

Gesamträumliches Plankonzept
zur Darstellung von Konzentrationszonen
für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan
der Gemeinde Rommerskirchen

Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing., Dipl.-Ökol. Bernd Fehrmann

Dipl.-Geoökol. Maik Palmer

Essen, **September** 2023

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Methodik und rechtlicher Hintergrund	5
1.3	Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes	7
2	Planerische Vorgaben und Grundlagen	9
2.1	Landesentwicklungsplan	9
2.2	Regionalplan	12
2.3	Braunkohlenplan	16
2.4	Flächennutzungsplan	17
2.5	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	18
2.6	Schutzausweisungen	18
2.7	Naturpark Rheinland	19
2.8	Windpotenzial gemäß Energieatlas NRW	19
3	Ermittlung der Ausschlussbereiche	22
3.1	Referenzanlage	22
3.2	„Privilegierter“ Bereich	22
3.3	„Harte“ Tabuzonen	22
3.3.1	Wohngebäude im Außenbereich	22
3.3.2	Bahntrassen	23
3.3.3	Verkehrsfläche gem. FNP zzgl. Bauverbotszone	23
3.3.4	Hochspannungsfreileitungen	23
3.3.5	Unterirdische Ferngasleitung zzgl. Schutzstreifen	23
3.4	„Weiche“ Tabuzonen	24
3.4.1	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan	24
3.4.2	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan	24
3.4.3	Rheinwassertransportleitung	25
3.4.4	Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen	25
3.4.5	Grünflächen gem. FNP	26
3.4.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. FNP und Ausgleichsflächen	26
3.4.7	Waldflächen / Flächen für die Forstwirtschaft gem. FNP	26
3.4.8	Pufferzone zu FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“	27
3.4.9	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. FNP	27
3.4.10	Schutzabstand zu Bahntrassen	28
3.4.11	Fläche für den Luftverkehr / Sonderlandeplatz für Flugmodelle gem. FNP (Modellflugplatz)	28
3.4.12	Geplante Bundesstraße B 477 zzgl. Bauverbotszone, „Anpassungsbereich“	29

3.4.13	Flächen mit Umwandlungsverbot	29
3.4.14	Unterirdische Rheinwassertransportleitung und Steuerkabel zzgl. Schutzabstand, Rohwasserleitung (Bestand)	29
3.4.15	Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen	30
3.5	Bewertung der vorhandenen Konzentrationszone.....	33
3.6	Zusammenfassung der Ausschlussbereiche.....	35
4	Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen.....	36
4.1	Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen	36
4.2	Konkurrierende Belange.....	38
4.2.1	Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	38
4.2.2	Landschaftsbild	42
4.2.3	Regionaler Grünzug gem. Regionalplan	43
4.2.4	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gem. Regionalplan	43
4.2.5	Landschaftsschutzgebiete	44
4.2.6	Naturpark Rheinland	45
4.2.7	Artenschutz / Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	46
4.2.8	Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	48
4.2.9	Biotopschutz.....	49
4.2.10	Aufforstungsflächen gem. Landschaftsplan	50
4.2.11	Auenbereich gem. FNP	50
4.2.12	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen.....	50
4.2.13	Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahrenhinweise..	52
4.2.14	Konfliktzonen Erdbebenüberwachung	53
4.2.15	Infrastrukturtrassen	54
4.2.16	Richtfunkstrecken gem. FNP.....	54
4.2.17	Modellflugplatz	54
4.2.18	Vorhandene bzw. genehmigte WEA / Konzentrationszonen für WEA	54
4.3	Umschließung von Ortschaften durch WEA.....	55
4.4	Windenergiebereiche gem. Regionalplan	55
4.5	Gebietssteckbriefe der Potenzialflächen	56
5	Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung.....	87
6	Gutachterliche Empfehlung.....	89
6.1	Flächenempfehlung	89
6.2	Substanzieller Raum für die Windenergienutzung	91

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen	7
Abb. 2	Lage und Umfeld der Gemeinde Rommerskirchen im Rhein-Kreis Neuss	8
Abb. 3	Ausschnitt aus der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum zum Entwurf der geplanten Änderung des LEP	11
Abb. 4	Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf	14
Abb. 5	Ausschnitt aus der Beikarte 3A des Regionalplans Düsseldorf ...	15
Abb. 6	Ausschnitt aus der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich Kraftwerk Neurath und der Gemeinde Rommerskirchen.....	16
Abb. 7	Mittlere Windgeschwindigkeit in 175 m Höhe (m/s) im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.....	20
Abb. 8	Spezifische Energieleistungsdichte in 175 m Höhe (W/m ²) im Gemeindegebiet von Rommerskirchen	21
Abb. 9	Vorsorgeabstände 1.500 m, 1.200 m und 1.000 m im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.....	33
Abb. 10	Für die weitere Betrachtung berücksichtigte und entfallene Potenzialflächen.....	37
Abb. 11	Kulturlandschaften und Potenzialflächen.....	41
Abb. 12	Landschaftsbildeinheiten und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.....	43
Abb. 13	Landschaftsschutzgebiete gem. Landschaftsplan und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen	45
Abb. 14	Naturpark Rheinland und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.....	46
Abb. 15	Schwerpunktvorkommen Graumammer und Goldregenpfeifer im Umfeld des Gemeindegebietes von Rommerskirchen	48
Abb. 16	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen	50
Abb. 17	Wasserschutzzonen gemäß Verordnung und geplante Wasserschutzzonen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.....	51
Abb. 18	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	30
Tab. 2	Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen	87

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Bereits seit der 1997 in Kraft getretenen Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich. Die Gesetzesänderung diente der bewussten Förderung der Windenergie; gleichzeitig wird aber die Planungshoheit und -kompetenz der Städte und Gemeinden sichergestellt; diese können gemäß § 5 i. V. mit § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan (FNP) 'Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich zu steuern. Durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, das zum 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, bestehen zukünftig veränderte rechtliche Rahmenbedingungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Windkraftkonzentrationsplanungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB können jedoch noch bis zum 01. Februar 2024 in Kraft gesetzt werden (§ 245e Absatz 1 BauGB, neue Fassung).

Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Flächenausnutzung ist dabei eine Konzentration von Anlagen in Windfarmen (mit mindestens drei WEA) einer Vielzahl von Einzelanlagen vorzuziehen. Die übrigen Flächen des Außenbereiches können von Windenergieanlagen weitgehend freigehalten werden, wenn die Kommune eine Untersuchung des gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebietes vorgenommen und ein „schlüssiges Plankonzept“ für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. In diesem Fall hat die Darstellung von Konzentrationszonen das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung einer WEA an anderer Stelle im Außenbereich des Stadtgebietes entgegensteht.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen stellt im Südosten des Gemeindegebietes südöstlich des Ortskernes von Rommerskirchen an der Gemeindegebietsgrenze zu den Städten Pulheim und Bergheim (beide Rhein-Erft-Kreis) seit 1999 eine ca. 8,57 ha große „Fläche für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszone dar.

Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich in den letzten Jahren sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses¹ vom 08.05.2018 als auch der Rechtsprechung zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von weit mehr als 200 m. Auch wurden die raumplanerischen Grundlagen (Landesentwicklungsplan – s. Kap. 2.1, Regionalplan – s. Kap. 2.2) inzwischen novelliert, sodass eine Anpassung der FNP-Darstellung der Gemeinde Rommerskirchen an die geänderten Rahmenbedingungen dringend geboten ist.

¹ MWIDE / MULNV / MHKBG (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Stand vom 08.05.2018, Bekanntmachung am 22.05.2018.

Dies soll im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rommerskirchen II“ der Gemeinde erfolgen, für die das vorliegende Plankonzept die Planungsgrundlage darstellt. Die 52. FNP-Änderung umfasst als Geltungsbereich das gesamte Gemeindegebiet von Rommerskirchen. Die Steuerungswirkung der Windenergie entfaltet sich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im gesamten Außenbereich abzüglich der Bereiche, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind (siehe auch Kap. 3.2).

1.2 Methodik und rechtlicher Hintergrund

Die Ausschlusswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegt nur vor, wenn der Darstellung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt und wenn alle als abwägungserheblich erkennbaren Belange vollständig ermittelt wurden.

Das Verfahren zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung vollzieht sich abschnittsweise und berücksichtigt das gesamte Stadtgebiet. Es orientiert sich an den Vorgaben des aktuellen Windenergie-Erlasses von 2018, der die geltende Rechtsprechung berücksichtigt – so zum Beispiel den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 15.09.2009 (Az. 4 BN 25.09, Rn. 8 ff.) sowie den Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (Az. 2 A 2.09), der durch das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) bestätigt wurde; in diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen FNP stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert.

In einem ersten Arbeitsschritt werden diejenigen Bereiche des Gemeindegebietes ermittelt, in denen WEA privilegiert errichtet werden können. Anschließend werden Bereiche als Tabuzonen ermittelt beziehungsweise definiert, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen untergliedern. Das BVerwG stellt in seinem o. g. Urteil vom 13.12.2012 fest, dass sich die Kommune den Unterschied zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Bereichen des Gemeindegebietes, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Es handelt sich dabei um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert; danach haben die Kommunen die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004 – 4 CN 4.03).

„Harte“ Tabuzonen können sich aus dem Fachrecht und den Zielen der Raumordnung ergeben und sind somit der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebietes erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden „soll“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 2.04). Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

„Weiche“ Tabuzonen sind disponibel, da städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber sie einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis der Untersuchung erkennt, dass der Windenergienutzung nicht „substanziell Raum“ (s. u.) verschafft wird (BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 – 4CN 1.11; s. WE-Erlass 2015, Pkt. 4.3.3).

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die gemeindliche Bewertung einer Tabuzone in „hart“ und „weich“ im Erarbeitungsprozess eines Flächennutzungsplans durchaus ändern kann, da die Kommune erst über die Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden Klarheit darüber erlangt, ob ein Bereich für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet ist oder zur Disposition steht. Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde ein gewichtiges Indiz (s. a. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01). Auch ist es einer Kommune unbenommen, Planungen in Bereichen vorzusehen, die zwar zum Beginn des Planungsprozesses fachrechtlich oder raumordnungsrechtlich blockiert sind, bei denen die Gemeinde jedoch eine entsprechende Änderung der fachrechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage anregt bzw. beantragt.

Nach der Ermittlung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen sind anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu unterziehen.

Ergebnis des Plankonzepts kann auch die Ausweisung nur einer einzigen Konzentrationszone sein; die Größe der ausgewiesenen Fläche ist dabei nicht nur in Relation zur Gemeindegröße, sondern auch zur Größe der Bereiche des Gemeindegebietes zu setzen, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – Az. 4 C 15.01). Der Planungsträger muss dabei die Entscheidung des Gesetzgebers, WEA im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen. Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen Negativplanung entkräften. Wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Ob diese Grenze überschritten ist, kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (s. dazu BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – Az. 4 C 3.02).

Ein wichtiger, aber nicht ausschließlicher Aspekt ist das Verhältnis der Flächen, in denen WEA privilegiert zulässig sind, abzüglich der „harten“ Tabuzonen zur Fläche der Konzentrationszone(n). Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein.

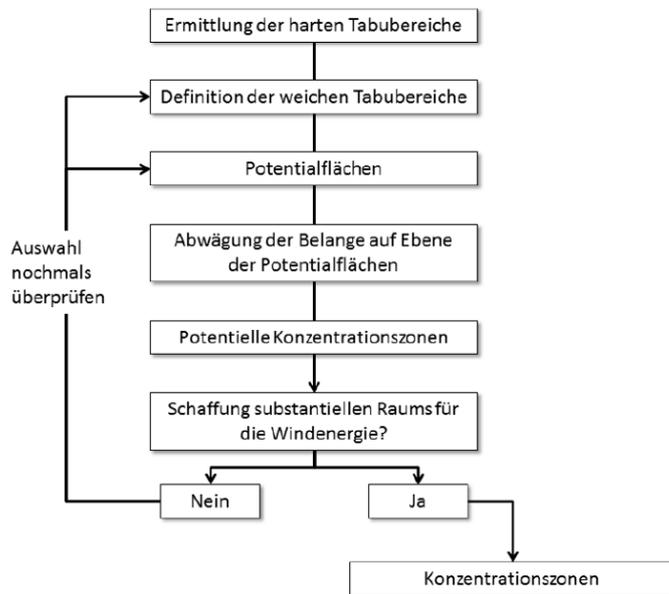


Abb. 1 Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen
(aus: Windenergieerlass 2018, MWIDE / MULNV / MHKBG 2018)

Das Plankonzept muss auch Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positiven Standortentscheidungen getragen sind und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (s. a. BVerwG-Urteil vom 17.12.2002 - Az. 4 C 15.01, BVerwG-Urteil vom 13.03.2003 - Az. 4 C 3.02 sowie BVerwG-Beschluss vom 15.09.2009 - Az. 4 BN 25.09). Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt werden.

1.3 Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes

Innerhalb des Rhein-Kreis Neuss grenzt das Gemeindegebiet von Rommerskirchen an die Städte Grevenbroich im Westen und Norden und Dormagen im Nordosten sowie die Städte des Rhein-Erft-Kreises (Regierungsbezirk Köln) Pulheim im Südosten, Bergheim und Bedburg im Süden bzw. Südwesten (vgl. Abb. 2).

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Rommerskirchen. Hinsichtlich notwendiger Abstandszonen werden zudem die Randbereiche der angrenzenden Nachbarstädte und -gemeinden berücksichtigt.

Die Gemeinde Rommerskirchen erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 60 km² (ca. 6.008 ha, IT NRW 2022) im Rhein-Kreis Neuss im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Naturräumlich liegt das Gemeindegebiet von Rommerskirchen innerhalb der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (Kennziffer 55), wo es zur

Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene und linksrheinische Mittelterrassenplatten“ (551) mit den Untereinheiten 551.32 „Mühlen- und Knechtstedener Busch“ im Südosten, 551.42 „Rommerskirchener Lössplatte“ im Süden, 551.43 „Allrath-Neukirchener Lehmplatte“ im Norden und zur Haupteinheit „Vile“ (552) mit der Untereinheit 552.0 „Neurather Lösshöhen“ im Südwesten (PAFFEN et al. 1963) gehört.



Abb. 2 Lage und Umfeld der Gemeinde Rommerskirchen im Rhein-Kreis Neuss (Wikipedia, ohne Maßstab)

2 Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Für den LEP aus dem Jahr 2017 wurde die 1. Änderung im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019, IM NRW 2019).

Im LEP wird die Gemeinde Rommerskirchen dem „Grundzentrum“ zugeordnet. Das gesamte Gemeindegebiet ist, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche (inkl. der im Südwesten festgelegten, landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben) und des im östlichen Randbereich des Gemeindegebietes dargestelltem Grünzugs (entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016), als Freiraum ausgewiesen. Zudem sind entlang des Gillbachs Überschwemmungsbereiche und im nordöstlichen und südöstlichen Gemeindegebiet Gebiete für den Schutz des Wassers festgelegt.

Die 1. Änderung des LEP enthält im Vergleich zur vorhergehenden Fassung des LEP von 2017 keine Flächenkulissen hinsichtlich der Flächen, die im Rahmen der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ festzulegen sind. Aus dem für die nachfolgende Regionalplanung bindenden Ziel, Vorranggebiete festzulegen, wurde der Grundsatz mit dem Wortlaut: „In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“

Weiterhin wurde die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windenergieanlagen, eingeschränkt. Im Rahmen der 1. Änderung des LEP wurde unter dem Ziel 7.3-1 der in der Fassung des LEP von 2017 enthaltene Passus „die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“, gestrichen. Im aktuellen LEP ist formuliert: Es „werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. [...] Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“ Unter Berücksichtigung, dass „die kommunale Bauleitplanung [...] im Rahmen der Konzentrationszonen-darstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantziell Raum schaffen“ muss, kann die Waldinanspruchnahme erfolgen, wenn dieses Ziel außerhalb der Waldbereiche nicht erfüllbar ist.

Im Entwurf zur geplanten Änderung des LEP (Stand Juni 2023, MWIKE 2023) wird das Ziel formuliert: „Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.“ Für die Planungsregion Düsseldorf sind „für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche)“ im Umfang von mindestens 4.151 ha „als Rotoraußerhalb-Flächen festzulegen“. Zudem ist im Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur formuliert: „Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“ Mit dem Grundsatz 10.2-9 sollen „bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 [...] geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.“ Mit dem Ziel 10.2-13 soll die Windenergienutzung im Übergangszeitraum gesteuert werden: „Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.“ In der Karte zum LEP-Entwurf sind zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum im Gemeindegebiet von Rommerskirchen Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen) dargestellt.

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Im Entwurf zur geplanten Änderung des LEP (Stand Juni 2023) ist das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen formuliert: „Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um

Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“. In der Erläuterung des Zieles wird „mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen“ dem „§ 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.“ Gemäß Grundsatz 10.2-7 sollen in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) „regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete“ freigehalten werden, „soweit planerisch vertretbar“.

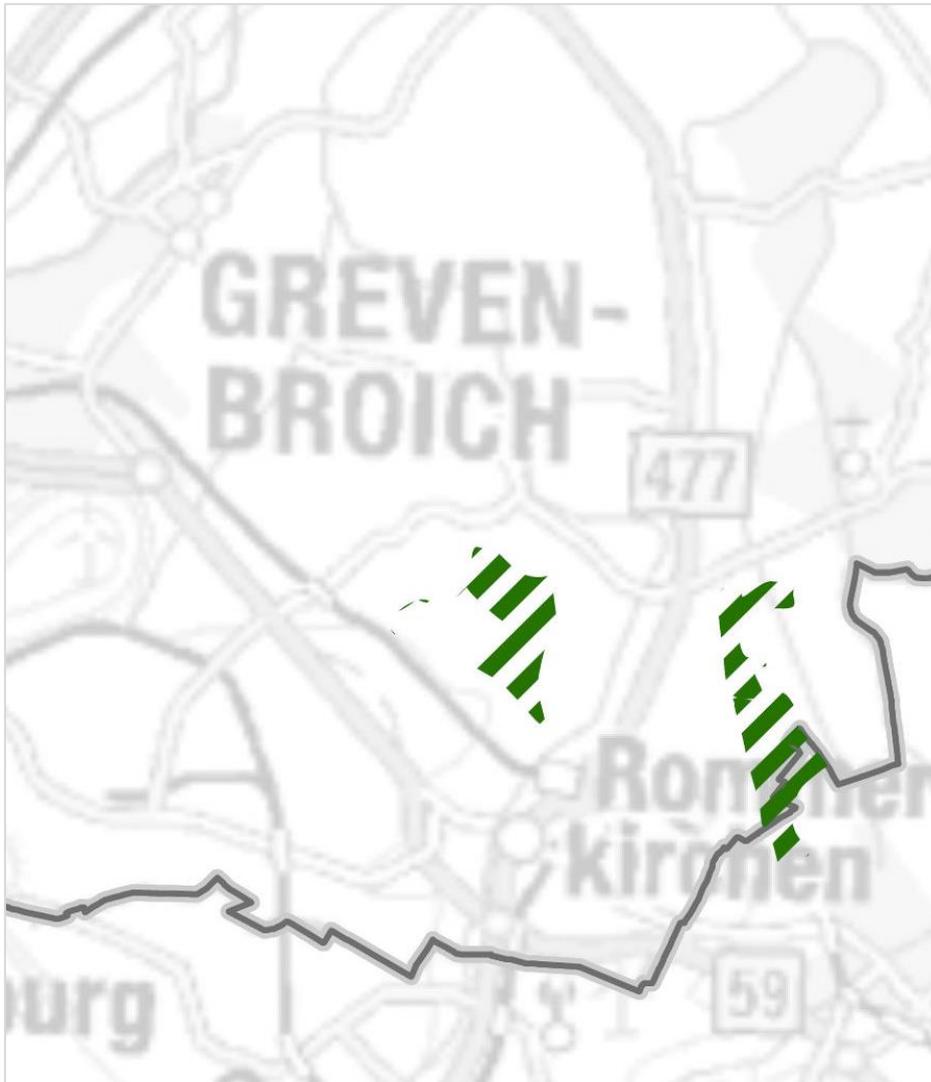


Abb. 3 Ausschnitt aus der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum zum Entwurf der geplanten Änderung des LEP (aus MWIKE 2023, ohne Maßstab)

2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Bereich des Regionalplans Düsseldorf (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022), der gemäß Bekanntmachung am 13.04.2018 in Kraft getreten ist. Die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, in der eine Anpassung der Siedlungsflächen erfolgt, wurde am 08.05.2020 vom Regionalrat beschlossen und anschließend bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit der Bekanntmachung vom 26.11.2020 ist die 1. Änderung in Kraft getreten.

Mit der 5. Änderung des Regionalplans wurde u. a. im Stadtgebiet von Grevenbroich die Reorganisation der Flächen des Altkraftwerks Neurath und dessen Umfeldes Rechnung getragen, das mittelfristig stillgelegt wird und die Fläche in eine gewerblich-industrielle Nutzung überführt werden. Zudem wurde im nordwestlichen Randbereich des Ortszentrums von Rommerskirchen die gewerblichen Entwicklungspotenziale neu strukturiert werden. Hierzu ist ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) seiner tatsächlichen Entwicklung angepasst und als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) inklusive einer bedarfsgerechten Erweiterung festgelegt worden (s. Abb. 6). Die 5. Änderung des Regionalplans wurde 12.05.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (GV.NRW.S.724, BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022).

Der Bereich südlich der **Gemeinde Rommerskirchen** liegt im Bereich des Regionalplans Köln - Teilabschnitt Region Köln (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2003).

Planungsrelevante Darstellungen des Regionalplans:

- Siedlungsraum
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB);
 - Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen: ASB für Gewerbe (ASB-GE) - Ergänzung gemäß § 35 Abs. 4 der LPlG DVO;
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB);
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe;
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen - Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung bzw. Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie - Ergänzung gemäß § 35 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO);
 - Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung (Beikarte 3A);
- Freiraum
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche;
 - Waldbereiche;
 - Freiraumfunktionen (Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche);

- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Windenergiebereiche).

Da der Regionalplan im April 2018 in Kraft trat, berücksichtigt er noch die Ziele und Grundsätze des LEP 2017, also auch die bindende Darstellung von „Windenergiebereichen“, die als Ziel der Raumordnung in der untergeordneten Bauleitplanung zu beachten sind. Für Rommerskirchen werden fünf Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt.

Im Süden des Ortszentrums von Rommerskirchen wird eine Fläche als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung in der Beikarte 3A festgelegt (vgl. Abb. 5).

In der Begründung zum Regionalplan Düsseldorf wird unter dem Punkt 7.2.15.3.10 „Sonstiges“ in einem definierten Raum, der bzgl. der Verteilung der Potenzialbereiche eine große Anzahl bzw. Flächengröße aufweist und in dem insbesondere die Gemeinde Rommerskirchen aber auch z. T. die angrenzende Stadt Grevenbroich liegt, eine Sonderregelung formuliert, um zu vermeiden, dass WEA den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren und städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind, was insbesondere die Ortslage Rommerskirchen aber auch Teile der Stadt Grevenbroich betreffen könnte. Diese Sonderregelung bezieht sich auf die Flächenermittlung im Rahmen des Regionalplans, woraus sich keine unmittelbaren Vorgaben für nachgeordnete Planungsebenen ergeben. In diesem Teilraum soll sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 2.500 m von den Außenkanten der als Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen eingehalten wird. Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Da diese Regelung weder zu den „harten“ noch den „weichen“ Tabus zählt, sind Abweichungen mit hinreichender Begründung möglich.

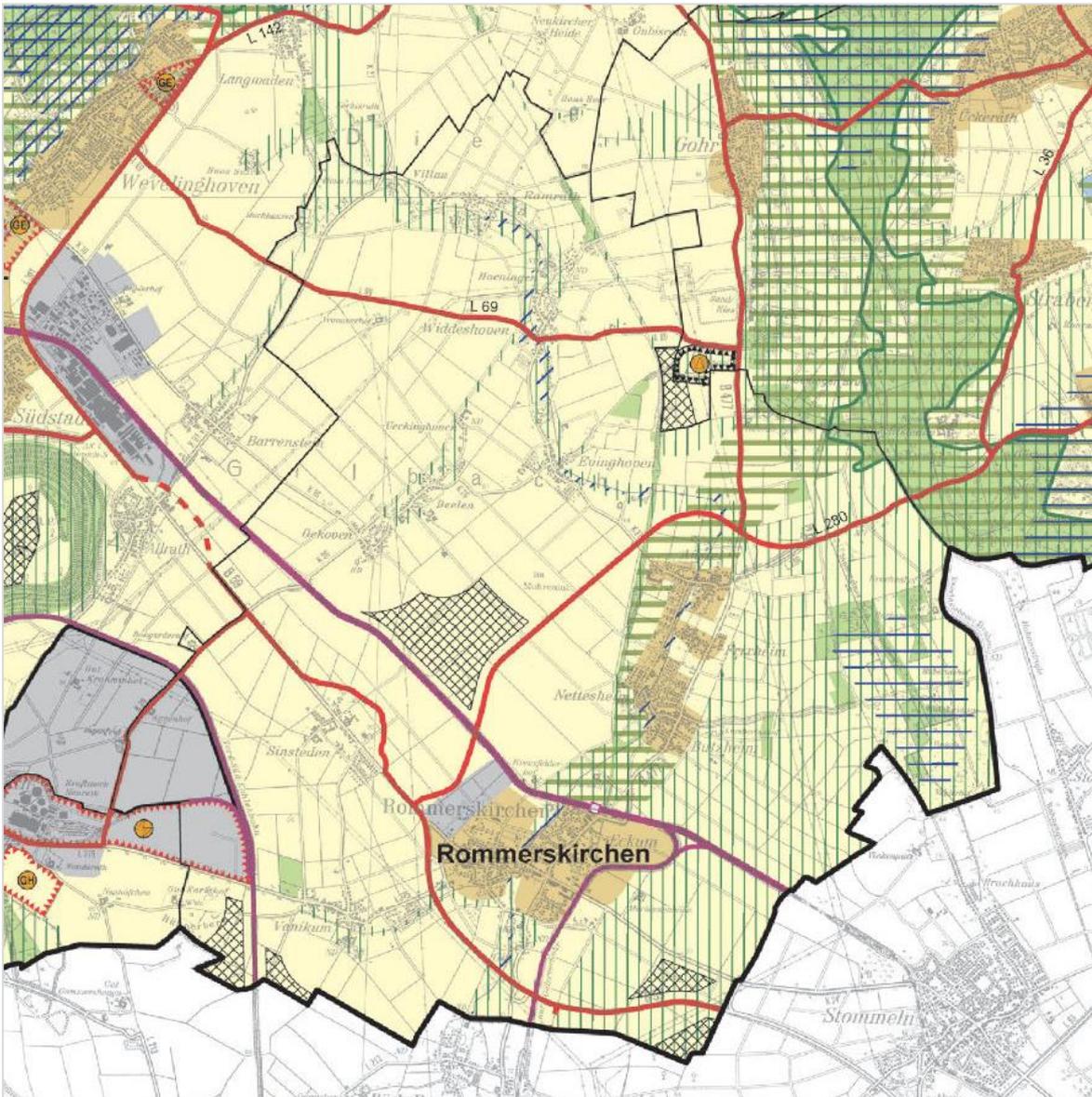


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf
(aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020,
ohne Maßstab)

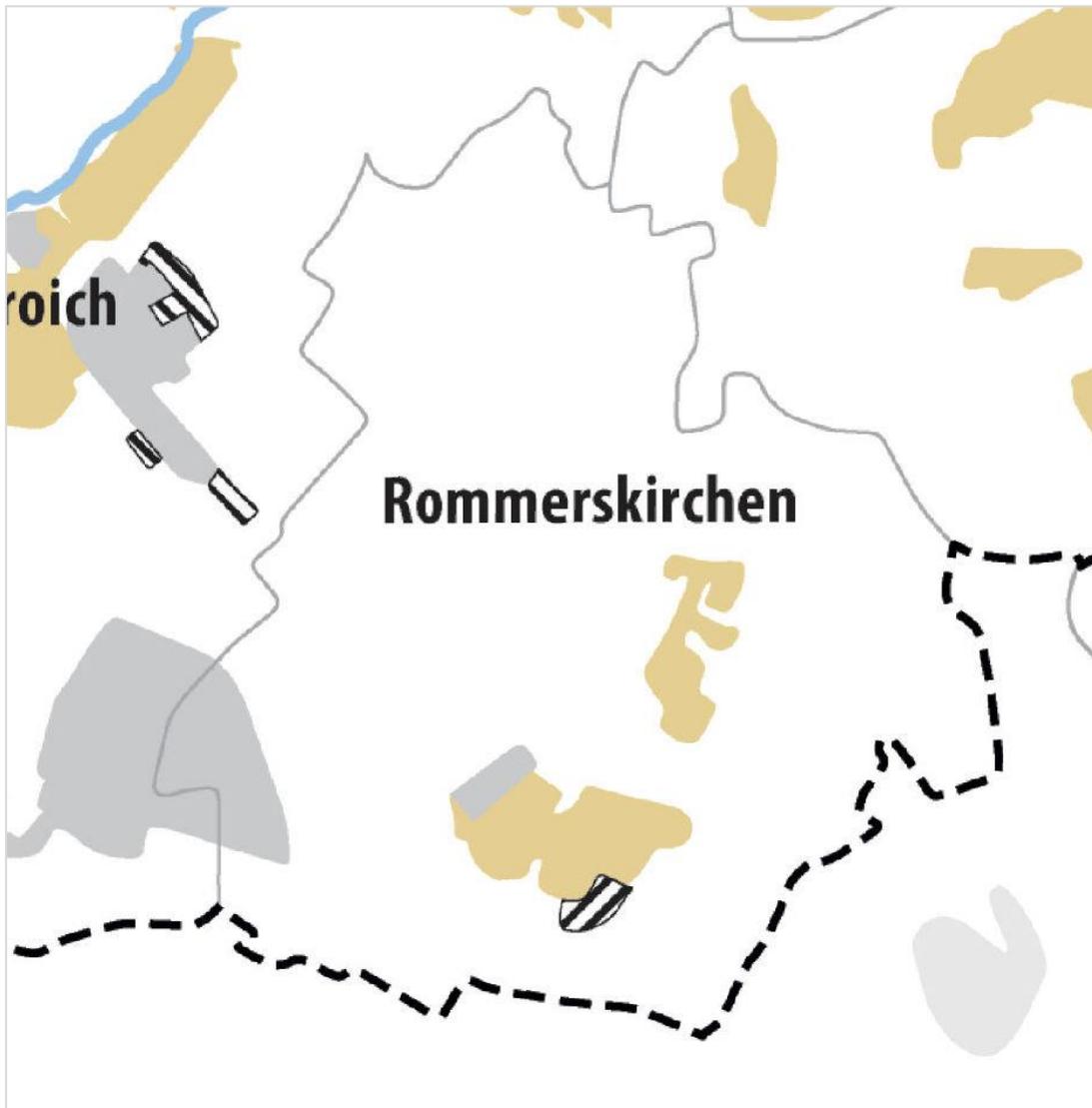


Abb. 5 Ausschnitt aus der Beikarte 3A des Regionalplans Düsseldorf
(aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020, ohne Maßstab)

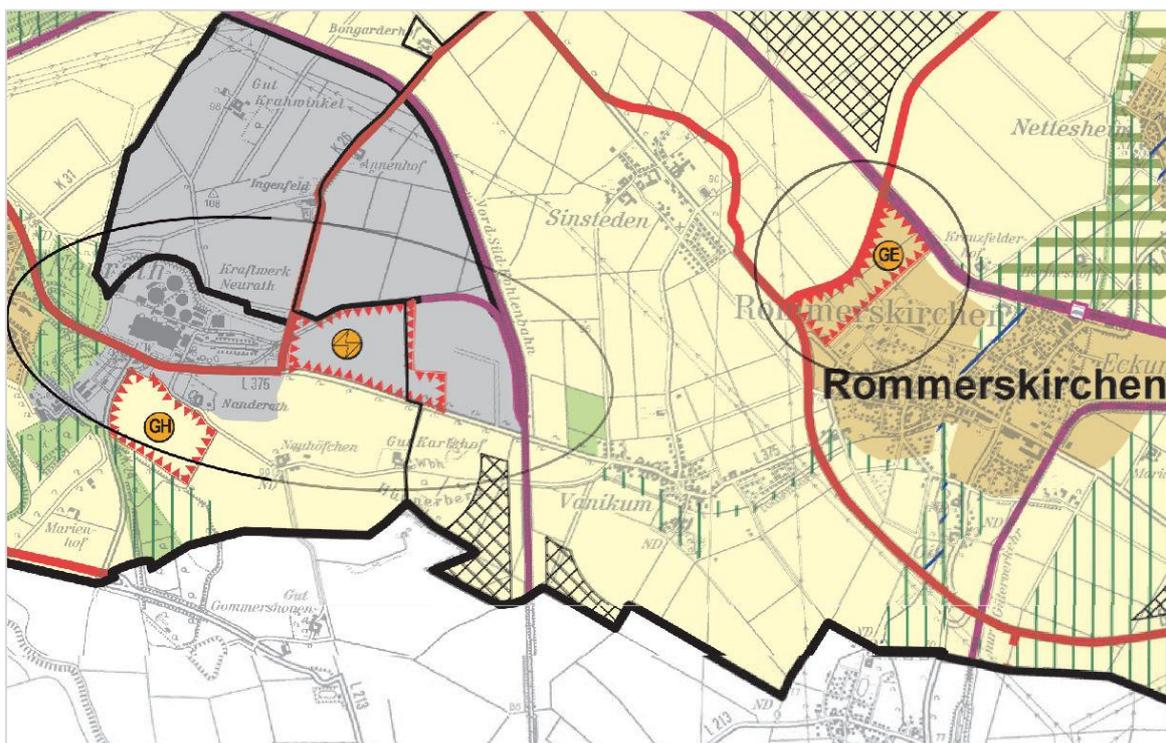


Abb. 6 Ausschnitt aus der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich Kraftwerk Neurath und der Gemeinde Rommerskirchen (aus BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022, ohne Maßstab)

2.3 Braunkohlenplan

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) legen Braunkohlenpläne „... auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

Der Braunkohlenplan ist standortgebunden an die ihm zugrunde liegende Rohstofflagerstätte und umfasst Bereiche des eigentlichen Tagebaus sowie dessen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen (u. a. die Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen, Umsiedlungen). In der Regel umfasst ein Braunkohlenplan einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten.

Die Grundsatzziele umfassen u. a. die langfristige Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung, die nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage der Menschen. Zudem sollen die sozialen und kulturellen Bindungen sowie die zukunfts-sicheren Erwerbsmöglichkeiten als Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erhalten werden.

Der Geltungsbereich des Braunkohlenplans Garzweiler II (BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN 1995) erstreckt sich über Teilbereiche der Kommunen Jüchen, Titz, Erkelenz und Mönchengladbach. Der Braunkohlenplan hat u. a. die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 als Ziele der Raumordnung festgelegt. Um dies zu erreichen, sind der Bau

und Betrieb einer Rheinwassertransportleitung vom Rhein bis zum Übergabepunkt am RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf (im Stadtgebiet von Grevenbroich) erforderlich. Die RWE Power AG plant eine parallel verlaufende, mehrsträngige Rohrleitung, für deren Verlegung einschließlich der Flächen für die Zwischenlagerung von Aushubmassen und Material ein bis zu 70 m breiter Arbeitsstreifen benötigt wird.

Der im Juli 2020 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte Sachliche Teilplan für den Braunkohlenplan Garzweiler II umfasst die Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung. Mit Schreiben der RWE Power AG vom 10.12.2021 hat diese den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler im Zeitraum 2024 - 2030“ bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Vom 01.03.2022 bis einschließlich zum 31.03.2022 fand das Anhörungsverfahren statt.

2.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen stammt aus dem Jahr 1982 (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2023), er wurde fortlaufend aktualisiert (Stand der 53. Änderung: 23.01.2023).

Planungsrelevante Darstellungen des FNP:

- **Bauflächen**
 - Wohnbauflächen;
 - Gemischte Bauflächen;
 - Industrie- / Gewerbe- / Eingeschränkte Gewerbegebiete (Gewerbliche Bauflächen);
 - Sondergebiete (Sonderbauflächen);
 - Flächen für den Gemeinbedarf;
- **Flächen für den Verkehr**
 - Bundesstraße (B 59, B 477) und mit festgestellter Linie;
 - Landes- und Kreisstraßen;
 - Öffentliche Parkflächen;
 - Flächen für Bahnanlagen, Bahnhof;
- **Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen;
 - Parkanlagen;
 - Sport- / Spielplätze;
 - Festplatz, Freizeitplatz;
 - Tennisplatz bzw. Ausgleichsfläche, Reitplatz, Tennisanlage;
 - Freibad;
 - Friedhöfe, Jüdischer Friedhof;
 - Golfanlage (privat);
 - Verkehrsgrünfläche (Hinweis);
- **Wasserflächen**
 - oberirdisches Gewässer (Bach);
- **Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft;**

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen;
- unterirdische Versorgungsleitungen (Ferngas-, Fernöl-, Fernmelde-, Fernwasserleitung, Rheinwassertransportleitung und Steuerkabel, Rohwasserleitung);
- Fläche für Windenergieanlagen;
- sonstige Eintragungen
 - Richtfunkstrecke;
 - Fläche für den Luftverkehr / Sonderlandeplatz für Flugmodelle;
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Humose Böden);
 - Auenbereich;
- nachrichtliche Übernahmen
 - Überschwemmungsgebiet.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Der FNP der Gemeinde Rommerskirchen stellt im Südosten an der Gemeindegebietsgrenze eine ca. 8,57 ha große „Fläche für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszone dar. Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 15. Änderung des FNP der Gemeinde Rommerskirchen im Jahr 1999 (Bekanntmachung 06.01.1999). Es besteht mit einer Gestaltungssatzung im Jahr 2001 eine festgesetzte Bauhöhenbeschränkung auf maximal 100 m Gesamthöhe (= Nabenhöhe plus Rotorradius, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche). Die Zone ist aktuell mit zwei 1,5 MW-Anlagen bestückt und stellt einen Teil eines Windparks dar, der durch **eine WEA nördlich der Zone und** drei WEA auf Pulheimer sowie fünf Anlagen auf Bergheimer Stadtgebiet ergänzt wird.

2.5 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Mühlenbusch“ und „Chorbusch“ östlich des Gemeindegebietes von Rommerskirchen Wasserschutzgebiete gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 1993, 1995). Die jeweiligen Schutzzonen III B erstrecken sich bis in das nord- bzw. süd-östliche Gemeindegebiet von Rommerskirchen.

Der Gillbach durchfließt von Süden kommend in nördliche Richtung das Gemeindegebiet von Rommerskirchen und mündet nördlich des Gemeindegebietes in die Erft. Zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses sind Bereiche im Umfeld des Gillbachs als Überschwemmungsgebiet gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2016) festgesetzt.

2.6 Schutzausweisungen

Das Gemeindegebiet von Rommerskirchen liegt im Geltungsbereich der Landschaftspläne Nr. VI „Grevenbroich - Rommerskirchen“ (RHEIN-KREIS NEUSS 2016b) und Nr. II „Dormagen“ (RHEIN-KREIS NEUSS 2016a). Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden im Landschaftsplan einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot versehen.

Planungsrelevante Darstellungen der Landschaftspläne:

- 1 Naturschutzgebiet (NSG) östlich angrenzend (s. Tab. A1);
- 37 geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (s. Tab. A2);
- 15 Naturdenkmale (ND) (s. Tab. A3);
- 7 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (s. Tab. A4).

Sonstige planungsrelevante Schutzausweisungen:

- 1 Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) östlich angrenzend (s. Tab. A1).

2.7 Naturpark Rheinland

Der Naturpark Rheinland erstreckt sich über etwa 109.752 ha und umfasst Flächen in den Kreisen Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis und den linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises sowie Teile der kreisfreien Städte Köln und Bonn. Der Naturpark Rheinland grenzt an das südöstliche Gemeindegebiet von Rommerskirchen.

Zahlreiche Seen prägen das Landschaftserleben im Bereich früherer Braunkohlentagebaue. Kulturhistorische Zeugnisse der Vergangenheit sind eine Vielzahl von Wasserburgen, Herrnsitzen, Mühlen und alten Siedlungen mit historischem Ortsbild. Themenrouten wie die „Wasserburgenroute“, „Die Wege der Jakobspilger“ bzw. der „Erfradweg“ verbinden die landschaftliche Vielfalt mit den kulturellen Sehenswürdigkeiten. Im Süden des Naturparks befindet sich das zweitgrößte Obst- und Gemüseanbaugbiet Deutschlands. Die fast ebene Bördelandschaft westlich der Ville ist aufgrund der guten Bodenqualität durch Ackerbau geprägt.

2.8 Windpotenzial gemäß Energieatlas NRW

Auf Basis aller landesweit verfügbaren Grundlagendaten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) flächendeckend für NRW eine Windfeldsimulation für die Höhen 100 m, 125 m, 135 m, 150 m, 175 m, 200 m und 225 m über Grund durchgeführt, deren Ergebnisse im Energieatlas abgerufen werden können (LANUV 2019).

Für das Gemeindegebiet Rommerskirchen werden die Angaben des Energieatlases für eine Höhe von 175 m zugrunde gelegt, die in etwa der Mindestnabenhöhe einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden WEA entspricht. Im Gemeindegebiet Rommerskirchen werden flächendeckend mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 6,25 und 7,75 m/s erreicht (s. Abb. 7).

Unterschiedliche Windstärkeverteilungen bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit können deutlich voneinander abweichende Energieerträge liefern. Dies kann dazu führen, dass mittlere Windgeschwindigkeiten und Energieerträge nicht zwangsläufig miteinander korrelieren. Beispielsweise kann eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6 m/s sowohl bedeuten, dass der Wind das ganze Jahr konstant mit 6 m/s weht, es kann aber auch ein halbes Jahr lang eine Windgeschwindigkeit von 12 m/s auftreten und ein halbes Jahr lang Windstille herrschen; im zweiten Fall würde eine WEA aber viermal mehr Energie produzieren als bei konstant gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit.

Aufbauend auf der mittleren Windgeschwindigkeit wurde für die oben genannten Höhen auch das technische Potenzial in Form der spezifischen Energieleistungsdichte berechnet, die es ermöglicht, spezifische Erträge abzuleiten.

Der Abbildung 8 ist zu entnehmen, dass die spezifische Energieleistungsdichte in einer Höhe von 175 m im gesamten Gemeindegebiet nahezu flächendeckend zwischen 350 und 600 W/m² liegt, was als gutes Potenzial zu bewerten ist.

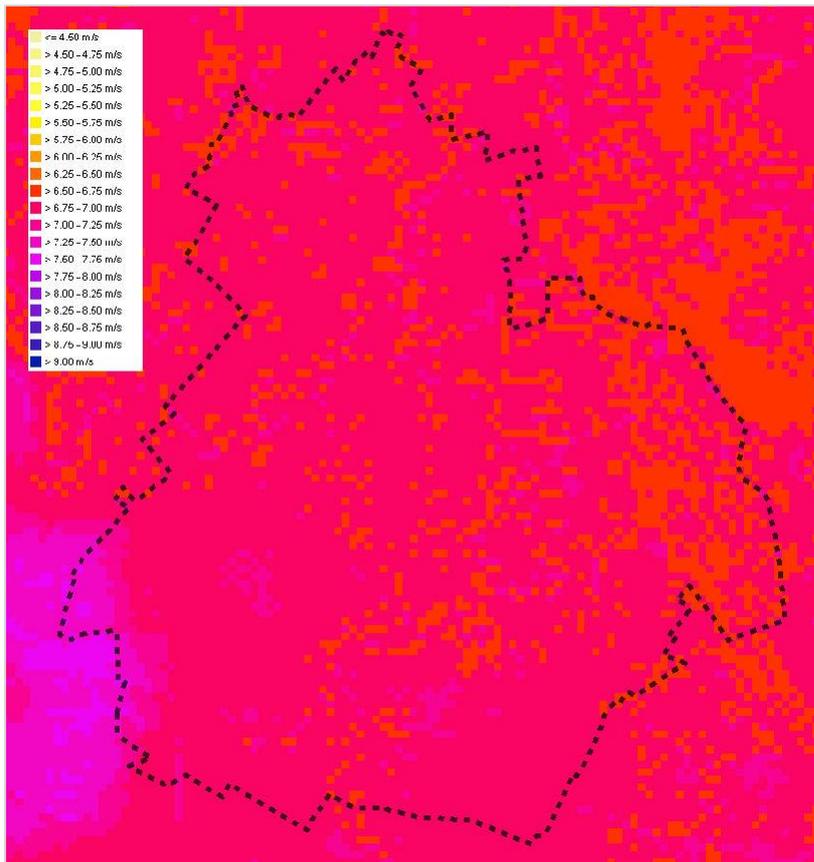


Abb. 7 Mittlere Windgeschwindigkeit in 175 m Höhe (m/s) im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (LANUV 2019, ohne Maßstab)

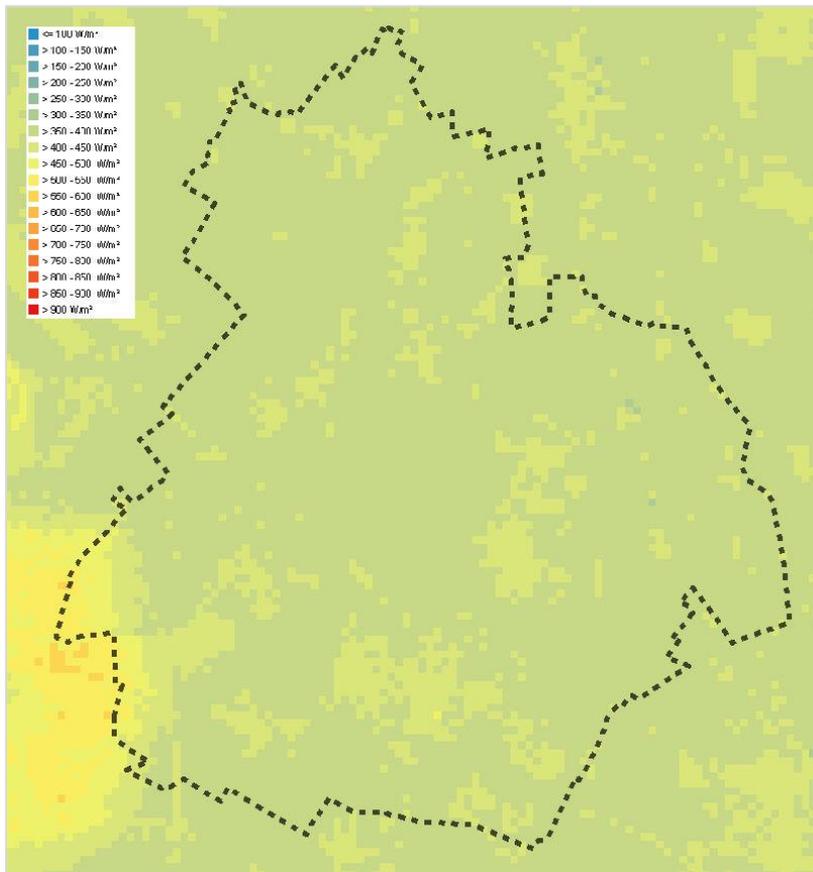


Abb. 8 Spezifische Energieleistungsdichte in 175 m Höhe (W/m^2) im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (LANUV 2019, ohne Maßstab)

3 Ermittlung der Ausschlussbereiche

3.1 Referenzanlage

Als Referenzanlage wird für das Plankonzept eine WEA der 4 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m und einem Rotordurchmesser von 140 m definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass schon heute und auch zukünftig infolge der technischen Entwicklung Windenergieanlagen mit größeren Rotordurchmessern bzw. höherer Leistung errichtet werden können. Ungeachtet dessen ist auch die Errichtung kleinerer WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

3.2 „Privilegierter“ Bereich

s. Karte Nr. 1 - Abgrenzung „Privilegierter“ Bereich

Die Steuerungswirkung der Windenergie entfaltet sich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im gesamten Außenbereich abzüglich der Bereiche, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Somit sind in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) keine WEA privilegiert zulässig.

Zusammen mit den in Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) als sogenannter „Innenbereich“ werden von der weiteren Betrachtung ausgenommen. Die Ausschlussbereiche (siehe folgende Kapitel - „Harte“ und „Weiche“ Tabuzonen) werden folglich nur in den Bereichen berücksichtigt, in denen WEA privilegiert zulässig sind.

Im Ergebnis ist somit Geltungsbereich der Planung das gesamte Gemeindegebiet von Rommerskirchen, eine Steuerungswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfaltet die vorliegende Planung jedoch nur in den Bereichen, in denen Windenergieanlagen privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind.

3.3 „Harte“ Tabuzonen

s. Karte Nr. 2 - Ausschlussbereiche - „harte“ Tabuzonen

Die nachfolgend genannten Bereiche des Gemeindegebietes von Rommerskirchen stehen für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich nicht zur Verfügung. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen und gehören zu den „harten“ Tabuzonen.

3.3.1 Wohngebäude im Außenbereich

Die Grundflächen der im Außenbereich vorhandenen Höfe und sonstigen Gebäude mit Wohnnutzung stehen für die Errichtung von WEA faktisch nicht zur Verfügung und werden den „harten“ Tabuzonen zugeordnet.

3.3.2 Bahntrassen

Das Gemeindegebiet wird von der Bahnstrecke Köln – Grevenbroich – Mönchengladbach gequert, von der eine Güterzugstrecke nach Nieder-
außem abzweigt. Weitere Güterzugstrecken befinden sich mit der Nord-
Süd-Kohlenbahn im Südwesten des Gemeindegebietes. Südöstlich von
Oekoven befinden sich die Anlagen des Feldbahnmuseums Oekoven.

Die Bahntrassen und die Anlagen des Feldbahnmuseums stehen für die
Errichtung von WEA faktisch nicht zur Verfügung und sind als „harte“
Tabuzone von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

3.3.3 Verkehrsfläche gem. FNP zzgl. Bauverbotszone

Verkehrsflächen stehen für die Errichtung von WEA faktisch nicht zur
Verfügung und sind als „harte“ Tabuzone von einer Windenergie-
nutzung ausgeschlossen:

- Bundesstraße B 59, B 477;
- Landes- und Kreisstraßen;
- untergeordnete Straßen;
- Bahnhof, Parkplätze.

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs von Bundes-
fernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m an
Bundesautobahnen und bis zu 20 m an Bundesstraßen, jeweils gemessen
vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die
entsprechende Bauverbotszone (B 59, B 477 - 20 m) wird den „harten“
Tabuzonen zugeordnet, da dort die Errichtung von WEA nicht genehmi-
gungsfähig ist (s. WE-Erlass, Pkt. 8.2.5).

3.3.4 Hochspannungsfreileitungen

Im Bereich der Trassen der im Gemeindegebiet verlaufenden Hochspan-
nungsfreileitungen (110 kV, 220 kV, 380 kV) ist die Errichtung von WEA
faktisch nicht möglich, da aus Sicherheitsgründen die Rotorblattspitzen
nicht in die Leitungen hineinragen dürfen und Schwingungsschäden
vermieden werden müssen. Die linienhaften Trassen werden der
„harten“ Tabuzone zugeordnet. Zusätzliche Schutzabstände werden bei
den „weichen“ Tabuzonen berücksichtigt (s. Kap. 3.4.4).

3.3.5 Unterirdische Ferngasleitung zzgl. Schutzstreifen

Im Bereich der Trassen der im Gemeindegebiet verlaufenden unter-
irdischen Ferngasleitungen ist die Errichtung von WEA aus Sicherheits-
gründen faktisch nicht möglich. Die linienhaften Trassen sowie der
grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen mit beidseitig 4 m zur Ferngas-
leitung werden der „harten“ Tabuzone zugeordnet.

3.4 „Weiche“ Tabuzonen

s. Karte Nr. 3.1 - Ausschlussbereiche - „weiche“ Tabuzonen

Auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebots werden die nachfolgend aufgeführten Bereiche als „weiche“ Tabuzonen definiert. Nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Rommerskirchen sollen hier die Errichtung und der Betrieb von WEA von vornherein ausgeschlossen werden.

3.4.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf stellt im Stadtgebiet von Dormagen und Neuss einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dar, der in das östliche Gemeindegebiet von Rommerskirchen hineinragt. Der Teil des BSN im Stadtgebiet von Dormagen und Neuss ist im rechtskräftigen Landschaftsplan als Naturschutzgebiet „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ festgesetzt. Zudem ist der BSN - inklusive des Teils im Gemeindegebiet von Rommerskirchen - als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung abgegrenzt („Naturwaldreservat Knechtsteden und Teil des Chorbusch“).

Als „Ziel der Raumordnung“ sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN, welche insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, [...] unzulässig“ (siehe Ziel 1, Kap. 4.2.2, BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022). Zudem „sind die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln sowie die Schutzgebiete durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu verbinden“ (siehe Ziel 2, Kap. 4.2.2, BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022).

Für den als „weiche“ Tabuzone berücksichtigten BSN wird für den räumlich zugeordneten Biotopverbundfläche der „Erhalt und Entwicklung eines großflächigen Waldgebietes mit repräsentativen Stieleichen-Hainbuchen- und Perlgras-/Waldmeisterbuchenwäldern“ als Schutzgrund angegeben. Zielart der Biotopverbundfläche ist u. a. der Uhu.

Windenergieanlagen stellen zwar raumbedeutsame Anlagen dar, beanspruchen jedoch insbesondere in großräumigen BSN vergleichsweise kleine Flächen und sind ggf. mit den Schutzziele vereinbar, so dass die BSN nicht als „harte“ Tabuzone berücksichtigt werden.

Aus städtebaulichen Gründen wird zum Erhalt der Biotopverbundfunktion in einem von WEA unbelasteten Landschaftsbereich dem Schutz der Natur in den BSN Vorrang gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von WEA gegeben. Die BSN werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan

Die als GIB im Regionalplan festgelegten Bereiche am nordwestlichen Rand des Ortskerns von Rommerskirchen sowie im Westen an der Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Grevenbroich (u. a. „GIB für flächenintensive Großvorhaben“, „GIB für zweckgebundene Nutzungen -

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“) sind als „Ziele der Raumordnung“ i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Deren Anwendung kann nicht von der Kommune abgewogen werden.

Innerhalb des „privilegierten“ Bereiches liegen Teilbereiche des GIB am westlichen Gemeindegebietsrand südwestlich von Sinsteden, die aufgrund der nicht vorhandenen flächigen Bebauung bzw. der Lage außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen nicht zum „Innenbereich“ zählen. Aus städtebaulichen Gründen sollen diese Flächen für eine zukünftige Entwicklung von gewerblich-industriellen Nutzungen vorgehalten werden. Sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.3 Rheinwassertransportleitung

Der im Juli 2020 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte Sachliche Teilplan für den Braunkohlenplan Garzweiler II umfasst die Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung. Der Trassenkorridor der geplanten Rheinwassertransportleitung wird als „weiche“ Tabuzone definiert.

Mit Schreiben der RWE Power AG vom 10.12.2021 hat diese den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler im Zeitraum 2024 - 2030“ bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Im März 2022 fand das Anhörungsverfahren statt.

3.4.4 Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen

Bei Hochspannungsfreileitungen soll gemäß WE-Erlass mit Verweis auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) zur Minimierung von Schwingungsschäden ein Mindestabstand zwischen Freileitung und WEA eingehalten werden. Der Mindestabstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA berechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Abstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$$

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen 20 m, bei Hochspannungsfreileitungen > 110 kV 30 m. Da sich der Sicherheitsabstand auf die Turmachse der WEA bezieht, erfolgt von dem berechneten Abstand der Abzug des Rotorradius entsprechend der definierten Referenzanlage von 70 m.

Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen – darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA deren Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Im konkreten Genehmigungsverfahren werden entsprechend notwendige Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ermittelt.

Bei Anwendung der DIN-Norm ergibt sich ein Mindestabstand für die im Stadtgebiet verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entsprechend der Referenzanlage (s. Kap. 3.1) von 20 m und für die 220-kV- und 380-kV-Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand von 30 m. Diese pauschalen Mindestabstände werden als „weiche“ Tabuzone definiert. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitergehende Abstände einzuhalten.

Da zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkreten Angaben hinsichtlich Standort und Anlagentyp vorliegen, können noch keine Aussagen über den benötigten Arbeitsraum (Kranstell-, Montagefläche) getroffen werden. Im konkreten Genehmigungsverfahren werden hierfür ggf. entsprechend notwendige Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ermittelt und berücksichtigt.

3.4.5 Grünflächen gem. FNP

Innerhalb des „privilegierten“ Bereiches sind im Südosten des Gemeindegebietes in den Randbereichen des Golfplatzes Grünflächen im FNP dargestellt, für die kein Bebauungsplan vorliegt. Diese Grünflächen stehen einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, sollen jedoch der gemäß FNP-Darstellung vorgesehenen Nutzung vorgehalten werden. Sie stehen aufgrund anderweitiger städtebaulicher Zielsetzungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. FNP und Ausgleichsflächen

Innerhalb des „privilegierten“ Bereiches sind im FNP Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Randbereich des Golfplatzes im Südosten des Gemeindegebietes und südwestlich von Oekoven dargestellt. Weitere ökologische Ausgleichsflächen der Gemeinde Rommerskirchen (schriftliche Mitteilung vom 26.01.2015) innerhalb des „privilegierten“ Bereiches liegen an der östlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Pulheim sowie südwestlich von Sinsteden. Die „Maßnahmen-“ und Ausgleichsflächen stehen aufgrund anderweitiger städtebaulicher Zielsetzungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, da sie der gemäß FNP-Darstellung vorgesehenen Nutzung sowie als ökologische Ausgleichsflächen vorgehalten werden, sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.7 Waldflächen / Flächen für die Forstwirtschaft gem. FNP

Nach § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der LEP (Rechtskraft 06.08.2019) schränkt die Waldinanspruchnahme insofern ein, dass unter Berücksichtigung, dass „die kommunale Bauleitplanung [...] im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen“ muss, die Waldinanspruchnahme nur dann erfolgen kann, wenn dieses Ziel außerhalb der Waldbereiche nicht erfüllbar ist.

In „waldarmen Gebieten“ (Definition nach rechtsgültigem LEP NRW: Waldanteil unter 20 %) „soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden“. Eine Waldinanspruchnahme für WEA kommt in waldarmen Kommunen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 80 % des Stadt- bzw. Gemeindegebietes geeignete Flächen finden lassen.

Der Waldbestand im Gemeindegebiet beträgt gemäß Kommunalprofil (IT NRW 2022) ca. 79 ha. Dies entspricht einem Anteil von 4,7 % an der Gesamtfläche² und liegt damit deutlich unter 20 %. Für die Gemeinde Rommerskirchen überwiegt die Wertigkeit der Waldflächen und deren Erhalt vor einer Nutzung für Windenergieanlagen. Eine Darstellung von Konzentrationszonen kommt in den Waldflächen aus naturschutzfachlichen (Biotopverbundsystem, Biotop-, Artenschutz) und städtebaulichen Gründen (Erholungswald, Stadtklima) – nicht in Betracht. Die Waldflächen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft gemäß FNP werden somit als „weiche“ Tabuzonen definiert.

3.4.8 Pufferzone zu FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“

Östlich angrenzend zum Gemeindegebiet von Rommerskirchen ist das Natura 2000-Gebiet, hier Gebiet der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiet) „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und fast deckungsgleich das Naturschutzgebiet (NSG) „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ abgegrenzt (siehe auch LANUV o. J.). Das FFH-Gebiet und somit auch das NSG umfasst ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. In den Schutzzielen des NSG sind Uhu- und artenreiche Fledermausvorkommen benannt. Mehrere Fledermausarten (darunter Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Zwergfledermaus) und der Uhu sind gemäß ministeriellen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) hinsichtlich ihres Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich einzustufen. Aus Vorsorgegründen wird der im Windenergie-Erlass (MWIDE / MULNV / MHKBG 2018) genannte Pufferzone von 300 m aus Vorsorgegründen als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.9 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. FNP

Im FNP sind Flächen für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Innerhalb des „privilegierten“ Bereiches sind das eine Fläche zum Umspannwerk östlich von Widdeshoven sowie für Elektrizität an der westlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Grevenbroich im räumlichen Zusammen-

² Bezogen auf die Fläche des Gemeindegebietes von Rommerskirchen mit ca. 6.008 ha.

hang zum Kraftwerk Neurath. Aufgrund anderweitiger städtebaulicher Zielsetzungen stehen diese im FNP dargestellten „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, da sie der gemäß FNP-Darstellung vorgesehenen Nutzung vorgehalten werden. Sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.10 Schutzabstand zu Bahntrassen

Bei der Errichtung von WEA im unmittelbaren Umfeld von Bahntrassen gibt es keine baurechtlich vorgeschriebenen Mindestabstände. Da aber auch an Bahntrassen die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage mit Oberleitung und Bahnstromleitungen zu gewährleisten ist, gilt der Grundsatz, dass WEA in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt.

Basierend auf ein Rundschreiben des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) vom 18.11.1999 wird derzeit vom EBA empfohlen - vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen -, einen Abstand von WEA zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe einzuhalten. Neben der Vermeidung physischer Einwirkungen auf die Schienenwege soll dadurch auch verhindert werden, dass durch Nachlauf-turbulenzen der Rotoren die Stromleitungen in Schwingung geraten.

Da WEA Ende der 1990er Jahre eine durchschnittlich deutlich geringere Nabenhöhe aufwiesen als heute, kann es durchaus sein, dass bei einer Nabenhöhe von z. B. 130 m die befürchteten Turbulenzen ohne Beeinträchtigungen über die Leitungen hinweg laufen und die Einhaltung des vom EBA empfohlenen Mindestabstands nicht notwendig ist. Ein Abstand von einem Rotordurchmesser sollte aber eingehalten werden (s. a. BLWE 2012, S. 3 f.).

Im vorliegenden Plankonzept wird zumindest ein Sicherheitsstreifen von 100 m als „weiche“ Tabuzone definiert, da eine Genehmigung zur Errichtung von WEA in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich ist

3.4.11 Fläche für den Luftverkehr / Sonderlandeplatz für Flugmodelle gem. FNP (Modellflugplatz)

Östlich von Butzheim ist nahe der Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Pulheim ein Modellflugplatz als „Fläche für den Luftverkehr / Sonderlandeplatz für Flugmodelle“ im FNP der Gemeinde Rommerskirchen eingetragen und ein gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigter Sonderlandeplatz ist, auf dem seit dem Jahr 1981 Modellflug stattfindet. Im Aufstiegs- und Einwirkungsbereich des Modellflugplatzes ist zum Erhalt des Modellflugbetriebes mit Einschränkungen bzgl. baulicher Anlagen zu rechnen. Zur Gewährleistung des Betriebes des Modellflugplatzes, zur Verringerung des Risikos von Kollisionen und der Vermeidung negativer Folgen für den Modellflugbetrieb aufgrund von durch WEA ausgelösten Wirbelschleppen wird die Modellflugplatzfläche, der genehmigte Flugsektor sowie eine Pufferzone zum genehmigten Flugsektor von 150 m (siehe dazu auch schriftliche Mitteilung der BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF vom 23.10.2017) als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.12 Geplante Bundesstraße B 477 zzgl. Bauverbotszone, „Anpassungsbereich“

Die im Regionalplan dargestellte, derzeit geplante Bundesstraße 477n, ist bisher nur linienbestimmt. Die vorgesehene Trassenführung der B 477n soll als Umfahrung der Ortschaften Anstel, Frixheim, Nettesheim, Butzheim und des Gemeindezentrums mit Eckum und Gill dienen. Hierzu soll auch der Anschluss der Landesstraße 280 nordöstlich von Anstel zur neuen B 477n verlegt werden.

Ausgehend von der vorgesehenen Linienführung wird eine Fahrbahnbreite von insgesamt 15 m (beidseitig der Linienführung 7,5 m) angenommen. Da sich der Trassenverlauf der B 477n noch verschieben kann, wird ein sogenannter „Anpassungsbereich“ von 100 m (gemessen vom angenommenen Fahrbahnrand) berücksichtigt. Um den geplanten Straßenbau bzw. Ortsumfahrungen nicht zu gefährden, werden die angenommene Fahrbahn der B 477n und der 100 m „Anpassungsbereich“ als „weiche“ Tabuzone definiert.

Die genaue Trassenführung kann sich ggf. im Planverlauf noch ändern und die Regionalplan-Darstellung enthält keine Anschlussstellen zu weiteren Straßen, so dass sich weitergehende Ausschlussbereiche ergeben können.

3.4.13 Flächen mit Umwandlungsverbot

Die in den Landschaftsplänen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) festgesetzten Flächen mit Umwandlungsverbot umfassen ökologisch wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie zahlreiche gliedernde Einzelelemente umfassen. Zur Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes ist eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nicht gestattet.

Diese umfassen innerhalb der „privilegierten“ Bereiches im Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“: LSG 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“ mit Schutzzweck: Erhaltung der Niederungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Mosaik aus Wäldern, Wiesen, Weiden, Bäumen und Gehölzen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, zur Erhaltung der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelemente in den ackerbaulich genutzten Bereichen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung einer Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.

Zum Erhalt der Flächen mit ihren ökologischen Funktionen werden die Flächen mit Umwandlungsverbot als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.14 Unterirdische Rheinwassertransportleitung und Steuerkabel zzgl. Schutzabstand, Rohwasserleitung (Bestand)

Das Gemeindegebiet wird im Osten und im Südwesten von bestehenden Rheinwassertransportleitungen mit Steuerkabel und Rohwasserleitung (Bestand) gequert. Die Leitungstrassen mit einem beidseitigen Schutz-

streifen von 3 m (insgesamt 6 m) werden vorsorglich zum Schutz der Leitungen als „weiche“ Tabuzone definiert.

3.4.15 Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen

s. Karte 3.2 - Ausschlussbereiche - „weiche“ Tabuzonen - Vorsorgeabstände

Da in Hinsicht auf bewohnte Bereiche bestimmte rechtliche Vorschriften zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten gelten, ist die Errichtung von WEA in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsbereichen ebenfalls rechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Ermittlung von Eignungsflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es jedoch nicht praktikabel, anhand von Berechnungen Abstände zu ermitteln, die zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte notwendig sind. Es können hier nur auf Erfahrungswerte beruhende Pauschalannahmen getroffen werden. Auch lässt der Gesetzgeber der planenden Kommune eine gewisse Freiheit hinsichtlich der Wahl eines entsprechenden Vorsorgeabstandes. Die Abstände des vorbeugenden Immissionsschutzes werden den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet.

Bei der Errichtung von WEA ist zu prüfen, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen zu rechnen ist. Im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden Anlagentyp in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten eine Schallimmissionsprognose durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt dabei auf Grundlage der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm - vgl. Tab. 1). Dabei ist sicherzustellen, dass die dort angegebenen Richtwerte eingehalten werden, wobei entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist.

Tab. 1 Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Gebietskategorie nach BauNVO	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35

Durch Berücksichtigung entsprechender Vorsorgeabstände wird im Regelfall auch sichergestellt sein, dass von Anlagen innerhalb der Konzentrationszone keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Ob dies der Fall ist, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte prognostizieren: beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamt-

höhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der WEA gelangen. Bei Abständen, die dem Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe entsprechen, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (s. a. OVG NRW, U. v. 17.01.2007 – Az. 8 A 2042/06).

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht auf einzelne Anlagen abzustellen sind, sondern alle später auf dieser Fläche errichteten WEA zusammen diese Immissionswerte nicht überschreiten dürfen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können so im Einzelfall Standortverschiebungen oder einschränkende Bestimmungen (z. B. Drehzahlbegrenzungen, Nachtabschaltung) als Konfliktverminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB – außer im Windenergiebereich gemäß Regionalplan (s. u.) – wird ein pauschaler Vorsorgeabstand von 930 m als „weiche“ Tabuzone definiert; dadurch kann – bei einer angenommenen Anlagenhöhe von etwa 240 m – eine optisch bedrängende Wirkung weitgehend vermieden werden (s. o.).

Zu im FNP dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kirche, Bürgerhaus, Jugendheim, Kindergarten, Sport, Sport- und Turnhalle, Hallenbad, Verwaltung, Soziale Zwecke sowie Bahnmuseum) und einem Teil der Sonderbauflächen (Golfclubhaus und Folgeeinrichtungen, Seniorenpark sowie KBSF – Kultur, Kirche, Bildung, Soziales, Sport und Fremdenverkehr im Stadtgebiet von Dormagen) sowie zu den im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und ASB für zweckgebundene Nutzungen: ASB für Gewerbe (ASB-GE) – außer im Windenergiebereich gemäß Regionalplan (s. u.) – wird ein pauschaler Vorsorgeabstand von 800 m als „weiche“ Tabuzone definiert³; dadurch kann – bei einer angenommenen Anlagenhöhe von etwa 240 m – eine optisch bedrängende Wirkung weitgehend vermieden werden (s. o.).

Der Vorsorgeabstand zum ASB-GE im zentralen Gemeindegebiet wird um den Windenergiebereich gemäß Regionalplan reduziert, der als Ziel der Raumordnung zu beachten ist und hier durch den gewählten Vorsorgeabstand nicht nur randlich beschränkt wäre. Aufgrund der gewerblichen Ausrichtung des ASB wird eine Windenergienutzung – unter Einhaltung aller immissionsrechtlichen Richtwerte nach TA Lärm – im Windenergiebereich gemäß Regionalplan dennoch möglich sein.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich wird der pauschale Vorsorgeabstand von 500 m als „weiche“ Tabuzone definiert.

³ Zu weiteren ggf. relevanten Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen / -gebieten liegt der Vorsorgeabstand nicht innerhalb des „privilegierten“ Bereiches im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.

Die genannten Vorsorgeabstände werden auch bei den bewohnten Bereichen der Nachbarkommunen berücksichtigt.

Mit diesen Vorsorgeabständen bleibt die Gemeinde Rommerskirchen allerdings deutlich hinter dem zurück, was in Grundsatz 10.2-3 des LEP 2019 (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019, IM NRW 2019) als Abstand zwischen Wohnbauflächen und Konzentrationszonen vorgesehen ist. Dort heißt es:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)“.

Die Gemeinde Rommerskirchen hat überprüft, welche Räume für die Nutzung der Windenergie verbleiben würden, wenn entsprechende Abstände der Planung zugrunde gelegt würden. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine ausreichenden Flächen verblieben, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben (s. Abb. 9). Die örtlichen Verhältnisse in Rommerskirchen ermöglichen es daher nicht, einen Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.

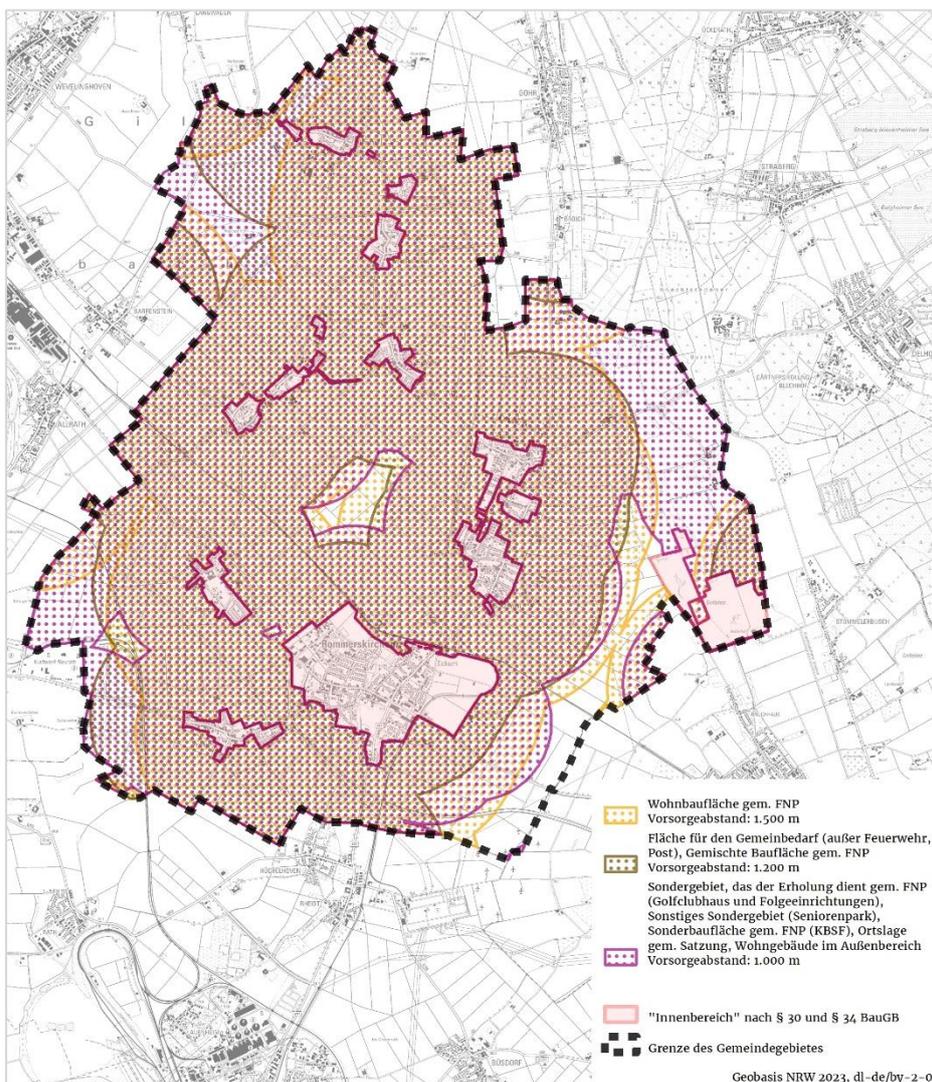


Abb. 9 Vorsorgeabstände 1.500 m, 1.200 m und 1.000 m im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Nur infolge der Vorsorgeabstände von 1.500 m, 1.200 m und 1.000 m verbleiben im Gemeindegebiet Rommerskirchen nur wenige Flächen im zentralen Gemeindegebiet und im südöstlichen Randbereich. Da hierdurch sowie durch weitere „harte“ und „weiche“ Tabuzonen sowie konkurrierenden Belangen der Windenergie nicht substantiell Raum zur Verfügung gestellt werden kann, wäre die Planung nicht vollzugsfähig, so dass kleinere Vorsorgeabstände vorzusehen sind (s. o.).

3.5 Bewertung der vorhandenen Konzentrationszone

Im Rahmen der 15. Änderung des FNP der Gemeinde Rommerskirchen wurde im Jahr 1999 eine ca. 8,57 ha große „Fläche für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszone dargestellt (Bekanntmachung 06.01.1999). Es besteht mit einer Gestaltungsatzung im Jahr 2001 eine festgesetzte Bauhöhenbeschränkung auf maximal 100 m Gesamthöhe (= Nabenhöhe plus Rotorradius, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche). Die Zone ist aktuell mit zwei 1,5 MW-Anlagen bestückt und stellt einen Teil eines Windparks dar, der durch drei WEA auf Pulheimer sowie fünf Anlagen auf Bergheimer Stadtgebiet ergänzt wird.

Im Rahmen des Repowerings ist es möglich, bestehende, ältere WEA durch neue und leistungsstärkere Anlagen, mit denen die Möglichkeit besteht, mehr Strom zu erzeugen, zu ersetzen. Die Kommune als Planungsträger darf bestehende WEA-Standorte innerhalb vorhandener Konzentrationszonen nicht ohne weiteres „wegplanen“, sondern muss bei seiner Entscheidung über Konzentrationszonen das Repowering-Interesse der WEA-Betreiber abwägend berücksichtigen. Das genannte Repowering-Interesse ist dabei allerdings lediglich ein zu berücksichtigender Belang. Der Planungsträger ist nicht gezwungen, Altstandorte zu Konzentrationszonen zu machen, insbesondere dann nicht, wenn die örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein Repowering am Altstandort wegen anderer, entgegenstehender Belange (z. B. Entfernung zu Wohnhäusern) nicht (mehr) in Betracht kommt.

3.6 Zusammenfassung der Ausschlussbereiche

„Harte“ Tabuzonen:

- Wohngebäude im Außenbereich;
- Bahntrassen;
- Verkehrsflächen zzgl. Bauverbotszone (B 59, B 477 - 20 m);
- Hochspannungsfreileitungen;
- Ferngasleitung zzgl. Schutzstreifen beidseitig 4 m.

„Weiche“ Tabuzonen:

- Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan;
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gem. Regionalplan;
- Rheinwassertransportleitung (Trassenkorridor);
- Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen (110 kV: 20 m, 220 kV, 380 kV - 30 m);
- Grünflächen gem. FNP;
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. FNP;
- Waldflächen / Flächen für die Forstwirtschaft gem. FNP;
- Pufferzone (300 m) zu FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“;
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. FNP;
- Schutzabstände zu Bahntrassen (100 m);
- Fläche für den Luftverkehr / Sonderlandeplatz für Flugmodelle gem. FNP (Modellflugplatz) zzgl. Flugsektor (genehmigt) und 150 m Pufferzone;
- geplante Bundesstraße B 477 zzgl. Bauverbotszone, „Anpassungsbereich“ (100 m);
- Fläche mit Umwandlungsverbot gem. Landschaftsplan;
- unterirdische Rheinwassertransportleitung und Steuerkabel zzgl. Schutzabstand (3 m), Rohwasserleitung (Bestand);
- Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen:
 - 930 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB - außer im Windenergiebereich gemäß Regionalplan,
 - 800 m zu Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kirche, Bürgerhaus, Jugendheim, Kindergarten, Sport, Sport- und Turnhalle, Hallenbad, Verwaltung, Soziale Zwecke, Bahnmuseum) gem. FNP, Sondergebiet, das der Erholung dient gem. FNP (Golfclubhaus und Folgeeinrichtungen, Seniorenpark), Sonderbaufläche gem. FNP (KBSF), Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen: ASB für Gewerbe (ASB-GE) gemäß Regionalplan - außer im Windenergiebereich gemäß Regionalplan,
 - 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich.

4 Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen

Die Flächen, die im „privilegierten“ Bereich und außerhalb der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen liegen, stellen Potenzialflächen dar, die zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zunächst grundsätzlich zur Verfügung stehen. Aufgrund verschiedener konkurrierender Belange, die im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu Genehmigungshindernissen führen könnten, weisen diese jedoch hinsichtlich ihrer Eignung z. T. wesentliche Unterschiede auf. Um realistisch umsetzbare und möglichst verträgliche Standorte bzw. Konzentrationszonen zur Darstellung im FNP zu ermitteln, werden die Potenzialflächen(-komplexe) einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung unterzogen.

4.1 Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ist insbesondere abhängig von der Größe der Anlage; bei der definierten Referenzanlage mit 240 m Gesamthöhe wird eine Flächengröße von mehr als $4.500 \text{ m}^2 = 0,45 \text{ ha}$ veranschlagt, die für Gründung bzw. Fundamentierung, Aufstell-, Lager-, Steuerungs- und Wartungsbereiche etc. benötigt wird (s. a. DNR 2012). Neben der Fläche für die bauliche Errichtung am Standort muss auch der Rotor innerhalb der dargestellten Zone liegen (s. WE-Erlass Kap. 4.3.1), da sich die bei den Ausschlussbereichen berücksichtigten Abstandszonen grundsätzlich auf den Abstand zur äußersten Rotorspitze und nicht auf den Maststandort beziehen. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 140 m ergibt sich unter Beachtung dieses Kriteriums durch den um 360° drehbaren Rotor bei einem optimalen Flächenzuschnitt ein Mindest-Flächenbedarf von etwa 2 ha für eine WEA, die der definierten Referenzanlage mit 240 m Gesamthöhe und 140 m Rotordurchmesser (s. Kap. 3.1) entspricht.

Potenzialflächen, die eine Größe von weniger als ca. 2 ha aufweisen bzw. aufgrund ihres Zuschnitts für die Errichtung mindestens einer Anlage nicht geeignet sind, werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht weiter berücksichtigt (s. Abb. 10: gelb dargestellte Potenzialflächen).

Als Abstände von WEA untereinander sind nach der Potenzialstudie für Windenergie (LANUV 2022) – insbesondere zur Gewährleistung der Standsicherheit – in Hauptwindrichtung möglichst das Achtfache, zumindest jedoch das Fünffache des Rotordurchmessers, bei 140 m Durchmesser also mindestens 700 m, einzuhalten. In allen anderen Windrichtungen sollte der Abstand zumindest das Dreifache des Rotordurchmessers – im angenommenen Fall also mindestens 420 m – betragen.

Ziel der Gemeinde Rommerskirchen ist es, im Gemeindegebiet zusätzlich zur bestehenden Konzentrationszone weitere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPG: mindestens 3 WEA) möglich ist, um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine „Verspargelung“ der Landschaft

vermieden wird. Auch gemäß aktuellem LEP NRW (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2019) ist i. d. R. die räumliche Bündelung von WEA in Windparks gegenüber Einzelstandorten vorzuziehen.

Aus o. g. Gründen werden Flächen aus der weiteren Betrachtung genommen, in denen weniger als drei WEA errichtet werden können. Ausnahme bilden Flächen, die sich in der Nähe bereits - auch außerhalb des Gemeindegebietes - vorhandener WEA befinden oder die im Flächenverbund mit anderen Potenzialflächen (Höchstabstand 700 m) die Errichtung einer Windfarm ermöglichen.

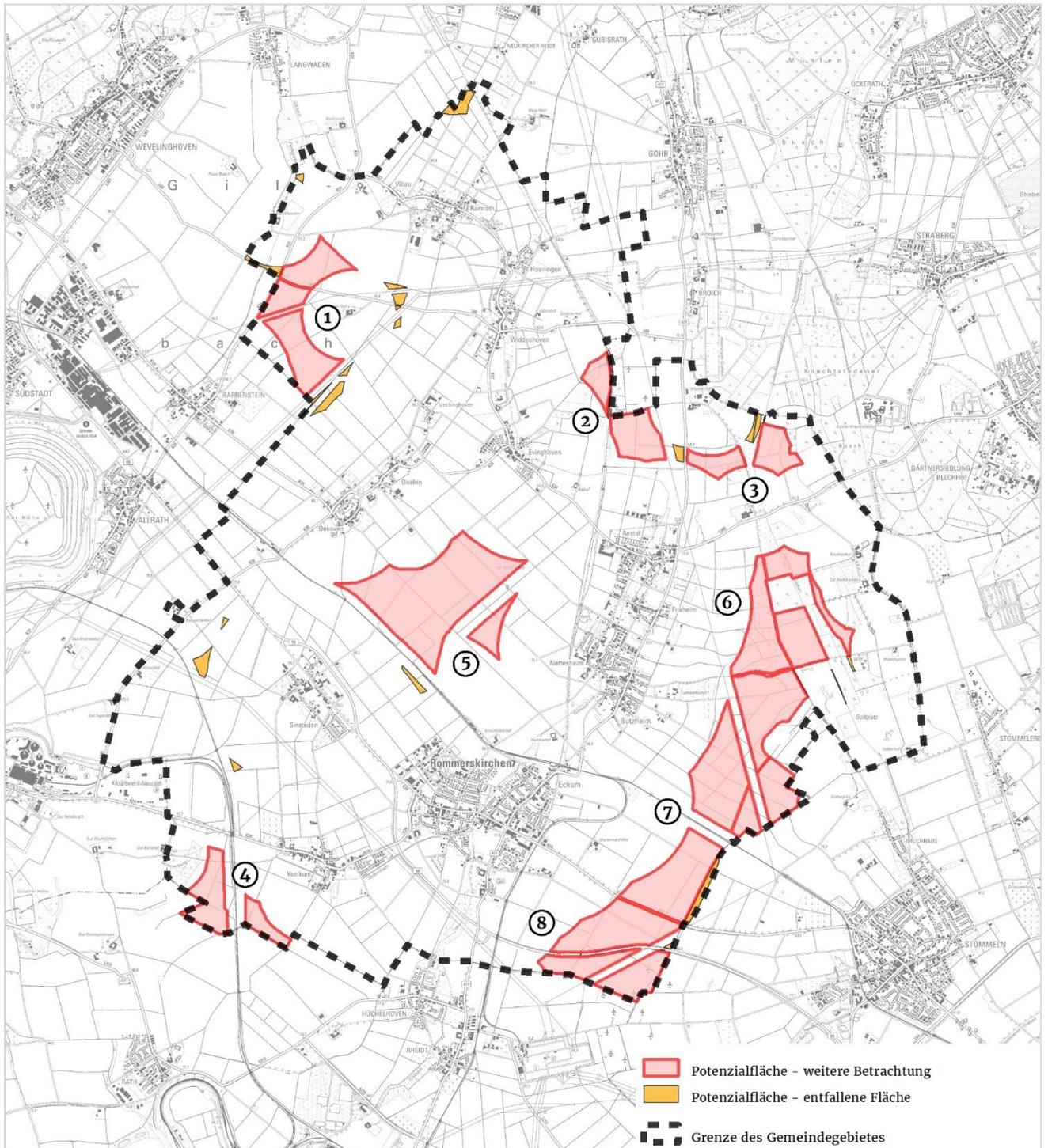


Abb. 10 Für die weitere Betrachtung berücksichtigte (rot) und entfallene (gelb) Potenzialflächen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Bei den entfallenden Flächen handelt es sich u. a. um eine Fläche mit ca. 4,7 ha nördlich Ramrath (maximal 1-2 WEA), eine Fläche mit ca. 2,2 ha (keine WEA) südwestlich Villau, eine Fläche mit ca. 1,8 ha (maximal 1 WEA) südlich Ramrath, eine Fläche mit ca. 3,9 ha (keine WEA) westlich Ueckinghoven, eine Fläche mit ca. 1,8 ha (keine WEA) nördlich Anstel, eine Fläche mit ca. 3,5 ha (1 WEA) westlich Sinsteden, eine Fläche mit ca. 1,8 ha (keine WEA) nordöstlich Sinsteden und eine Fläche mit ca. 5,3 ha (keine WEA) südöstlich von Eckum.

Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien verbleiben im Gemeindegebiet somit acht Potenzialflächen / -komplexe (s. Abb. 10):

- 1 - südwestlich Ramrath;
- 2 - östlich Evinghoven;
- 3 - nordöstlich Anstel;
- 4 - westlich Vanikum;
- 5 - westlich Nettesheim;
- 6 - östlich Frixheim;
- 7 - östlich Eckum;
- 8 - südöstlich Gill.

Die Beschreibung und Bewertung der Flächen erfolgt in Form von „Gebietssteckbriefen“, in denen die Flächen kurz beschrieben und die konkurrierenden Belange, die im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen oder Genehmigungshindernissen führen könnten, sowie städtebauliche Gesichtspunkte aufgezeigt und dargestellt werden. Ergänzt werden Angaben zum Windpotenzial.

Belange, die zuvor bereits als Tabuzonen berücksichtigt wurden, werden bei der Einzelflächenabwägung ebenfalls berücksichtigt soweit relevante Auswirkungen in deren Umgebung zu berücksichtigen sind (z. B. Schall-Immissionen). Hierunter sind u. a. (geplante) gewerblich genutzte Gebiete zu benennen, bei denen aufgrund der räumlichen Nähe zu einer Potenzialfläche ggf. Emissionskontingente durch zusätzliche WEA ausgeschöpft werden könnten und somit eine Nutzung für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe im Umfeld mit Einschränkungen verbunden sein könnten. Auch die räumliche Entfernung und Anordnung von WEA können für die Einzelflächenabwägung relevant sein, wenn es z. B. zu einer Häufung von Konzentrationszonen im Umfeld einzelner Siedlungen und somit zu einer erhöhten Immissionsbelastung käme.

4.2 Konkurrierende Belange

4.2.1 Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die gewachsenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen sind wichtig für die regionale Identität und das Heimatgefühl. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Wie auch im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“ (KULEP) (LWL / LVR 2007) erklärt, besitzen kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, -strukturen und -elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder mit ihren

Kultur- und Naturdenkmälern insbesondere identitätsstiftende Potenziale.

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne, die einen hohen Wert für die Kulturlandschaft besitzen, sind Hülchrath und Grevenbroich nordwestlich des Gemeindegebietes von Rommerskirchen.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Rommerskirchen und in der Umgebung sind folgende „landesbedeutsame“ bzw. „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ (KLB) ausgewiesen:

- 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ (bedeutsam) im Norden des Gemeindegebietes und angrenzend;
- 19.03 „Knechtsteden – Stommelner Busch“ (bedeutsam) im Osten des Gemeindegebietes und angrenzend;
- 26.01 „Vollrather Höhe“ (bedeutsam) westlich des Gemeindegebietes.

Der Bereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ umfasst vorgeschichtliche und römische Siedlungsplätze, mittelalterliche Burgen und Mühlen sowie den Park Museumsinsel Hombroich, das Schloss Langwaden und das Schloss Reuschenberg. Hofanlagen mit kulturlandschaftlichem Umfeld, Grünland, Obstwiesen, Pappeldriesche.

Im KLB 19.03 „Knechtsteden – Stommelner Busch“ sind bäuerliche Nutzungsstrukturen in der Klosterlandschaft um das abgeschieden gelegene mittelalterliche Prämonstratenserkloster Knechtsteden charakteristisch.

Der KLB 26.01 „Vollrather Höhe“ im Bereich des Kraftwerks Frimmersdorf II und der Abraumhalde und ist als Landmarke Zeugnis der bergbaulichen Rekultivierung.

In den Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft zu den Regionalplänen Düsseldorf (LVR 2013) und Köln (LVR 2016) sind auf regionalplangebundener Maßstabsebene 1 : 50.000 ebenfalls Kulturlandschaftsbereiche räumlich abgegrenzt, für die folgende Ziele formuliert werden:

- Ziel 1: Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen (sowie des industriekulturellen Erbes (- Bewahren der (linearen) Struktur des Straßendorfs));
- Ziel 2: Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen;
- Ziel 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges;
- Ziel 4: Wahren als landschaftliche Dominante;
- Ziel 5: Sichern linearer Strukturen;
- Ziel 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext;
- Ziel 8: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.

Innerhalb sowie in der unmittelbaren Umgebung des Gemeindegebietes von Rommerskirchen befinden sich folgende Kulturlandschaftsbereiche (KLB) (s. a. Tab. A5):

- KLB-Nr. RPD 194 „Grevenbroich“ mit dem Ziel 1;
- KLB-Nr. RPD 196 „Vollrather Höhe (Grevenbroich)“ mit dem Ziel 4;

- KLB-Nr. RPD 197 „Untere Erftaue (Neuss, Grevenbroich)“ mit den Zielen 2, 3 und 8;
- KLB-Nr. RPD 200 „Untere Gillbachaue (Grevenbroich, Rommerskirchen)“ mit den Zielen 2, 3 und 8;
- KLB-Nr. RPD 201 „Sinsteden (Rommerskirchen)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPD 203 „Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 204 „Hofanlagen bei Neukirchen (Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPD 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“ mit dem Ziel 3;
- KLB-Nr. RPK 066 „Gut Gommershoven (Bedburg)“ mit den Zielen 2, 4 und 7;
- KLB-Nr. RPK 067 „Höfe und Mühle bei Rath (Bedburg)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPK 068 „Brikettfabrik Fortuna / Auenheim (Bergheim)“ mit den Zielen 1 und 2;
- KLB-Nr. RPK 069 „Nord-Süd-Kohlenbahn (Bergheim, Frechen, Grevenbroich, Hürth)“ mit dem Ziel 5;
- KLB-Nr. RPK 070 „Strategische Bahnlinie (Bergheim, Erftstadt, Kerpen, Rheinbach, Weilerswist)“ mit dem Ziel 5;
- KLB-Nr. RPK 071 „Burg Geretzhoven / Mönchshöfe / Rheidt (Bergheim)“ mit den Zielen 2, 3, 5 und 7;
- KLB-Nr. RPK 072 „Gut Asperschlag bei Niederaußem (Bergheim)“ mit dem Ziel 2;
- KLB-Nr. RPK 073 „Büsdorf (Bergheim)“ mit den Zielen 1 und 4;
- KLB-Nr. RPK 304 „Ingendorf (Pulheim)“ mit den Zielen 1 und 3;
- KLB-Nr. RPK 305 „Stommelner Windmühle (Pulheim)“ mit dem Ziel 4;
- KLB-Nr. RPK 306 „Gut Vinkenpütz bei Stommeln (Pulheim)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPK 307 „Stommelerbusch (Pulheim)“ mit den Zielen 2 und 3;
- KLB-Nr. RPK 308 „Gut Mutzerath / Gut Hasselrath bei Sinnersdorf (Pulheim)“ mit dem Ziel 2.

Der Kulturlandschaftsbereich Nr. 307 wird im Westen durch die landschaftlich markante Terrassenkante – als Grenze zwischen Niederterrasse und lössbedeckter Mittelterrasse – begrenzt. Insbesondere die regionale Eigenart der Kulturlandschaftsbereiche Nr. 306 und 307 ist Folge der Wahrnehmbarkeit der Terrassenkante. Durch die Terrassenkante wird die in jüngerer Vergangenheit kultivierte Niederungslage der Bruchlandschaft des Stommelerbuschs und die gewählte Höhenlage des mittelalterlichen Siedlungsstandortes von Gut Vinkenpütz nachvollzogen.

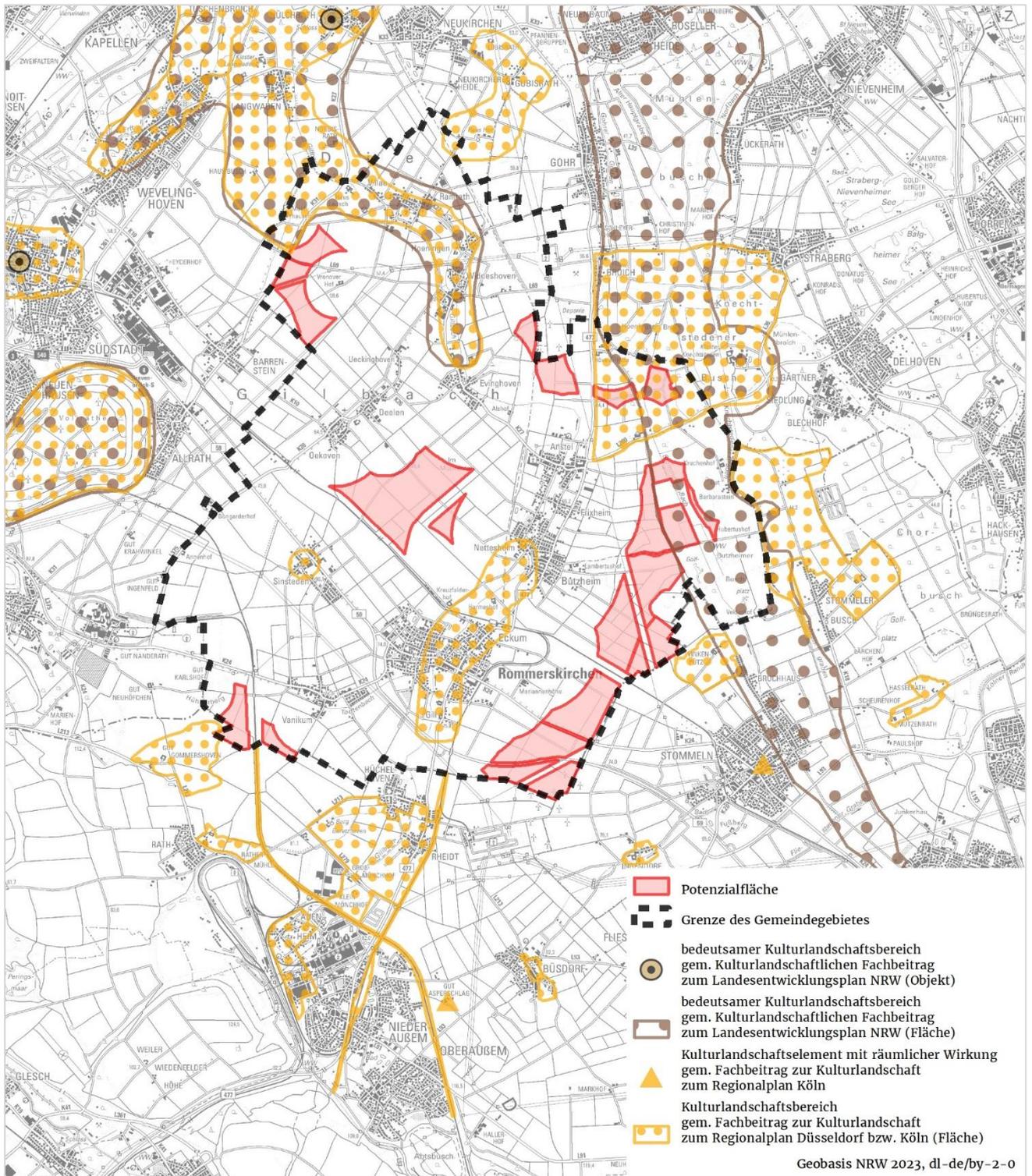


Abb. 11 Kulturlandschaften (LVR 2013 und LVR 2016) und Potenzialflächen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.2 Landschaftsbild

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich stellt aufgrund der starken, weit reichenden visuellen Wirkung, die einerseits durch die Höhe, andererseits durch die Bewegung der Rotoren verursacht wird, einen Eingriff in den Landschaftsraum dar, der den Charakter der Landschaft bzw. das Landschaftsbild wesentlich und nachhaltig beeinflussen kann. Aufgrund der enormen Höhe sowie der oft exponierten Standorte reichen die Einflüsse der WEA auf das Landschaftsbild dabei weit in das Umfeld hinein, wobei die beeinträchtigende Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt.

In der Regel sind die durch WEA hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgleichbar oder ersetzbar i. S. d. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Gemäß Windenergie-Erlass Kap. 8.2.2.1 ist „eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die Anlage nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen wird, [...] bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.“

Bei der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten durch das LANUV (2018) wurden den Einheiten im Gemeindegebiet von Rommerskirchen die Wertstufen 1 (sehr gering / gering), 2 (mittel), 3 (hoch) und 4 (sehr hoch) zugeordnet (s. Abb. 12).

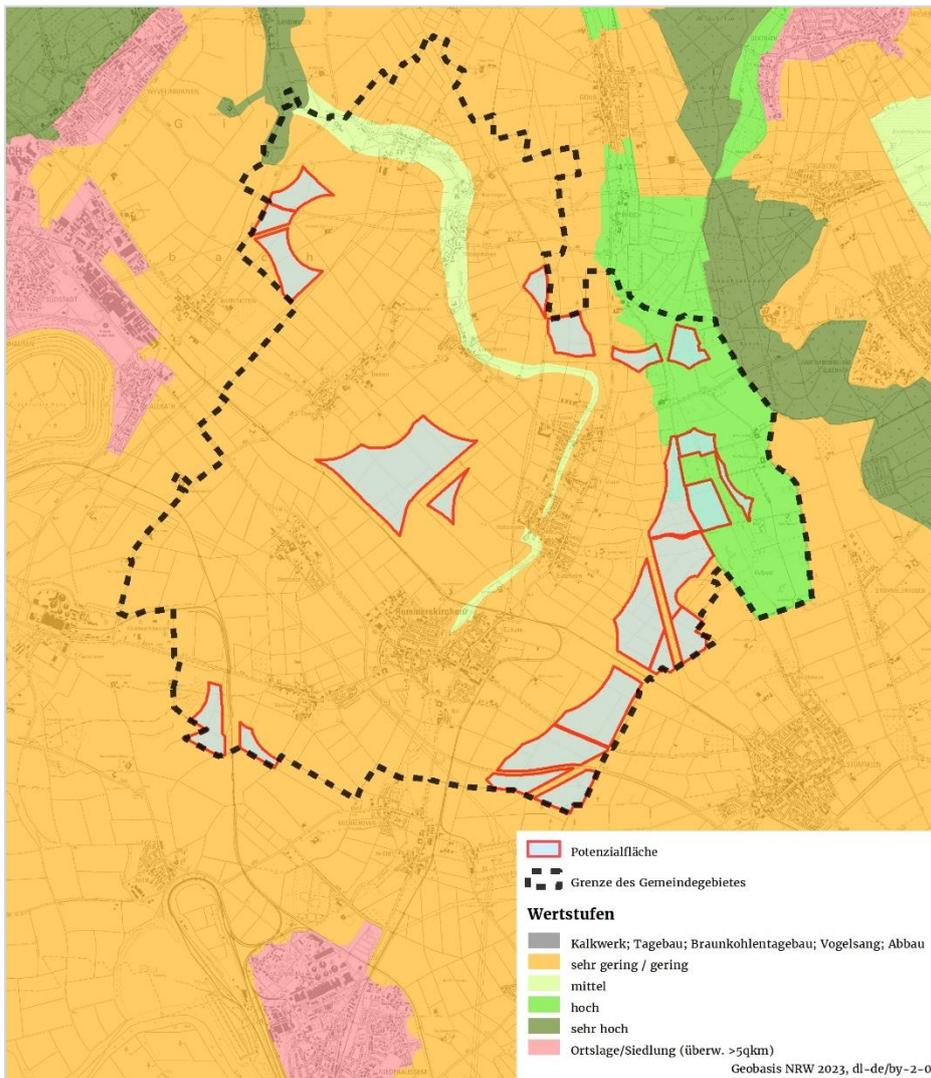


Abb. 12 Landschaftsbildeinheiten (LANUV 2018) und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.3 Regionaler Grünzug gem. Regionalplan

Die Errichtung von WEA im Bereich Regionaler Grünzüge ist nicht grundsätzlich unmöglich, steht aber im Widerspruch zu den Freiraumfunktionen dieser Bereiche. Der sich zwischen dem Siedlungskern von Rommerskirchen, Butzheim und Frixheim in Richtung Dormagen erstreckende Regionale Grünzug wird als Restriktionsbereich dargestellt.

4.2.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gem. Regionalplan

Die im Regionalplan festgelegten „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) umfassen großräumig Teile des Freiraums, die bereits unter Landschaftsschutz stehen oder zukünftig vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen und primär der landschaftsorientierten Erholung dienen. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll hier die Nutzungsstruktur in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben.

Die als BSLE im Regionalplan Düsseldorf bzw. Köln dargestellten Bereiche entlang des Gillbaches und im südöstlichen Teil von Rommerskirchen sowie in angrenzenden Kommunen werden als konkurrierender Belang dargestellt.

Großflächige BSLE können aber durchaus für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, auch wenn in diesen Bereichen die landschaftsorientierte Erholungsnutzung sowie die Sicherung der ökologischen Funktionen im Vordergrund stehen.

4.2.5 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) besteht generell ein Bauverbot, das sich aus § 26 Abs. 2 BNatSchG ergibt und dem Zweck, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten, dient. Dies gilt auch für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen. Besteht eine Ausnahmeregelung oder Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan oder in der Landschaftsschutzverordnung, besteht kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Greift keine Ausnahme- oder Unberührtheitsklausel, darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt wird. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Ausbauziele der Windenergie vorzunehmen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Befreiung gegeben sind.

Durch die zum 01. Februar 2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG werden die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

Für den als Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.2.2.11 „Ehemalige Bahntrasse“ (RHEIN-KREIS NEUSS 1991) ausgewiesenen Bahndamm soll im Rahmen des Projektes „Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm“ sollen „im Sinne einer multifunktionalen Grünen Infrastruktur sowohl für die Belange von Naturschutz, als auch für die Naherholung und als Ortsverbindung in Wert gesetzt werden“ (WGF LANDSCHAFT 2019). U. a. mit Erzählstationen und Landschaftsfenstern soll das Potenzial der funktionalen „Verbindung als Naherholungsraum“ und „Vernetzungen mit den umliegenden Ortslagen“ ausgeschöpft werden. Das Projekt wird mit EU-Fördergeldern unterstützt mit dem Ziel „Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen“.

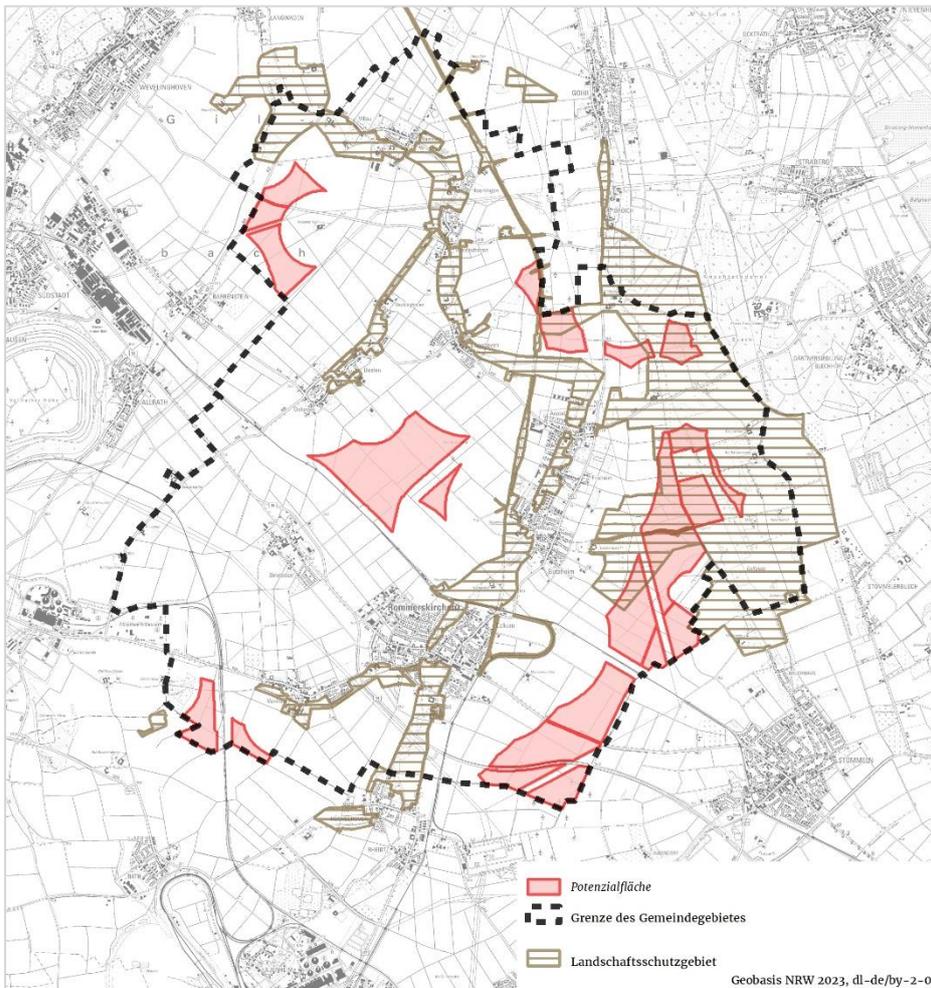


Abb. 13 Landschaftsschutzgebiete gem. Landschaftsplan und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.6 Naturpark Rheinland

Naturparke werden durch § 27 BNatSchG insbesondere wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eignung für die Erholung und den nachhaltigen Tourismus geschützt. Es handelt sich in der Regel dabei um großräumige Gebiete, die größtenteils als Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und eine große Arten- und Biotopvielfalt sowie eine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft aufweisen.

Südöstlich angrenzend und südwestlich des Gemeindegebietes von Rommerskirchen liegt der Naturpark Rheinland. Aufgrund der Bedeutung für die Erholung und nachhaltigem Tourismus wird der Naturpark als Restriktionsbereich berücksichtigt.

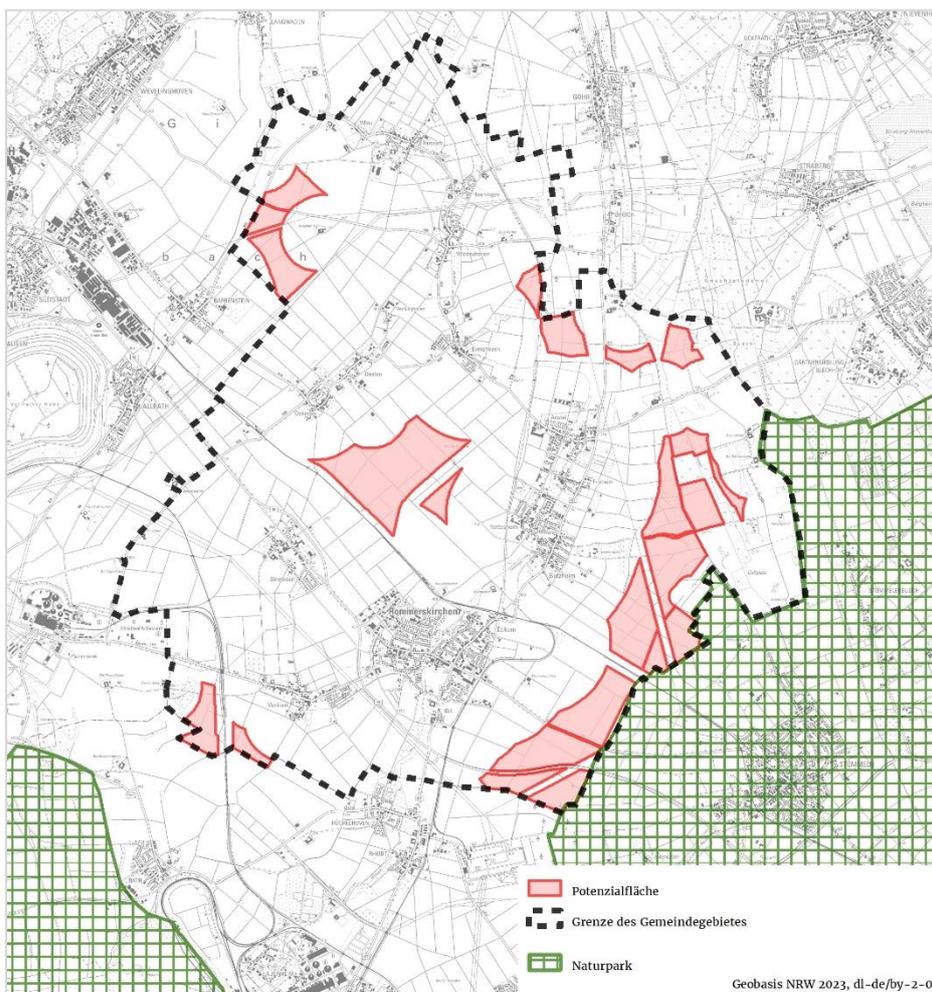


Abb. 14 Naturpark Rheinland und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (LANUV o. J.) (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.7 Artenschutz / Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter einem besonderen Schutz stehen gemäß § 44 BNatSchG die sogenannten streng geschützten Arten, zu denen u. a. alle Fledermausarten und zahlreiche Vogelarten zählen, sowie auch die europäischen Vogelarten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgelöst werden, sodass für Windpark-Projekte grundsätzlich auch eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist.

Bereits auf FNP-Ebene sind bei der Neuplanung sowie Änderung der Abgrenzung bestehender Konzentrationszonen die artenschutzrechtlichen Belange so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials geht es dabei insbesondere um die mögliche Betroffenheit sogenannter WEA-empfindlicher Vogelarten aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen, durch die sich für das FNP-Änderungsverfahren ein Vollzugshindernis ergeben könnte. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse grundsätzlich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere durch Abschaltalgorithmen) verhindert werden können, werden diese im Rahmen der Voreinschätzung nicht berücksichtigt (s. dazu ministeriellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitat-

schutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – MULNV & LANUV 2017).

Nach Auswertung der LANUV-Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu den entsprechenden Messtischblättern (MTB) hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten sowie Heranziehung der Aussagen des Energieatlases NRW (LANUV 2019) zu Schwerpunkt-vorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten sind derartige Vorkommen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen nicht ausgeschlossen. Im Energieatlas von NRW sind Schwerpunkt-vorkommen der Grauammer als Brutvogel und des Goldregenpfeifers als Zugvogel südwestlich des Gemeindegebietes dargestellt.

Im Südosten des Gemeindegebietes Rommerskirchen und im angrenzenden Stadtgebiet von Pulheim erfolgten seit dem Jahr 2019 Stützungsansiedlungen des ehemals hier verbreiteten Feldhamsters (THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021 und CHMELA et al. 2021).

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist für die jeweiligen Flächen die Artenschutzprüfung soweit wie möglich durchzuführen; hierzu ist ggf. eine Erfassung WEA-empfindlicher Vogelarten erforderlich (s. dazu o. g. ministeriellen Leitfaden). Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG hat im konkreten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

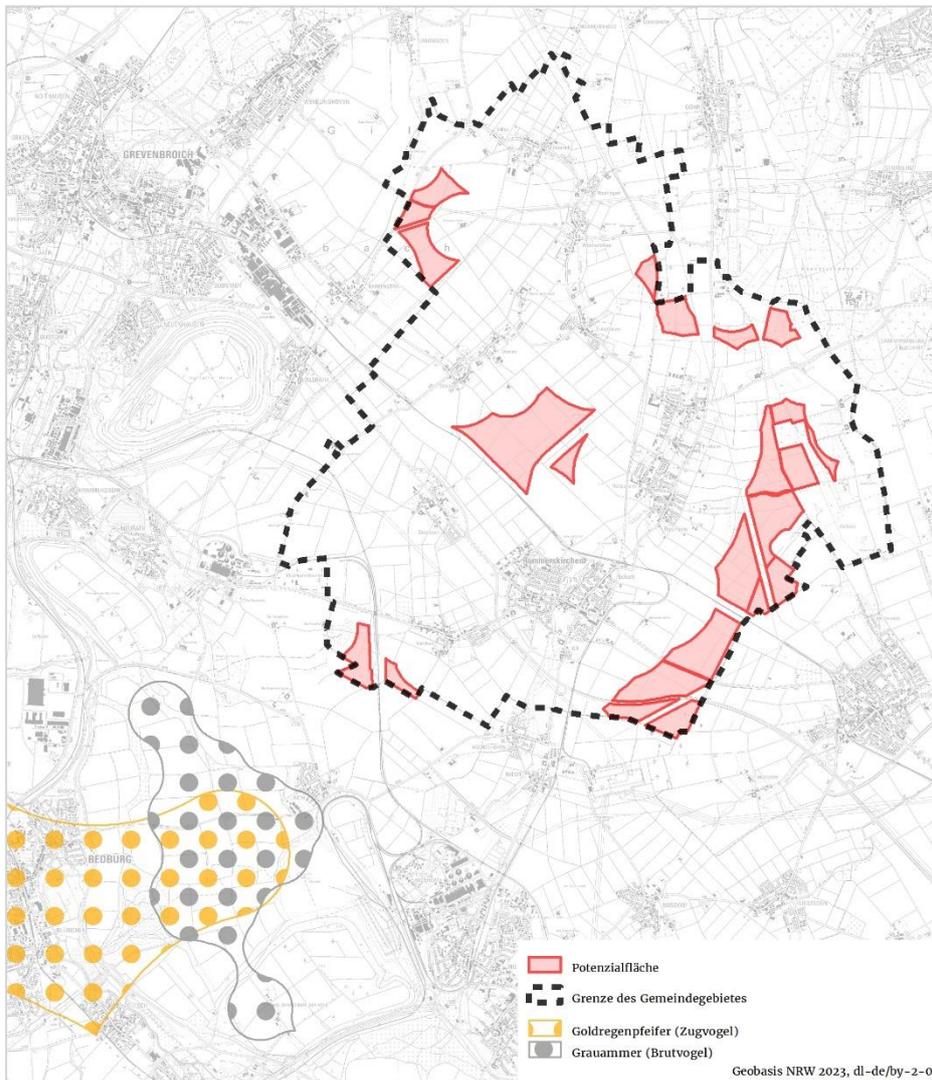


Abb. 15 Schwerpunktorkommen Grauammer und Goldregenpfeifer im Umfeld des Gemeindegebietes von Rommerskirchen (LANUV o. J.) (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.8 Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete

Bei den im Gemeindegebiet ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 BNatSchG (s. Tab. A 3) und Naturdenkmalen gem. § 28 BNatSchG (s. Tab. A 4) handelt es sich ausschließlich um kleinflächige Schutzgebiete und -objekte.

Naturschutzrechtlich stehen diese kleinräumigen Gebiete aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Beeinträchtigungs-, Veränderungs- oder Verschlechterungsverbote bzw. aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als Maststandorte (Fundament und Kranstellfläche) für WEA nicht zur Verfügung. Ein Überstreichen der Flächen mit dem Rotor ist prinzipiell möglich, jedoch sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen weitergehende Untersuchungen durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranstellflächen keinen negativen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben, ggf. sind Artenschutzmaßnahmen bzw. Pufferzonen festzulegen.

4.2.9 Biotopschutz

Die Errichtung von WEA in schutzwürdigen Flächen, die im Biotopkataster NRW, der Datenbank des LANUV („Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen – Biotopkataster NRW“) verzeichnet sind, ist gemäß Windenergie-Erlass nicht grundsätzlich unmöglich. Aufgrund der i. d. R. hohen ökologischen Bedeutung dieser Flächen ist hier aber mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, insbesondere wenn diese Flächen eine hohe Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse aufweisen.

Der Aufbau eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan Düsseldorf (LANUV 2014) erfasst und bewertet den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft und gibt Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.

Bei der Sicherung von Biotopverbundflächen wird unterschieden zwischen Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, sog. Kernflächen, und Verbindungsflächen, bei denen es sich um Flächen mit einer besonderen Bedeutung für das Biotopverbundsystem handelt. Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen.

Biotopkataster-Flächen sowie Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems werden als konkurrierender Belang dargestellt und im Rahmen der Einzelflächenabwägung berücksichtigt. Biotopkataster-Flächen sind aufgrund ihrer hohen ökologischen Bedeutung bzw. ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials als Maststandorte (Fundament, Kranstellfläche) für WEA nicht geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitergehende Untersuchungen durchzuführen und es ist zu prüfen, ob Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

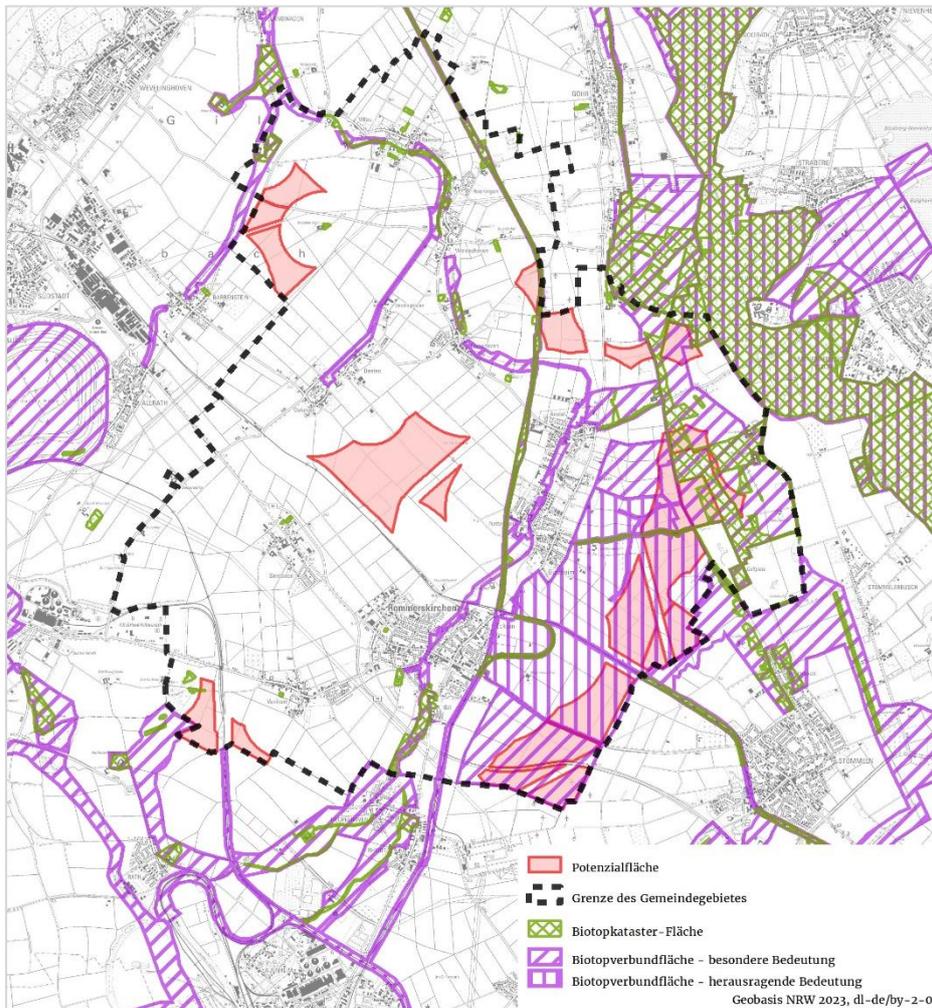


Abb. 16 Biotopkataster- und Biotopverbundflächen (LANUV o. J.) und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.10 Aufforstungsflächen gem. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan (LP) VI „Grevenbroich / Rommerskirchen“ (RHEIN-KREIS NEUSS 2016b) sind Flächen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zur Aufforstung dargestellt, die als konkurrierender Belang Berücksichtigung finden.

4.2.11 Auenbereich gem. FNP

Der im FNP dargestellte „Auenbereich“ an der östlichen Gemeindegrenze zu den Städten Dormagen und Pulheim stellt einen konkurrierenden Belang dar.

4.2.12 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen und in unmittelbarer Umgebung bestehen festgesetzte Wasserschutzschutz zonen III B der Wassergewinnungen Mühlenbusch und Chorbusch (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 1993, 1995, o. J.). Festgesetzte Wasserschutz zonen der Stufe I und II bestehen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen nicht, jedoch in den angrenzenden Stadtgebieten von Neuss, Dormagen und Köln.

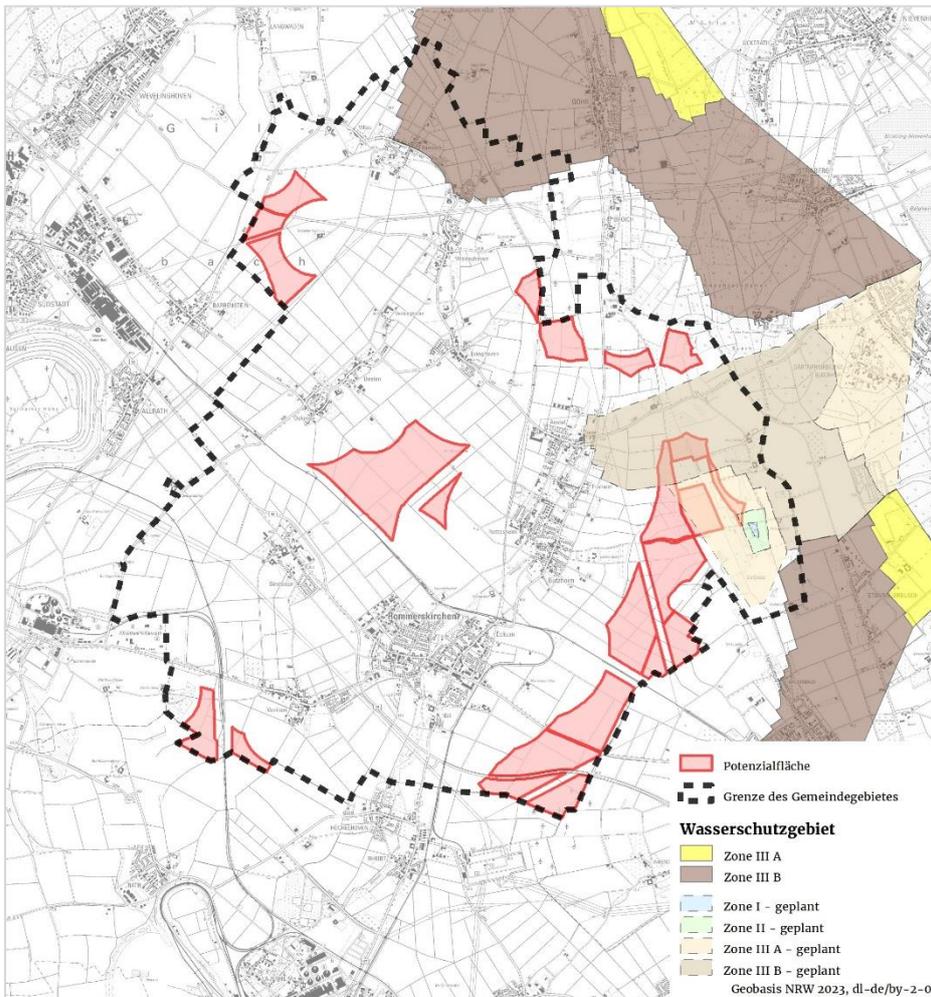


Abb. 17 Wasserschutzzonen gemäß Verordnung und geplante Wasserschutzzonen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

Die Schutzzone III von Wassergewinnungsanlagen bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und erfasst in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III kommt dann in Betracht, wenn gemäß §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.

Zudem sind im Südosten des Gemeindegebietes von Rommerskirchen die geplanten Schutzzonen I, II, III A und III B des geplanten Wasserschutzgebietes Butzheim sowie die geplante Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Hackenbroich / Tannenbusch abgegrenzt (MULNV o. J.), zu denen jeweils noch keine Verordnung vorliegt.

4.2.13 Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahrenhinweise

Im Gemeindegebiet sind entlang des Gillbachs Überschwemmungsgebiete gem. § 78 Abs. 1 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasser- und Gewässerschutz bedeutende Gebiete, die in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Sie werden auf Grundlage eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ermittelt. Maßnahmen und Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete, bedürfen einer Genehmigung nach § 78 WHG, § 113 Landeswassergesetz (LWG) durch die zuständige Behörde. Die Bezirksregierung ist als Obere Wasserbehörde zuständig für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Dies erfolgt durch Ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 112 LWG unter Beteiligung der Öffentlichkeit (s. § 76 WHG). Infolge von Bodenaufweichungen kann es hier zu Stabilitätsproblemen kommen, zudem sind Änderungen des Abflussregimes nicht auszuschließen.

In den Karten der Starkregengefahrenhinweise, als Ergebnis der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2021), sind im Gemeindegebiet von Rommerskirchen Bereiche dargestellt, die Wasserstandshöhen über 0,1 m und Fließgeschwindigkeiten von mehr als 0,2 m/s für ein seltenes bzw. ein extremes Ereignis umfassen. Diese Bereiche - insbesondere entlang der Bäche sowie entlang von Entwässerungsgräben, tiefer gelegenen Bodenstellen und bei Regenrückhaltebecken - liegen kleinräumig auch in den Potenzialflächen entlang der vorhandenen Bäche, Entwässerungsgräben und Regenrückhaltebecken.

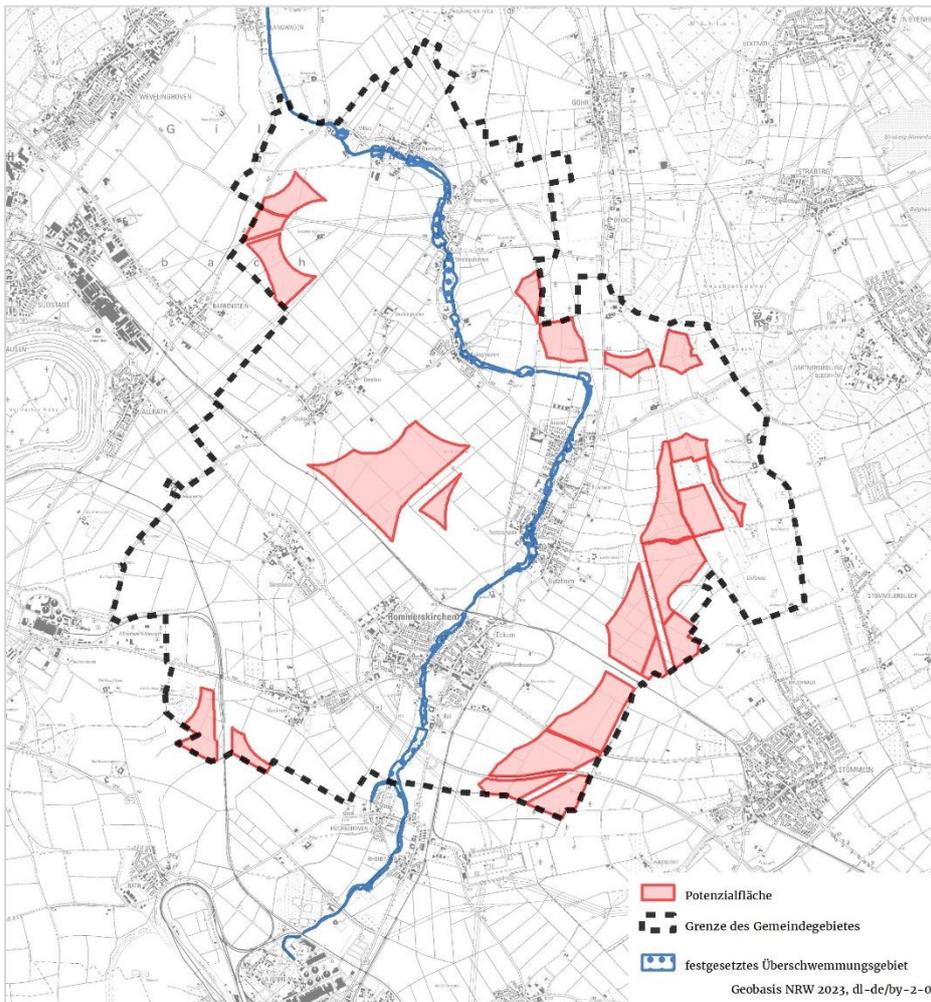


Abb. 18 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

4.2.14 Konfliktzonen Erdbebenüberwachung

Der Geologische Dienst NRW betreibt mit seinem Landeserdbebendienst im Gemeindegebiet von Pulheim die Station Pulheim (PLH) zur Erdbebenüberwachung. Die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt in Vanikum die Station Vanikum (BA16). Die von in Betrieb befindlichen WEA erzeugten Erschütterungen können die Schwingungsfrequenzen betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind. Störungen größerer Amplitude können somit Stationen zur Erdbebenüberwachung unbrauchbar machen, so dass Erdbebensignale nicht erkannt werden und Alarmierungsvorgänge scheitern können. Gemäß des Gemeinsamen Erlasses von MWEIMH & MKULNV (2016) wird ein 10 km-Radius (Konfliktzone) um die Erdbebenüberwachungsstation PLH und ein 2 km-Radius um die Station BA16 (Konfliktzone) um die Erdbebenüberwachungsstation als Restriktionsbereich dargestellt, in dem eine technische Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst durchzuführen ist.

4.2.15 Infrastrukturtrassen

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Einsatz oder Rotorblattheizung). Nach § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA längs der Bundesstraßen von 20 m bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bedürfen bauliche Anlagen jeder Art längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, ebenfalls einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde. Bei dem Verlauf entsprechender Verkehrswege innerhalb der Potenzialflächen werden diese – außer zu der bisher nur linienbestimmten B 477n – mit der genannten Zone von 40 m entsprechend berücksichtigt.

4.2.16 Richtfunkstrecken gem. FNP

Im wirksamen FNP werden mehrere Richtfunktrassen mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt.

Richtfunkstrecken sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Zur ungestörten Ausbreitung des Funkfeldes gelten innerhalb von Schutzzonen entsprechende Bauhöhenbeschränkungen. Da nicht bekannt ist, ob die im FNP dargestellten Richtfunkstrecken aktuell noch betrieben werden bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, werden diese nicht den Tabuflächen, sondern den konkurrierenden Belangen zugeordnet. Im FNP-Verfahren ist im Rahmen der Trägerbeteiligung zu ermitteln, ob bzw. in welchem Umfang Bau(höhen)beschränkungen zu beachten sind.

4.2.17 Modellflugplatz

Im unmittelbaren Umfeld des Modellflugplatzes im südöstlichen Gemeindegebiet ist zum Erhalt des Modellflugbetriebes mit Einschränkungen bzgl. baulicher Anlagen zu rechnen. Zu den bereits als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossenen, genehmigten Flugsektor mit 150 m-Puffer sind ggf. weitere Abstände für bauliche Anlagen zu berücksichtigen.

4.2.18 Vorhandene bzw. genehmigte WEA / Konzentrationszonen für WEA

Aus wirtschaftlichen Gründen sowie bzgl. der Standsicherheit müssen WEA zueinander bestimmte Mindestabstände aufweisen. In der bestehenden Konzentrationszone im Gemeindegebiet von Rommerskirchen bestehen zwei WEA sowie nördlich dieser Zone eine im Jahr 2022 in Betrieb genommene WEA. Angrenzend in den Stadtgebieten von Dormagen, Pulheim und Bedburg bestehen weitere WEA. Hier sind bei der konkreten Projektplanung entsprechende Abstände zu berücksichtigen.

tigen. Im Südwesten des Gemeindegebietes von Rommerskirchen sind gemäß Energieatlas (LANUV 2019) zwei WEA genehmigt.

4.3 Umschließung von Ortschaften durch WEA

Nach Urteil des VG Stuttgart vom 29.04.2010 (Az. 13 K 898/08) sind für die Beurteilung, ob eine „Umschließung“ von Ortschaften vorliegt, die Zahl der in den Konzentrationszonen realisierbaren WEA relevant und nicht die Anzahl der Konzentrationszonen. Hinweise zu Orientierungswerten liefert das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Rundschreiben vom 07.08.2013. Für den freien Blick in die Landschaft sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens freigehalten werden. Eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 ist demnach zulässig – entspricht 120° von 180°. Zudem sollte ein Ortsteil insgesamt nur zu maximal ca. 180° von Konzentrationszonen umfasst werden, um freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen. Diese Orientierungswerte entbinden jedoch nicht von einer Einzelfallprüfung.

Werden WEA in einem bereits vorbelasteten und somit bereits in der Wertigkeit verminderten Landschaftsbereich errichtet, führt die zusätzliche Belastung durch neue WEA zu einer eher geringfügigen oder zu keiner weiteren Entwertung (siehe Windenergie-Erlass Kap. 4.3.6).

Aufgrund der räumlichen Lage der Potenzialflächen im Umfeld der Ortslagen Butzheim und Eckum ist bei Errichtung von WEA innerhalb bestimmter Konstellation(en) (Auswahl) von Potenzialflächen bzgl. dieser Ortslagen eine umschließende Wirkung – unter Berücksichtigung vorhandener wie geplanter WEA im Ortsumfeld von etwa 2,5 km – nicht auszuschließen.

4.4 Windenergiebereiche gem. Regionalplan

Wie bereits in Kapitel 2.2 dargelegt, werden im Regionalplan für Rommerskirchen insgesamt fünf „Windenergiebereiche“ festgelegt. Windenergiebereiche sind als Ziel der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 ROG in der Bauleitplanung zu beachten (s. a. § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“).

Bei der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen im Rahmen der Gebietsbriefe wird somit auch der Aspekt der Darstellung bzw. Nicht-Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan bei der Gesamteinschätzung berücksichtigt. Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende **Abweichungen**.

4.5 Gebietssteckbriefe der Potenzialflächen

In den Gebietssteckbriefen werden die im Bereich der Potenzialflächen bestehenden konkurrierenden Belange dokumentiert. Den jeweiligen Darstellungen (Kartengrundlage: LAND NRW 2022) liegt – soweit nicht bereits in den vorigen Kapiteln bzw. anderweitig dargestellt – folgende Legende zu Grunde:

	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) gem. Regionalplan
	Regionaler Grünzug gem. Regionalplan
	geschützter Landschaftsbestandteil gem. LP (Objekt)
	geschützter Landschaftsbestandteil gem. LP (Fläche)
	Naturdenkmal (Objekt)
	Naturdenkmal (Fläche)
	Aufforstungsfläche gem. LP
	Auenbereich gem. FNP
	Konfliktzone Erdbebenüberwachung Station Vanikum (2 km)
	Konfliktzone Erdbebenüberwachung Station Pulheim (10 km)
	genehmigungspflichtige Abstandszone zu Verkehrswegen (40 m)
	Richtfunkstrecke gem. FNP
	WEA - vorhanden
	WEA - genehmigt
	WEA - Konzentrationszone gem. FNP
	Windenergiebereich gem. Regionalplan
	Potenzialfläche
	Grenze des Gemeindegebietes

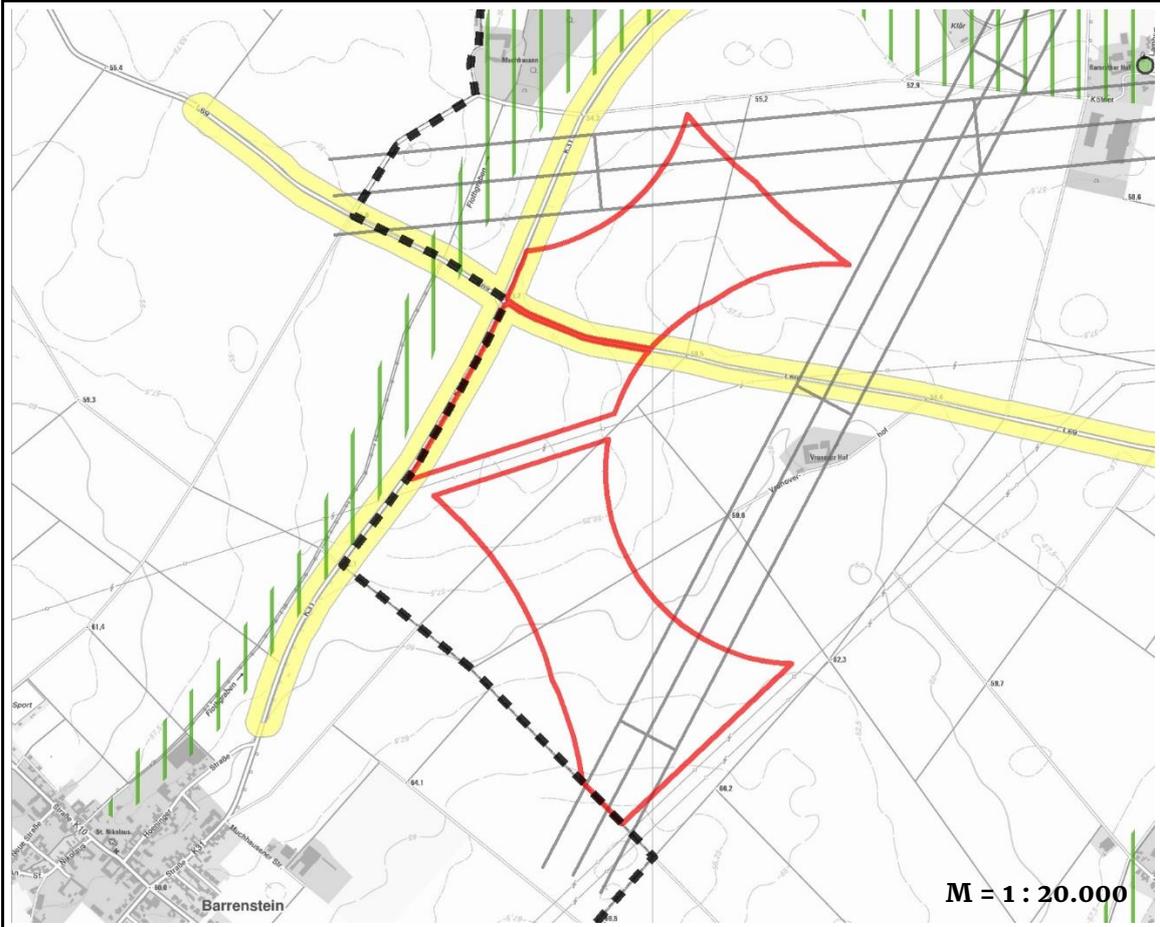
Fläche Nr. 1: südwestlich Ramrath

1 - Kurzbeschreibung



Lage	Norden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Grevenbroich zwischen den Ortslagen Villau und Ramrath im Nordosten, Hoeningen und Widdeshoven im Osten, Ueckinghoven, Deelen und Oekoven im Südosten, Barrenstein (Grevenbroich) im Südwesten, Heyderhof, Wevelinghoven und Haus Busch (jeweils Grevenbroich) im Westen sowie Langwaden (Grevenbroich) im Norden
Größe	72,1 ha (13,2 ha / 23,5 ha / 35,4 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Landesstraße 69 zwischen der nördlichen und der mittleren Einzelfläche, Kreisstraße 31 westlich angrenzend, 220 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der mittleren und der südlichen Einzelfläche sowie 220 kv- und 380 kV-Hochspannungsfreileitung südlich der Flächen, Industrie-Gewerbekomplex südwestlich der Flächen
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,00 m/s

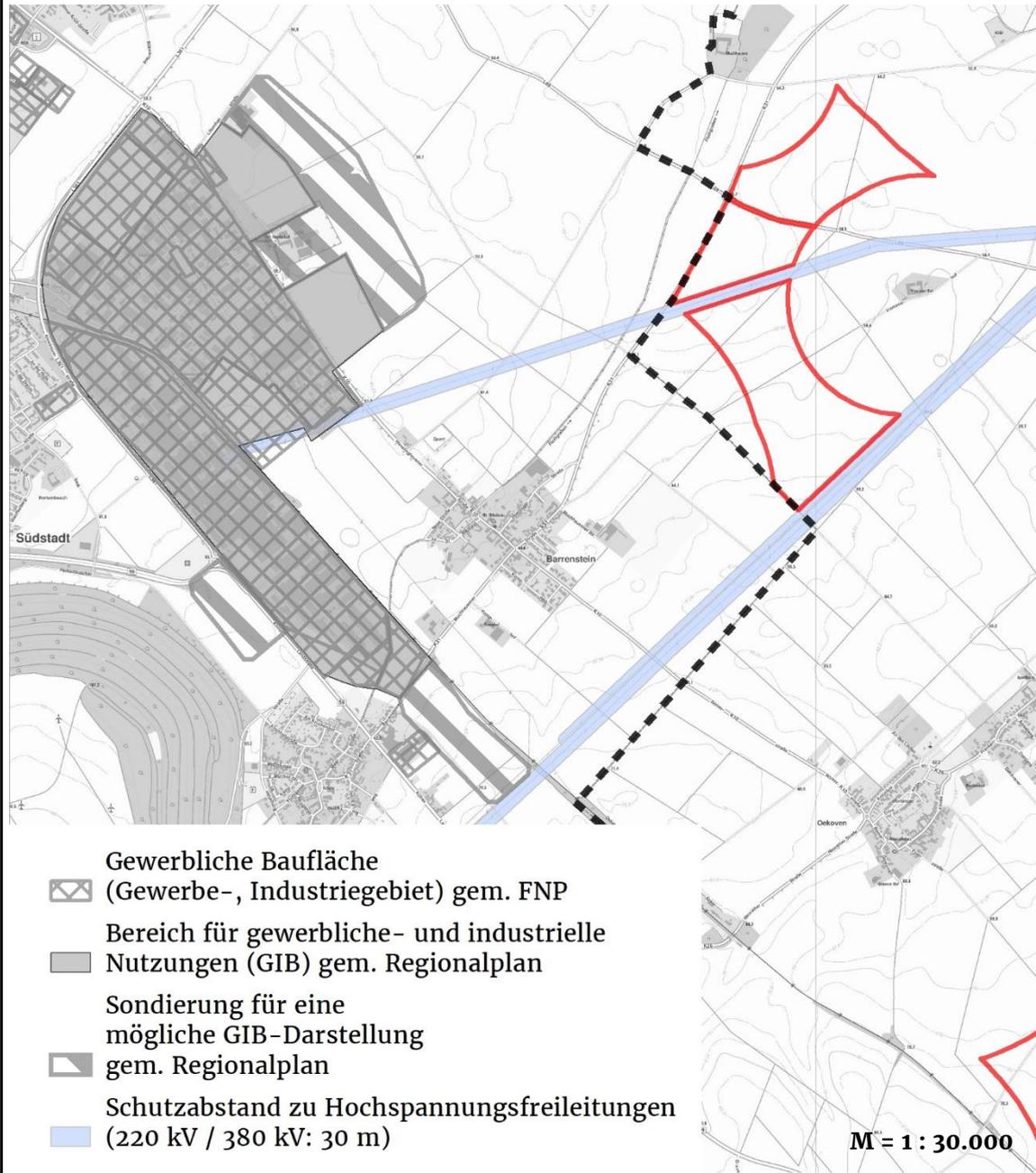
1 - konkurrierende Belange



Kulturlandschaft	nördlich und östlich bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“, nördlich und östlich regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich RPD 200 „“, im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 26.01 „Vollrather Höhe“, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 194 „Grevenbroich“ und RPD 196 „Vollrather Höhe“
Landschaftsbildbewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	im Umfeld Gut Muchhausen (Herrenhaus), Themenwanderweg Jakobsweg 9, Hauptwanderweg X2 Arnold-Mock-Weg, X3 Rhein-Netteseen-Weg und Rundwanderweg A6
Starkregengefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig - insbesondere in der mittleren Einzelfläche - Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Verkehrstrassen	genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur L 69 und K 31
Richtfunkstrecke	in Nordost-Südwest-Richtung im nördlichen Randbereich der nördlichen Einzelfläche und in Nord-Süd-Richtung im östlichen Bereich der südlichen Einzelfläche

1 - Gesamtschätzung / Hinweise

Gewerbliche Bauflächen gem. FNP, GIB und Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gem. Regionalplan und die als „weiche“ Tabuzone berücksichtigten Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen im Umfeld der Potenzialfläche:



1 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ (WEB) festgelegt. Als Grund wird hier im Rahmen der 3. Beteiligung zu Änderungen des Regionalplans angeführt, dass für den ursprünglich abgegrenzten WEB Rom_WIND_001, der zum großen Teil die nördliche Einzelfläche umfasste, auf eine Darstellung verzichtet wurde aus Rücksicht „auf die kulturlandschaftlich wertvolleren Bereiche (Hofanlagen wie Haus Busch, Kloster, Schloss, Bahndamm) und die dortige Erholungsnutzung. Auch gilt hier entsprechend, dass dort keine nennenswerte Vorbelastung besteht und in Grevenbroich in Relation zum kommunalen Gebiet relativ viele Bereiche vorgesehen sind. Zudem gäbe es bei einer Nutzung des Raumes nördlich der L69 kaum größere Bereiche im Osten des Stadtgebietes rund um die zentralen, großen Ortslagen, von denen WEA nicht deutlich wahrnehmbar wären.“ Die ursprünglich abgegrenzten WEB Rom_WIND_002 und Rom_WIND_031, die den größten Teil der südlichen Einzelfläche umfassen, wurde „aufgrund der Vorbelastung im Bereich Barrenstein und des reinen Wohngebietes im Osten von Barrenstein gestrichen [...]. Dies geschieht unabhängig davon, ob dort letztlich wirklich keine WEA zulassungsfähig wären. Grund sind vielmehr Vorsorgeüberlegungen im Hinblick auf die Anwohner und vor allem auch die Sorge um die Auswirkungen auf die bestehenden und laut FNP und RPD-Entwurf geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen im Westen [...]. Hier sollen die Nutzungsmöglichkeiten nicht unnötig weiter beschränkt werden und der Konflikt nicht weiter verschärft werden. Dabei hat die bestehende gewerblich-industrielle Nutzung aufgrund der hohen Wertschöpfung, der Arbeitsplätze und auch aufgrund der zeitlich vorhergehenden Inanspruchnahmen Priorität gegenüber der Darstellung eines Windenergiebereiches.“

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

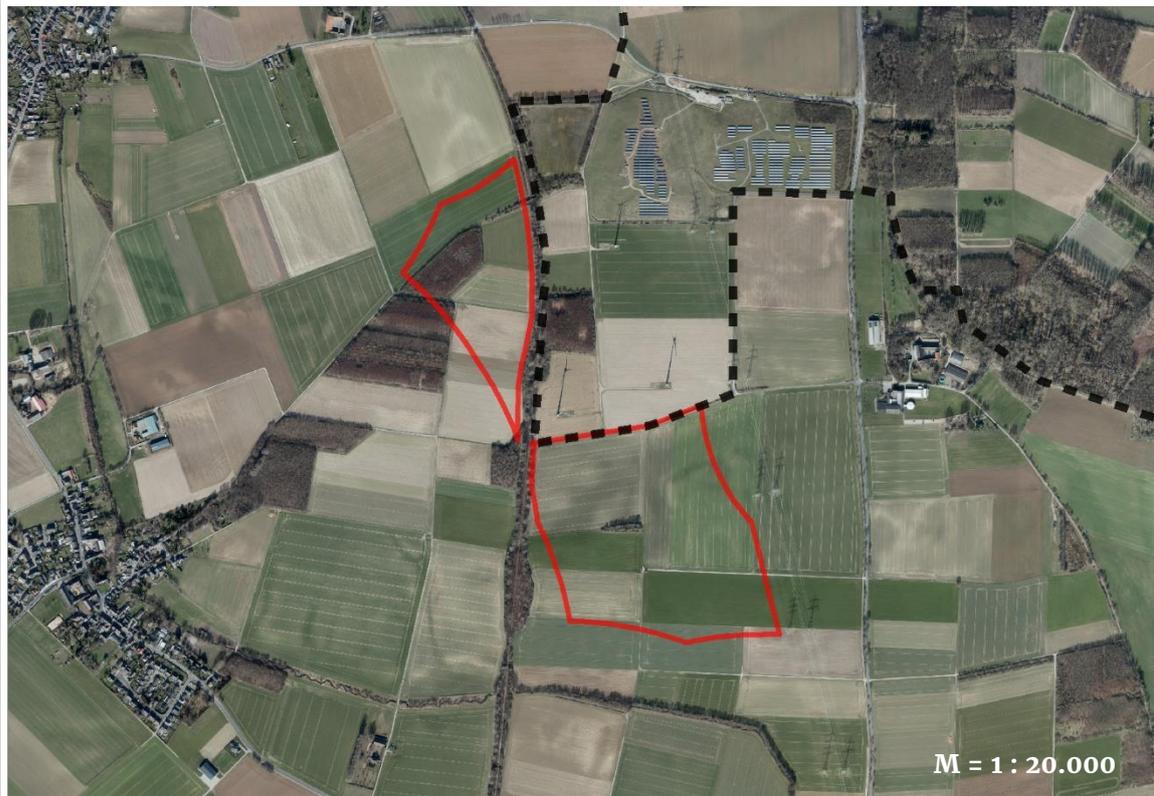
Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

Für konkrete WEA ggf. weitergehende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen erforderlich (s. a. Kap. 3.4.4).

Südwestlich der Potenzialfläche ist zukünftig eine Erweiterung der südlich bestehenden gewerblichen Nutzung möglich (südöstlich angrenzend zur Potenzialfläche Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung gem. Regionalplan - s. Abb. oben). Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen gem. FNP (s. Abb. oben) und den weiter südlich auf der Vollrathener Höhe bestehenden WEA (Mindestabstand zwischen Potenzialfläche und nächstgelegener WEA ca. 3.300 m) sind die Emissionskontingente weitgehend ausgeschöpft (insbesondere für die Ortslage Barrenstein). Bei weiteren WEA in dieser Potenzialfläche wäre eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung nur sehr eingeschränkt möglich. Daher ist die Potenzialfläche nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet.

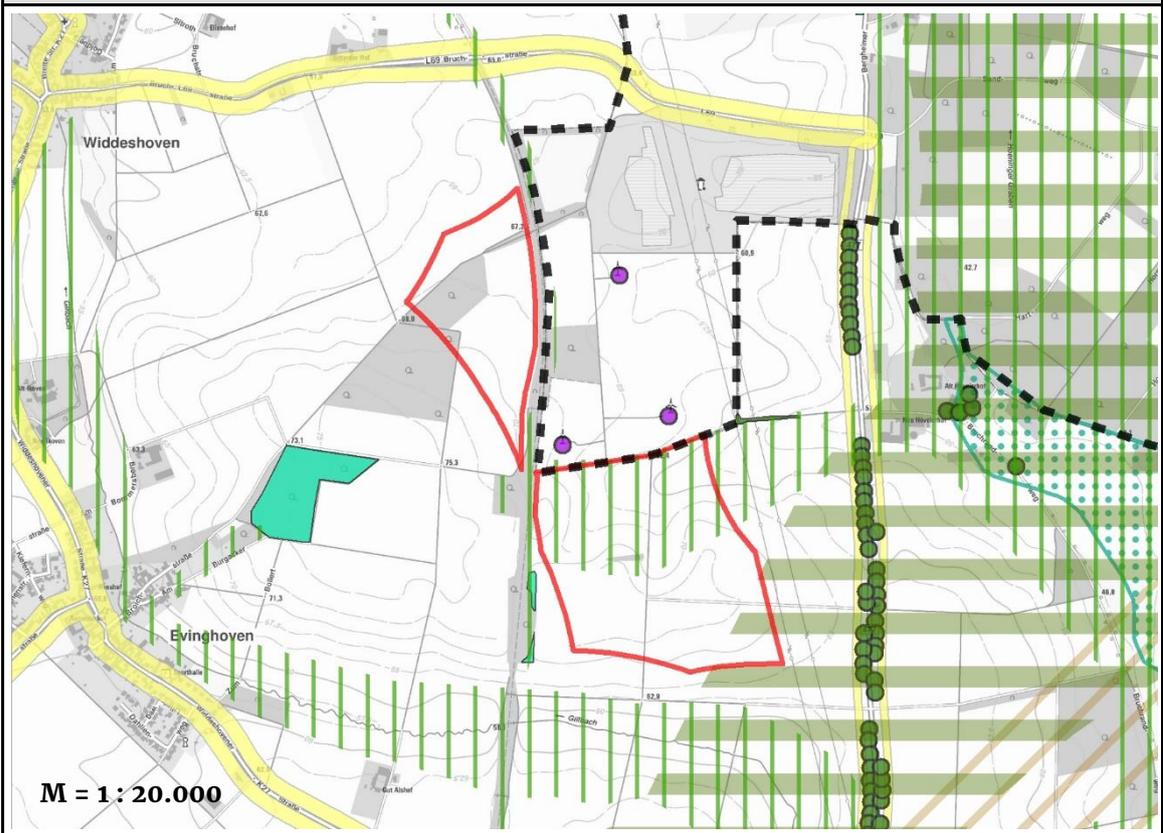
Fläche Nr. 2: östlich Evinghoven

2 - Kurzbeschreibung

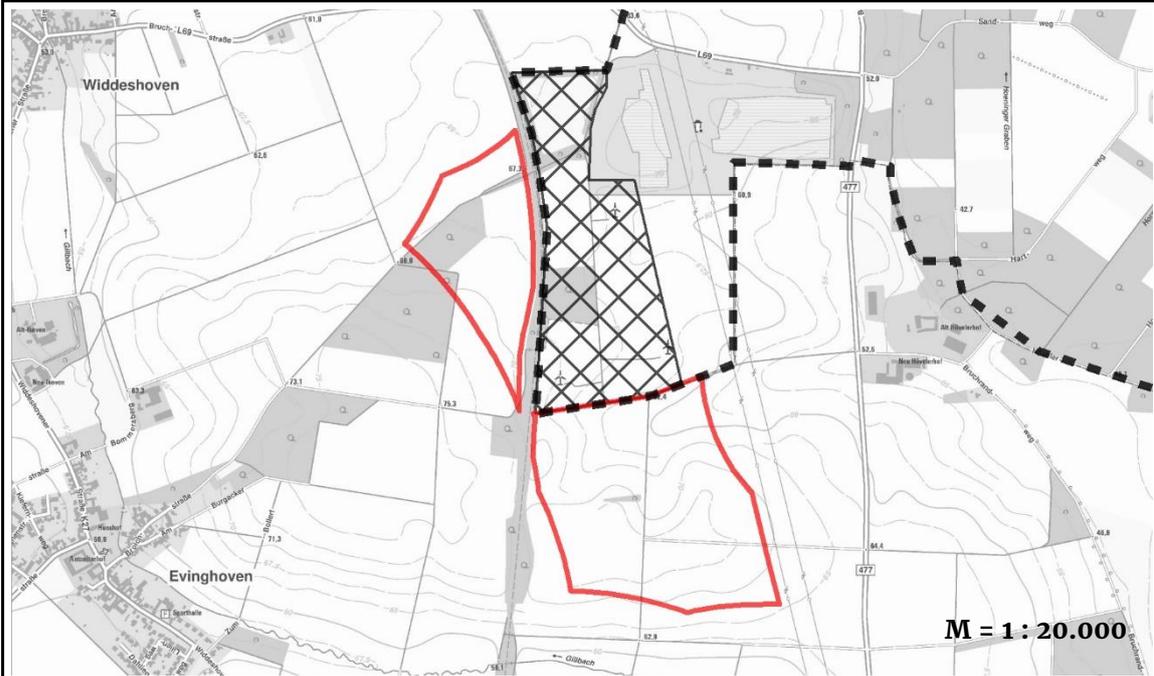


Lage	Norden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Dormagen zwischen den Ortslagen Hoeningen und Widdeshoven im Nordwesten, Evinghoven im Südwesten, Anstel im Süden und Broich (Dormagen) im Nordosten
Größe	40,2 ha (12,3 ha / 27,9 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Gehölzbereiche, östlich 110 kV-, 220 kV-, 380 kV-Hochspannungsfreileitungen und drei WEA
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,00 m/s

2 - konkurrierende Belange



Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ und 19.03 „Knechtsteden - Stommeler Bruch“ und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 200 „Untere Gillbachau (Grevenbroich, Rommerskirchen)“, RPD 204 „Hofanlagen bei Neukirchen (Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen)“ und RPD 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“
Landschaftsbild-bewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	südöstlicher Randbereich der östlichen Einzelfläche Regionaler Grünzug gem. Regionalplan, nördlicher Bereich der östlichen Einzelfläche und angrenzend BSLE gem. Regionalplan, nördlicher Bereich der östlichen Einzelfläche und angrenzend LSG „Terrassenhang“, nördlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche und angrenzend LSG „Ehemalige Bahntrasse“ mit EU-geförderten Projekt „Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm“, im Umfeld Hauptwanderweg X3 Rhein-Netteseen-Weg und Rundwanderweg A7, Kloster Knechtsteden
Natur- / Biotopsschutz	östlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche und zwischen den beiden Einzelflächen angrenzend BK-4906-0072 „Eisenbahntrasse zwischen Höningen und Anstel“, östlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche und westlicher Randbereich der östlichen Einzelfläche und zwischen den beiden Einzelflächen angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4806-001 „Eisenbahntrasse zwischen Rommerskirchen und Dormagen“ (besondere Bedeutung)
Überschwemmungsgebiet	südlich der östlichen Einzelfläche festgesetztes Überschwemmungsgebiet entlang Gillbach
Starkregengefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-0,5 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-0,5 m/s
WEA	östlich Windpark mit drei WEA im Abstand zwischen ca. 60 m und ca. 220 m

2 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Als Grund wird hier im Rahmen der 3. Beteiligung zu Änderungen des Regionalplans angeführt, dass für die ursprünglich abgegrenzten WEB Rom_WIND_004, Rom_WIND_023 und Rom_WIND_024, die einen großen Teil von beiden Einzelflächen umfassten, auf eine Darstellung verzichtet wurde aus Rücksicht „auf die für den Raumbereich Rommerskirchen und Umgebung relativ hohe lokale Freiraumwertigkeit und Erholungsfunktion des Standortes und seiner unmittelbaren Umgebung. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden in Dormagen sowie zum Regionalen Grünzug, welche beide eine besondere Freiraumfunktion darstellen. Dabei wird in die Betrachtung eingestellt, dass in der Umgebung weitere, großflächige und restriktionsärmere Standorte für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorgesehen sind. Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.“

Landschaftsschutz - nach dem neu in das Gesetz eingefügten § 26 Absatz 3 BNatSchG werden WEA bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in LSG allgemein zulässig sein - etwas anderes gilt nur noch für WEA-Standorte in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen, die als Weltnaturerbe besonders geschützt sind, was für die Potenzialfläche 6 nicht zutrifft.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Gehölzbereiche ggf. nicht als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Für konkrete WEA ggf. Abstände zu bestehenden WEA auf Dormagener Stadtgebiet erforderlich (ggf. Berücksichtigung eines Repowerings der bestehenden WEA) sowie ggf. weitergehende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen erforderlich (s. a. Kap. 3.4.4).

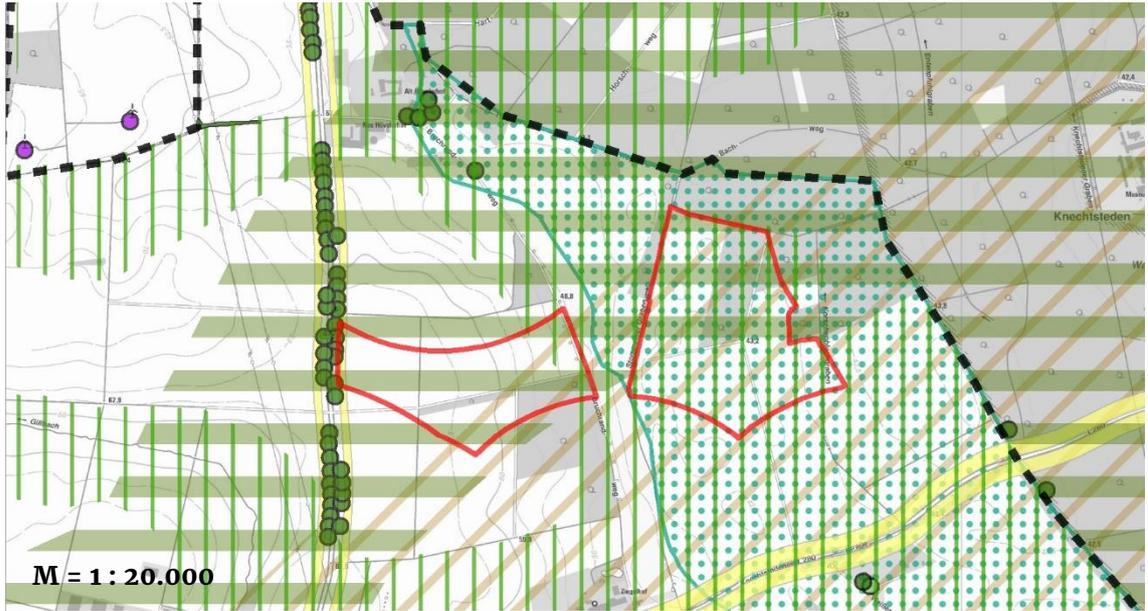
Eine Intensivierung der Windenergienutzung wird hier - trotz der Vorbelastung durch WEA auf Dormagener Stadtgebiet - nicht empfohlen.

Fläche Nr. 3: nordöstlich Anstel

3 - Kurzbeschreibung



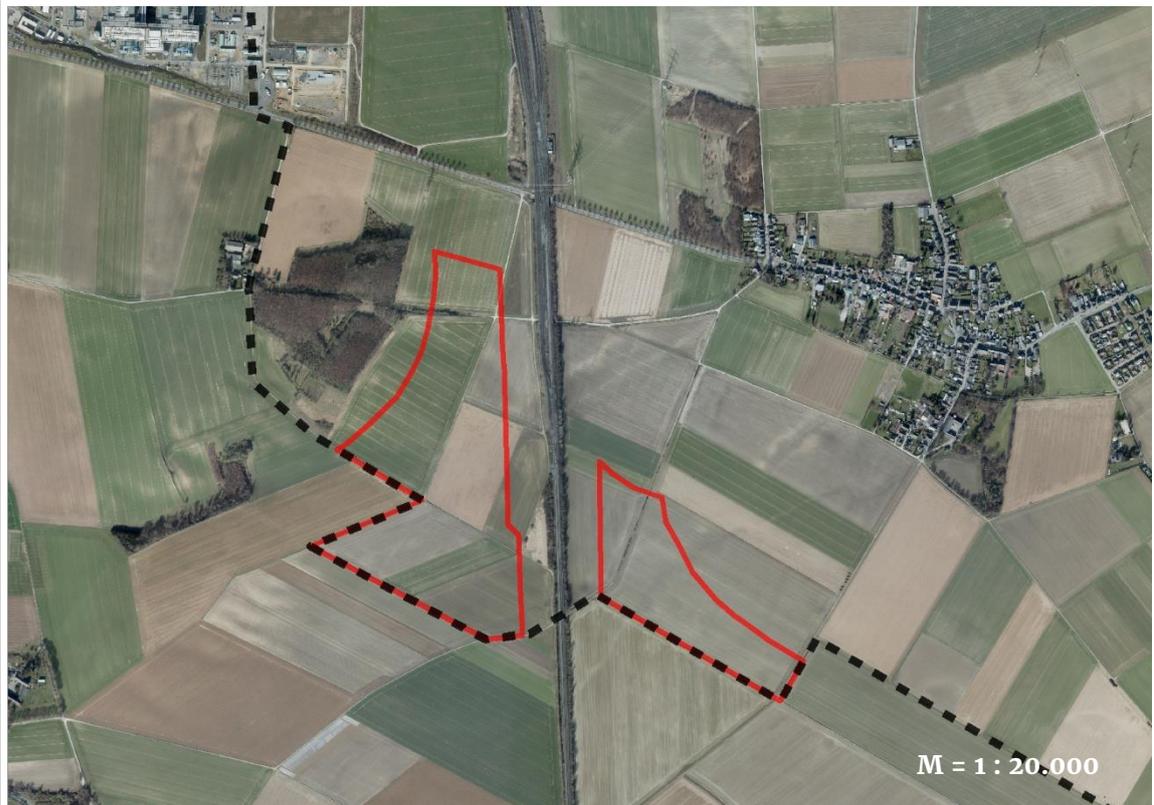
Lage	Norden des Gemeindegebietes nahe der Grenze zur Stadt Dormagen zwischen den Ortslagen Evinghoven im Westen, Anstel im Südwesten, Broich (Dormagen) im Norden und dem Kloster Knechtsteden im Osten
Größe	34,0 ha (13,7 ha / 20,3 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), kleinflächige Gehölzbestände, Aufforstungsfläche, westlich 110 kV-, 220 kV-, 380 kV-Hochspannungsfreileitungen und nordwestlich drei WEA
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,25 m/s

3 - konkurrierende Belange	
	
Kulturlandschaft	<p>östliche Einzelfläche und östlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche innerhalb bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 19.03 „Knechtsteden - Stommelner Bruch“, beide Einzelflächen innerhalb regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“, im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 18.03 „Untere Erft und Gillbach“, im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 200 „Untere Gillbachau (Grevenbroich, Rommerskirchen)“ und RPD 204 „Hofanlagen bei Neukirchen (Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen)“</p>
Landschaftsbild-bewertung	<p>sehr gering / gering (westlicher Bereich der westlichen Einzelfläche), hoch (östliche Einzelfläche und östlicher Bereich der westlichen Einzelfläche)</p>
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	<p>innerhalb Regionalem Grünzug gem. Regionalplan (außer südöstlicher Bereich der östlichen Einzelfläche), östliche Einzelfläche und westlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche innerhalb BSLE gem. Regionalplan, östliche Einzelfläche innerhalb LSG „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“, östlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche innerhalb LSG „Terrassenhang“ und LSG „Terrassenkante mit Kontaktzone“, westlich LSG „Ehemalige Bahntrasse“ mit EU-geförderten Projekt „Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm“, östlich Kloster Knechtsteden sowie Hauptwanderweg X3 Rheintesseen-Weg und Rundwanderwege A6 und A7, südöstlich Gut Barbarastein, südöstlich Naturpark Rheinland</p>
Natur- / Biotopsschutz	<p>westlich angrenzend zur westlichen Einzelfläche geschützter Landschaftsbestandteil 6.2.4.6 „Lindenreihe (tlw. unterbrochen) und Reste einer Lindenallee entlang der B 477, beginnend nördlich von Gohr bis Anstel“ gem. LP, im Randbereich und angrenzend BK-4906-0059 „Niederungslandschaft am Stommelner Bach bei Gut Barbarastein“ und BK-4906-0017 „Laubwald am Bachweg“, größtenteils östliche Einzelfläche und östlicher Randbereich der westlichen Einzelfläche und angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4906-004 „Acker-Grünlandkomplex am Stommelner Bach mit Ansteler und Frixheimer Bruch“ (besondere Bedeutung), nordöstlich angrenzend zur östlichen Einzelfläche Biotopverbundfläche VB-D-4806-010 „Naturwaldreservat Knechtsteden und Teil des Chorbush“ (herausragende Bedeutung)</p>
Auenbereich	<p>östliche Einzelfläche innerhalb Auenbereich gem. FNP</p>

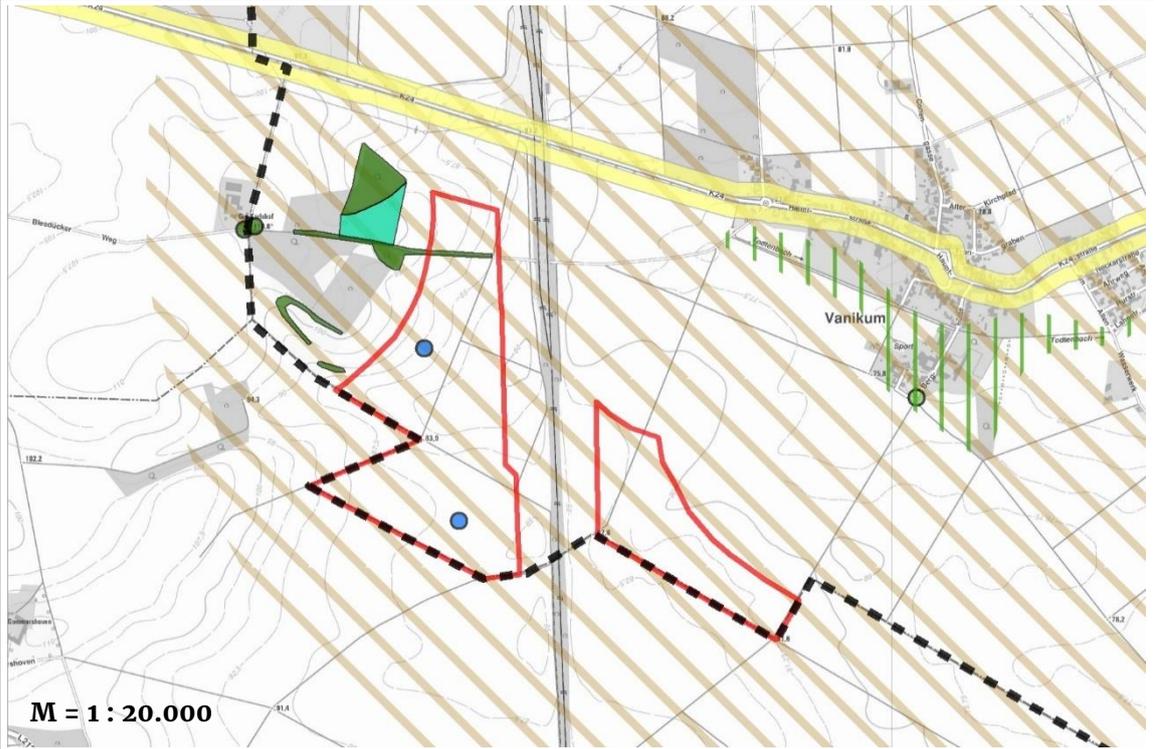
3 - konkurrierende Belange	
Starkregen- gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m (insbesondere entlang des Norfbaches und des Korschenblechgrabens im Randbereich der östlichen Einzelfläche), kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Erdbeben- überwachung	östliche Einzelfläche größtenteils und südöstlicher Bereich der westlichen Einzelfläche innerhalb der Konfliktzone (10 km) zur Erdbebenmessstation Pulheim (PLH)
Verkehrstrassen	genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur B 477
3 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
<p>Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Als Grund wird hier im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf der Neuaufstellung und entsprechend folgend in der Begründung zum Regionalplan angeführt, dass schutzgutübergreifend „erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“ sind. „Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen, die Erholungs- sowie die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und auf bedeutende Kulturlandschaften.“</p> <p>Landschaftsschutz - nach dem neu in das Gesetz eingefügten § 26 Absatz 3 BNatSchG werden WEA bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfgesetzes in LSG allgemein zulässig sein - etwas anderes gilt nur noch für WEA-Standorte in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen, die als Weltnaturerbe besonders geschützt sind, was für die Potenzialfläche 6 nicht zutrifft.</p> <p>Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.</p> <p>Kleinflächige Gehölz- und Aufforstungsflächen ggf. nicht als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.</p> <p>Eine Windenergienutzung wird hier aufgrund des hohen Konfliktpotenzials (bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Erholungsnutzung, Regionaler Grünzug, LSG, Auenbereich in Verbindung mit der räumlichen Nähe zum Waldgebiet Knechtsteden sowie Biotopkataster- und Biotopverbundflächen) insgesamt nicht empfohlen.</p>	

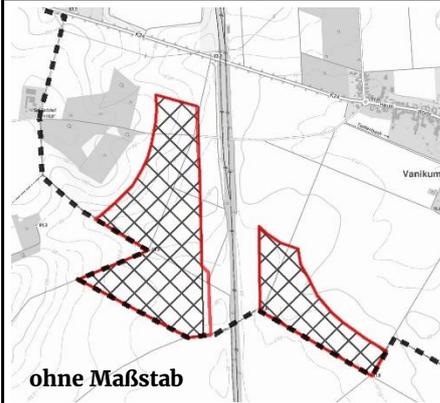
Fläche Nr. 4: westlich Vanikum

4 - Kurzbeschreibung



Lage	Südwesten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Bedburg zwischen den Ortslagen Vanikum im Nordosten, Hüchelhoven und Rheidt (beide Bergheim) im Südosten, Rath (Bedburg) im Süden, Gut Gommershoven (Bedburg) im Südwesten und Neurath mit mehreren Hofanlagen (Grevenbroich) im Westen
Größe	41,1 ha (11,8 ha / 29,3 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), zwei genehmigte WEA innerhalb bzw. im Randbereich der Potenzialfläche westlich der Bahntrasse
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,25 m/s

4 - konkurrierende Belange	
	
Kulturlandschaft	im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPK 66 „Gut Gommershoven (Bedburg)“, RPK 67 „Höfe und Mühle bei Rath (Bedburg)“, RPK 69 „Nord-Süd-Kohlenbahn (Bergheim, Frechen, Grevenbroich, Hürth)“, RPK 71 „Burg Geretzhoven / Mönchshöfe / Rheidt (Bergheim)“, RPD 201 „Sinsteden (Rommerskirchen)“ und RPD 203 „Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)“
Landschaftsbildbewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	südwestlich Naturpark Rheinland, im Umfeld Technikmuseum Rosengart Museum, Burg Geretzhoven, nordwestlich Aussichtspunkt in Richtung Nordost auf dem Hühnerberg
Artenschutz	südwestlich Schwerpunktorkommen Graumammer (Brutvogel) und Goldregenpfeifer (Zugvogel)
Natur- / Biotopsschutz	westlich angrenzend Biotopverbundfläche VB-D-4905-002 „Gillbachniederung und Kulturlandschaftsrelikte bei Rath und Hüchelhoven“ (besondere Bedeutung), südlich Biotopverbundfläche VB-K-4905-003 „Bahntrassen im Raum Niederaussem und Pulheim-Stommeln“ (besondere Bedeutung)
Starkregengefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m (im äußeren Randbereich der Einzelfläche westlich der Bahntrasse 2,0-4,0 m), kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Erdbebenüberwachung	Lage innerhalb der Konfliktzone (2 km) zur Erdbebenmessstation Vanikum (BA16)
WEA	zwei genehmigte WEA innerhalb bzw. im Randbereich der westlichen Einzelfläche

4 - Gesamteinschätzung / Hinweise

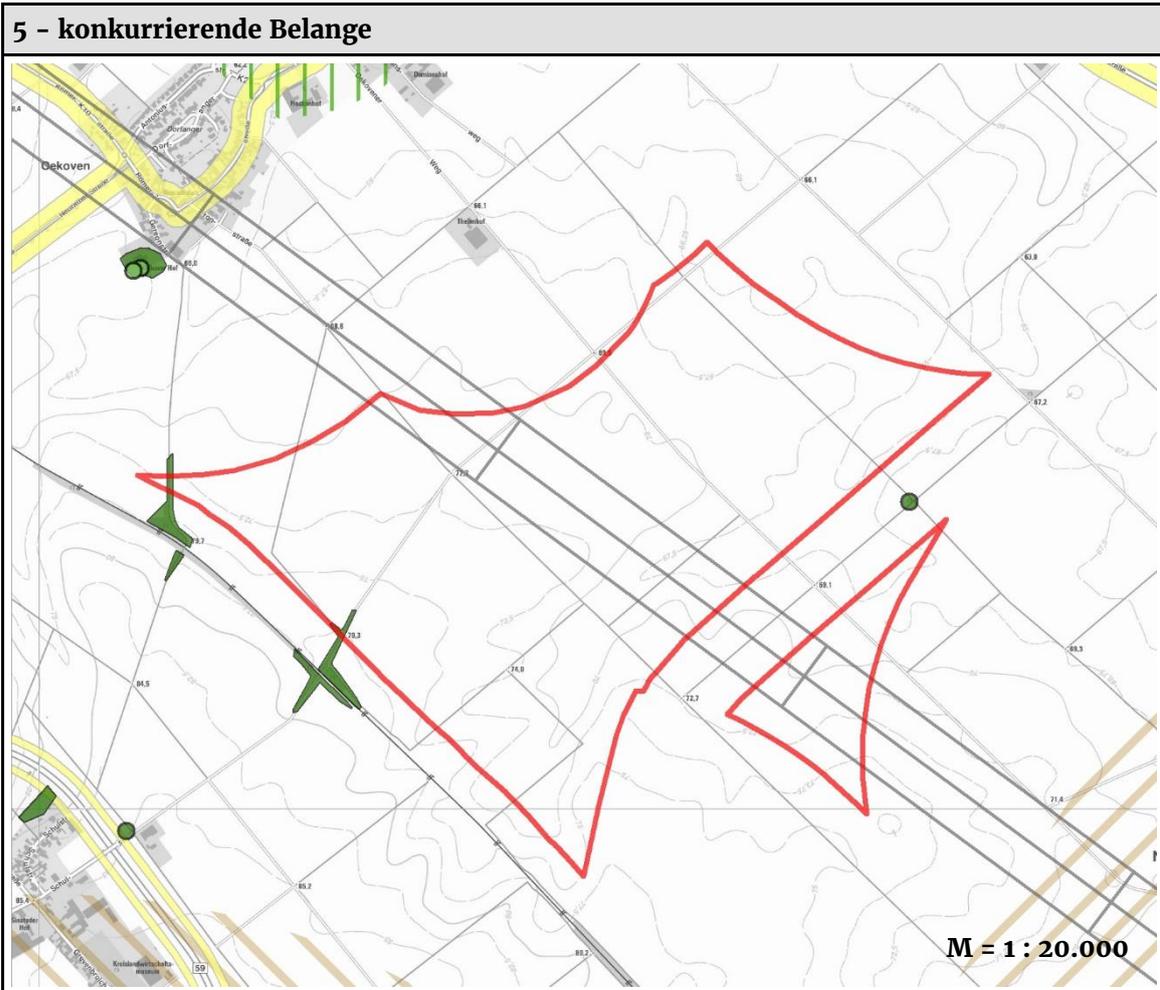
Fläche im Regionalplan als „Windenergiebereich“ festgelegt.
Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.
Die Fläche wird grundsätzlich zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP empfohlen.

Fläche Nr. 5: westlich Nettesheim

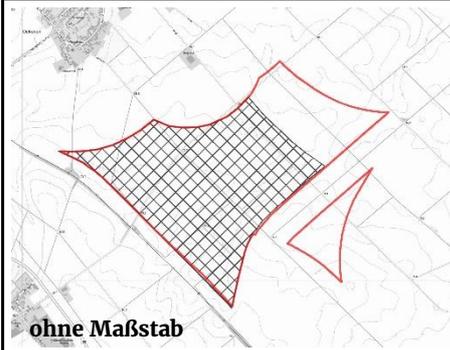
5 - Kurzbeschreibung



Lage	zentrales Gemeindegebiet zwischen den Ortslagen Evinghoven im Norden, Anstel, Frixheim und Nettesheim im Osten, Ortskern Rommerskirchen und Eckum im Süden, Sinsteden im Südwesten, Oekoven und Deelen im Nordwesten
Größe	148,2 ha (12,4 ha / 135,8 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker)
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,00 m/s



Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 18.03 „Untere Erft und Gillbach“, 19.03 „Knechtsteden – Stommeler Bruch“ und 26.01 „Vollrather Höhe“ sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 196 „Vollrather Höhe (Grevenbroich)“, RPD 200 „Untere Gillbachau (Grevenbroich, Rommerskirchen)“, RPD 201 „Sinsteden (Rommerskirchen)“, RPD 203 „Obere Gillbachau (Rommerskirchen)“ und RPD 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“
Landschaftsbildbewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	im Umfeld Feldbahnmuseum Oekoven (Technikmuseum), Wasserburg Anstel, Kreislandwirtschaftsmuseum (Museum für Landwirtschaft, Weinbau, Forsten), östlich LSG „Ehemalige Bahntrasse“ mit EU-geförderten Projekt „Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm“
Natur- / Biotopsschutz	im Randbereich der westlichen Einzelfläche geschützter Landschaftsbestandteile 6.2.4.26 „Böschungen am Bahnübergang südlich Oekoven mit Kräuter- und Staudenfluren und Gehölzbewuchs“ und 6.2.4.39 „Bahnböschungen mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Sinsteden“, zwischen den Einzelflächen geschützter Landschaftsbestandteil 6.2.4.27 „Linde am Feldkreuz westlich von Frixheim-Anstel“
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1–2,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2–2,0 m/s
Richtfunkstrecke	in Nordwest-Südost-Richtung

5 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Westliche Einzelfläche zu großem Teil im Regionalplan als „Windenergiebereich“ festgelegt. In der Karte zum Entwurf zur Änderung des LEP (Stand Juni 2023) sind zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum im nördlichen Bereich der westlichen Einzelfläche und im Bereich der östlichen Einzelfläche eine Kernpotenzialfläche basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen) dargestellt.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Aufgrund von Richtfunkstrecken sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen möglich.

Hinsichtlich konkurrierender Belange weisen die Flächen insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial auf; die Flächen werden zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP empfohlen.

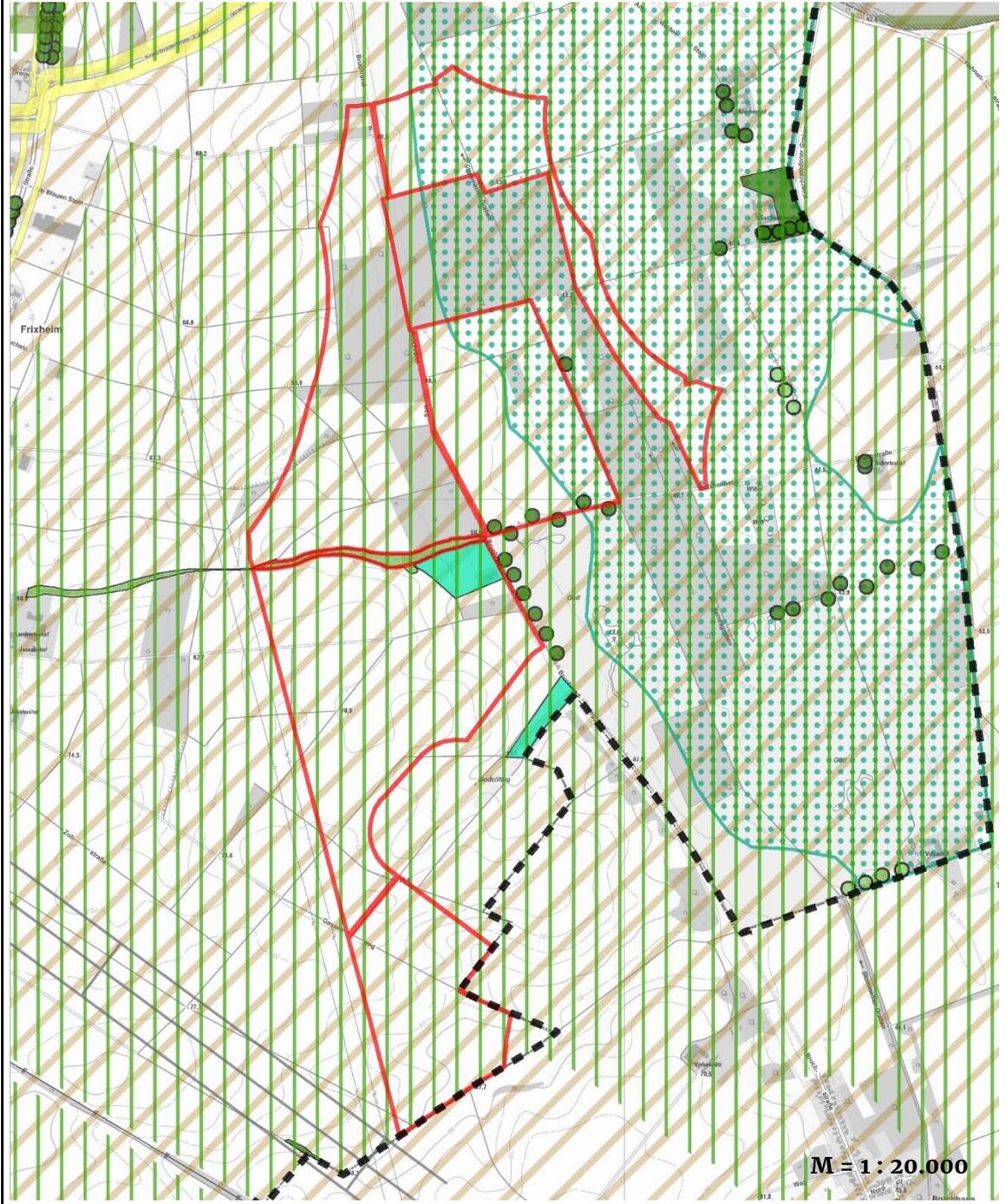
Fläche Nr. 6: östlich Frixheim

6 - Kurzbeschreibung



Lage	Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Pulheim zwischen den Ortslagen Anstel, Frixheim, Butzheim und Nettesheim im Westen, Eckum und Ortskern Rommerskirchen im Südwesten, Stommeln (Pulheim) im Süden, Stommelerbusch (Pulheim) im Südosten, Gut Barbarastein und Kruchenhof sowie Gärtnersiedlung Blechhof und Kloster Knechtsteden (beide Dormagen) im Nordosten
Größe	168,1 ha (22,6 ha / 23,9 ha / 27,3 ha / 43,1 ha / 51,2 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), Gehölzbestände, Aufforstungsfläche gem. LP, angrenzend kleinere Waldflächen, Golfplatz, 110 kV-, 220 kV-, 380 kV-Hochspannungsfreileitungen
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,25 m/s

6 - konkurrierende Belange



<p>Kulturlandschaft</p>	<p>östlicher Bereich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 19.03 „Knechtsteden - Stommeler Bruch“, im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 203 „Obere Gillbachau (Rommerskirchen)“, RPD 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“, RPK 305 „Stommeler Windmühle (Pulheim)“, RPK 306 „Gut Vinkenpütz bei Stommeln (Pulheim)“, RPK 307 „Stommelerbusch (Pulheim)“</p>
<p>Landschaftsbildbewertung</p>	<p>östlicher Bereich hoch, westlicher Bereich sehr gering / gering</p>
<p>Erholungsnutzung / Landschaftsschutz</p>	<p>Lage innerhalb von BSLE gem. Regionalplan, Lage zum Teil in LSG „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“, „Terrassenkante mit Kontaktzone“ und „Terrassenhang“, südlich angrenzend Modellflugplatz, im Umfeld Gut Barbarastein, Wasserburg Anstel, Stommeler Mühle, Heimatmuseum Stommeln, Rundwanderwege A6 und S4, südöstlich angrenzend Naturpark Rheinland</p>

6 - konkurrierende Belange	
Artenschutz	südwestlicher Randbereich und Umfeld Ansiedlungsflächen Feldhamster
Natur- / Biotopsschutz	zwischen Einzelflächen Naturdenkmal 6.2.3.18 „Löbhohlweg mit Feldgehölzen östlich Nettesheim-Butzheim“, im Randbereich geschützter Landschaftsbestandteil 6.2.4.122 „Pappelallee mit Hecken auf Straßenböschungen an der L 280 und dem Bruchrandweg östlich der B 477“, Lage zum Teil in Biotopkatasterflächen BK-4906-0057 „Baumreihen und Gehölzstreifen im Butzheimer Busch“, BK-4906-0058 „Hohlweg östlich Butzheim“, BK-4906-0059 „Niederungslandschaft am Stommeler Bach bei Gut Barbarastein“, Lage zum Teil in Biotopverbundflächen VB-D-4906-002 „Hohlwege und Graben östlich Butzheim“ (herausragende Bedeutung), VB-D-4906-004 „Acker-Grünlandkomplex am Stommeler Bach mit Ansteler und Frixheimer Bruch“ (besondere Bedeutung), VB-D-4906-106 „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (herausragende Bedeutung), VB-D-4906-898 „Agrarflächen bei Rommerskirchen“ (besondere Bedeutung)
Aufforstungsflächen	im Randbereich der südwestlichen Einzelfläche Aufforstungsfläche 6.5.2.58 gem. LP
Auenbereich	östlicher Bereich innerhalb Auenbereich gem. FNP
wasserrechtliche Festsetzung	nordöstlicher Bereich geplante Zone II und III A des geplanten WSG Butzheim sowie Zone III B des geplanten WSG Hackenbroich / Tannenbusch
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m (insbesondere im nordöstlichen Bereich), kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s (insbesondere im nördlichen Bereich)
Erdbebenüberwachung	Lage innerhalb der Konfliktzone (10 km) zur Erdbebenmessstation Pulheim (PLH)
Modellflugplatz	Lage des Modellflugplatzes mit genehmigten Flugsektor und 150 m-Puffer südlich angrenzend

6 - konkurrierende Belange	
Umschließung von Ortschaften mit WEA	<p>Beispielkonstellation 1: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialflächen 6 und 7 kann eine umschließende Wirkung für die Ortslagen Butzheim und Eckum nicht ausgeschlossen werden (von geschätzter Ortsmitte in Butzheim nimmt die Potenzialfläche 6 einen Sichtwinkel von ca. 89° ein, zusammen mit den Potenzialflächen 7 und 8 ein Sichtwinkel von ca. 172° bzw. von geschätzter Ortsmitte in Eckum nimmt die Potenzialfläche 6 einen Sichtwinkel von ca. 50° ein, zusammen mit den Potenzialflächen 7 und 8 ein Sichtwinkel von ca. 172°).</p> <p>Beispielkonstellation 2: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialflächen 6 verbliebe eine freie Sichtachse zwischen den Potenzialflächen 6 und 8 ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim von ca. 33° und von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 31°. In Richtung Nordosten-Osten-Südosten bestünde somit kein durchgehender Riegel von möglichen WEA (von geschätzter Ortsmitte in Butzheim mit Potenzialfläche 6 ein Sichtwinkel von ca. 89° und Potenzialfläche 8 mit ca. 31° bzw. von geschätzter Ortsmitte in Eckum ein Sichtwinkel von ca. 50° für Potenzialfläche 6 und ca. 47° für Potenzialfläche 8).</p> <p>Beispielkonstellation 3: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in den südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 und nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 verblieben freie Sichtachsen ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim nach Norden von ca. 52° (vom nördlichen Rand der Einzelfläche der Potenzialfläche 6 bis zum Ortsrand von Frixheim) und nach Südosten von ca. 17° (vom südlichen Rand der nördlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 7 bis zum nördlichen Rand der Potenzialfläche 8). Die südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 und die nördlichen Einzelflächen der Potenzialflächen 7 umfassen einen Sichtwinkel ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim von ca. 68° und ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 38° sowie die Potenzialfläche 8 ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim einen Sichtwinkel von ca. 31° und ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 47°.</p>

6 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt.

In der Karte zum Entwurf zur Änderung des LEP (Stand Juni 2023) sind zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum im westlichen und nördlichen Bereich der Potenzialflächen eine Kernpotenzialfläche basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen) dargestellt.

Landschaftsschutz - nach dem neu in das Gesetz eingefügten § 26 Absatz 3 BNatSchG werden WEA bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in LSG allgemein zulässig sein - etwas anderes gilt nur noch für WEA-Standorte in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen, die als Weltnaturerbe besonders geschützt sind, was für die Potenzialfläche 6 nicht zutrifft.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Modellflugplatz - Bestandssicherung der genehmigten Nutzung, ggf. weitergehende Abstände zum Modellflugplatz erforderlich.

Für konkrete WEA ggf. weitergehende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen erforderlich (s. a. Kap. 3.4.4).

Hinsichtlich der konkurrierenden Belange besteht insbesondere für die östlichen Bereiche der Potenzialfläche ein hohes Konfliktpotenzial, insbesondere für den Biotopschutz weisen vor allem die östlichen mit angrenzenden Bereiche eine hohe Bedeutung auf. Aufgrund der geplanten Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung in der geplanten Änderung des LEP wird zumindest der westliche Bereich der Potenzialfläche zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen. Wenn gleichzeitig nicht alle Einzelflächen der Potenzialflächen 6 und 7 als Konzentrationszonen vorgesehen werden, kann in Zusammenhang mit der Potenzialfläche 8 eine umschließende Wirkung von WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum vermieden werden.

Die Gemeinde Rommerskirchen sieht unter Berücksichtigung aller Belange insbesondere die südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 in Zusammenhang mit den nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 für eine Darstellung als Konzentrationszone vor, so dass zum einen eine umschließende Wirkung von WEA weites gehend vermieden und gleichermaßen eine konzentrierte Errichtung von WEA ermöglicht wird.

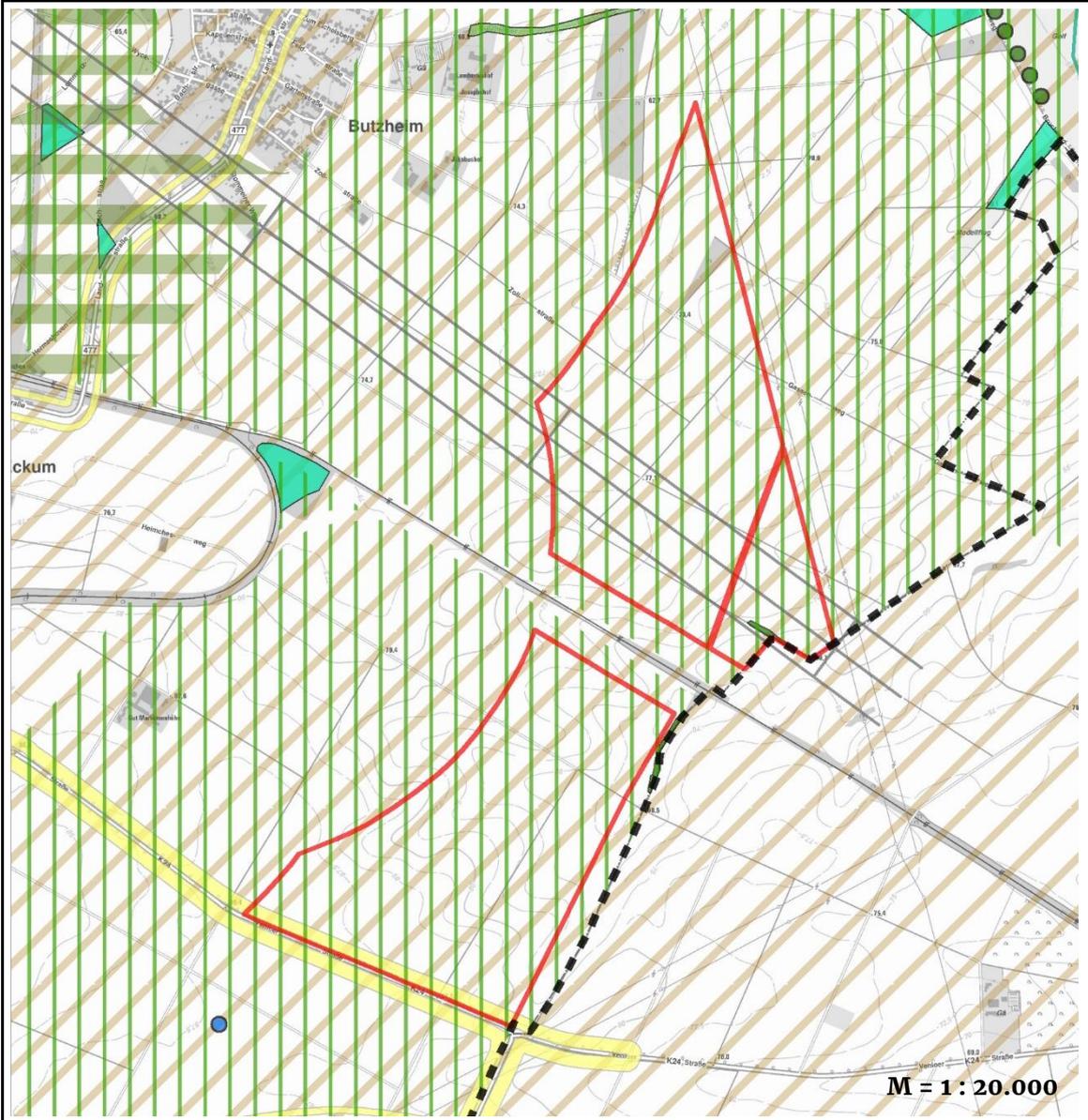
Fläche Nr. 7: östlich Eckum

7 - Kurzbeschreibung



Lage	Südosten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Pulheim zwischen den Ortslagen Butzheim im Nordwesten, Eckum und Ortskern Rommerskirchen im Westen, Hüchelhoven und Rheidt (beide Bergheim) im Südwesten, Stommeln und Ingendorf (jeweils Pulheim) im Südosten, Stommelerbusch (Pulheim) im Osten
Größe	127,7 ha (10,4 ha / 57,9 ha / 59,4 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), kleinflächige Gehölzbestände, angrenzend 110 kV-, 220 kV-, 380 kV-Hochspannungsfreileitungen
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,00 m/s

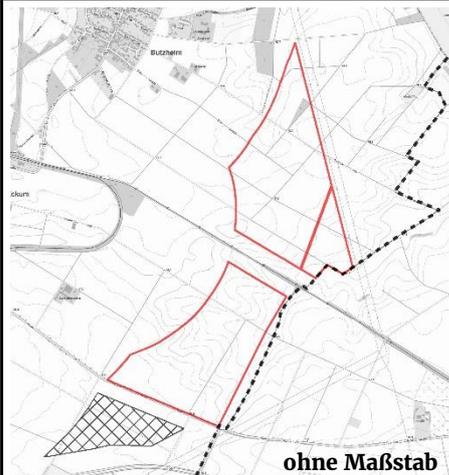
7 - konkurrierende Belange



<p>Kulturlandschaft</p>	<p>im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereichs 19.03 „Knechtsteden - Stommelner Bruch“, im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 203 „Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)“, RPD 206 „Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen)“, RPK 304 „Ingendorf (Pulheim)“, RPK 305 „Stommelner Windmühle (Pulheim)“, RPK 306 „Gut Vinkenpütz bei Stommeln (Pulheim)“, RPK 307 „Stommelerbusch (Pulheim)“</p>
<p>Landschaftsbildbewertung</p>	<p>sehr gering / gering</p>
<p>Erholungsnutzung / Landschaftsschutz</p>	<p>Lage innerhalb von BSLE gem. Regionalplan, nördlicher Bereich der nördlichen Einzelfläche im LSG „Terrassengang“, westlich LSG „Ehemalige Bahntrasse“ mit EU-geförderten Projekt „Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm“, im Umfeld Modellflugplatz, Gut Barbarastein, Wasserburg Anstel, Stommelner Mühle, Heimatmuseum Stommeln, Rundwanderwege S2, S3 und S4, östlich angrenzend Naturpark Rheinland</p>

7 - konkurrierende Belange	
Artenschutz	nördliche Einzelfläche und Umfeld Ansiedlungsflächen Feldhamster
Natur- / Biotopsschutz	Im Randbereich der östlichen Einzelfläche geschützter Landschaftsbestandteil 6.2.4.53 „Böschung mit Kräuter- und Staudenflur und einzelnen Gehölzen nördlich der Bundesbahnlinie Köln-Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis“, östlich angrenzend zur südlichen Einzelfläche geschützter Landschaftsbestandteil 6.2.4.54 „Böschung mit Kräuter- und Staudenflur südlich der Bundesbahnlinie Köln-Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis“, Lage in Biotopverbundfläche VB-D-4906-106 „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (herausragende Bedeutung), angrenzend Biotopverbundflächen VB-D-4906-002 „Reste strukturreicher Kulturlandschaft im Raum Stommeln“ (besondere Bedeutung), VB-D-4906-898 „Agrarflächen bei Rommerskirchen“ (besondere Bedeutung) und VB-K-5006-002 „Kulturlandschaft zwischen Stommeln, Oberaussem, Glessen und Geyen“ (besondere Bedeutung)
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-4,0 m (insbesondere im Randbereich der nördlichen und der südlichen Einzelfläche), kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s
Erdbebenüberwachung	Lage innerhalb der Konfliktzone (10 km) zur Erdbebenmessstation Pulheim (PLH)
Verkehrstrassen	genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur K 24
Richtfunkstrecke	in Nordwest-Südost-Richtung nördliche und östliche Einzelfläche querend
WEA	südlich eine WEA
Umschließung von Ortschaften mit WEA	<p>Beispielkonstellation 1: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialflächen 6 und 7 kann eine umschließende Wirkung für die Ortschaften Butzheim und Eckum nicht ausgeschlossen werden (von geschätzter Ortsmitte in Eckum nimmt die Potenzialfläche 6 einen Sichtwinkel von ca. 50° ein, zusammen mit den Potenzialflächen 7 und 8 ein Sichtwinkel von ca. 127° bzw. von geschätzter Ortsmitte in Butzheim nimmt die Potenzialfläche 6 einen Sichtwinkel von ca. 89° ein, zusammen mit den Potenzialflächen 7 und 8 ein Sichtwinkel von ca. 172°).</p> <p>Beispielkonstellation 2: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialflächen 6 verbliebe eine freie Sichtachse zwischen den Potenzialflächen 6 und 8 ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim von ca. 33° und von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 31°. In Richtung Nordosten-Osten-Südosten bestünde somit kein durchgehender Riegel von möglichen WEA (von geschätzter Ortsmitte in Butzheim mit Potenzialfläche 6 ein Sichtwinkel von ca. 89° und Potenzialfläche 8 mit ca. 31° bzw. von geschätzter Ortsmitte in Eckum ein Sichtwinkel von ca. 50° für Potenzialfläche 6 und ca. 47° für Potenzialfläche 8).</p>

7 - konkurrierende Belange	
<p>Umschließung von Ortschaften mit WEA (Fortsetzung)</p>	<p>Beispielkonstellation 3: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialfläche 7 verbliebe von geschätzter Ortsmitte in Eckum ausgehend eine freie Sichtachse von ca. 13° nach Norden (vom nördlichen Rand der Potenzialfläche 7 bis zum Ortsrand von Butzheim) nach Süden von ca. 24° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis zum Ortsrand von Gill) bzw. von geschätzter Ortsmitte in Butzheim ausgehend eine freie Sichtachse nach Norden von ca. 65° (vom nördlichen Rand der Potenzialfläche 7 bis zum Ortsrand von Frixheim) und nach Süden von ca. 11° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis zum Ortsrand von Eckum). Die Potenzialflächen 7 und 8 zusammen würden einen Sichtwinkel umfassen von ca. 103° von geschätzter Ortsmitte in Butzheim bzw. von ca. 108° von geschätzter Ortsmitte in Eckum ausgehend.</p> <p>Beispielkonstellation 4: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in den nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 und südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 verblieben freie Sichtachsen ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim nach Norden von ca. 52° (vom nördlichen Rand der südlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 6 bis zum Ortsrand von Frixheim) und nach Südosten von ca. 17° (vom südlichen Rand der nördlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 7 bis zum nördlichen Rand der Potenzialfläche 8) sowie nach Süden von ca. 11° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis Ortsrand von Gill). Ausgehend von der geschätzten Ortsmitte von Eckum verblieben freie Sichtachsen nach Norden von ca. 13° (vom nördlichen Rand der südlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 6 bis zum Ortsrand von Frixheim), nach Osten von ca. 28° (vom südlichen Rand der nördlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 7 bis zum nördlichen Rand der Potenzialfläche 8) und nach Süden von ca. 24° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis zum Ortsrand von Gill). Die nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 und die südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 umfassen einen Sichtwinkel ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim von ca. 68° und ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 38° sowie die Potenzialfläche 8 ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim einen Sichtwinkel von ca. 31° und ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 47°.</p>

7 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Fläche im Regionalplan nicht als „Windenergiebereich“ festgelegt. Südlich außerhalb der Potenzialfläche 7 ist im Regionalplan ein „Windenergiebereich“ festgelegt.

Landschaftsschutz - nach dem neu in das Gesetz eingefügten § 26 Absatz 3 BNatSchG werden WEA bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in LSG allgemein zulässig sein - etwas anderes gilt nur noch für WEA-Standorte in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen, die als Weltnaturerbe besonders geschützt sind, was für die Potenzialfläche 6 nicht zutrifft.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Kleinflächige Gehölzbereiche nicht als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Auch wenn die Potenzialflächen nicht frei von Restriktionen sind, werden diese als nicht so erheblich angesehen, dass von einer Darstellung als Konzentrationszonen abgesehen werden müsste.

Insbesondere für die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung ist das Schutzziel „*Erhalt und Optimierung des Lebensraumes einer seltenen Tierart durch Erhalt der ausgedehnten Ackerfluren*“ zu beachten (Zielart: Feldhamster - *Cricetus cricetus* - ursprüngliche Population wahrscheinlich ausgestorben, Ansiedlung seit dem Jahr 2019).

Zur Vermeidung einer umschließenden Wirkung von WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum sollten nicht alle Potenzialflächen 6, 7 und 8 gleichermaßen als Konzentrationszone vorgesehen werden.

Aufgrund der geplanten Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung in der geplanten Änderung des LEP wird zumindest ein Teil der Potenzialfläche 6 zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen, so dass zur Vermeidung einer umschließenden Wirkung von WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum auf zumindest Teile der Potenzialfläche 6 und 7 verzichtet werden sollte bei gleichzeitiger Umsetzung der Potenzialfläche 8 als Konzentrationszone (mit bereits vorhandenen bzw. genehmigter WEA).

Die Gemeinde Rommerskirchen sieht unter Berücksichtigung aller Belange insbesondere die nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 in Zusammenhang mit den südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 für eine Darstellung als Konzentrationszone vor, so dass zum einen eine umschließende Wirkung von WEA weitestgehend vermieden und gleichermaßen eine konzentrierte Errichtung von WEA ermöglicht wird.

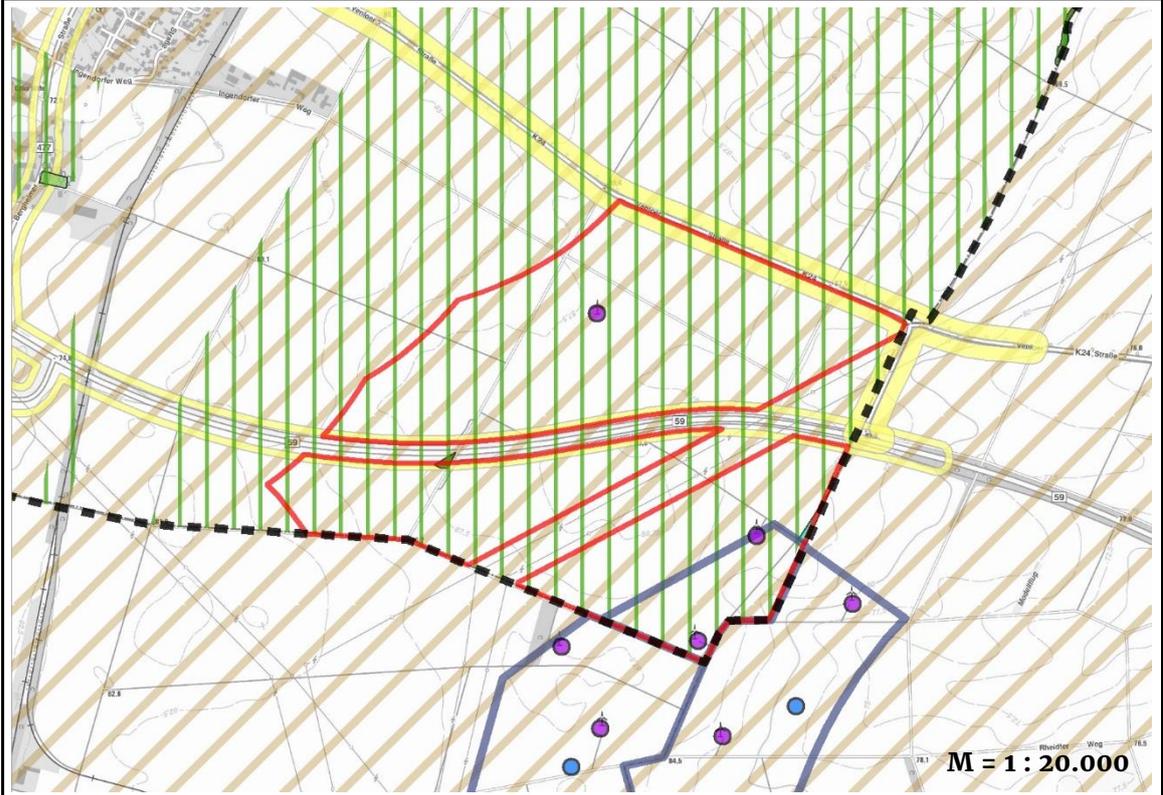
Fläche Nr. 8: südöstlich Gill

8 - Kurzbeschreibung



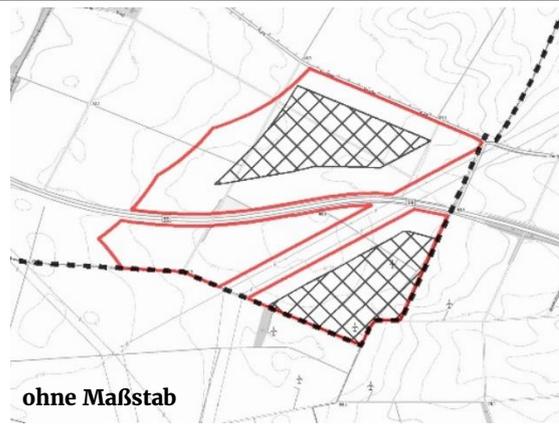
Lage	Südosten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Städten Pulheim und Bergheim zwischen den Ortslagen Eckum, Gill und Ortskern Rommerskirchen im Nordwesten, Butzheim im Norden, Stommeln und Ingendorf (beide Pulheim) im Osten, Fliesteden und Büsdorf (beide Bergheim) im Süden, Rheidt und Hüchelhoven (beide Bergheim) im Südwesten
Größe	95,9 ha (19,4 ha / 24,1 ha / 52,4 ha)
Biotop- / Nutzungsstruktur	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), kleinflächige Gehölzbereiche, zwischen den Einzelflächen Bundesstraße 59 und 110 kV-, 220 kV-, 380 kV-Hochspannungsfreileitungen, nördlich Kreisstraße 24, in südöstlicher Einzelfläche zwei WEA, südlich angrenzend Windpark mit acht WEA auf Pulheimer bzw. Bergheimer Stadtgebiet
Windgeschwindigkeit (175 m)	> 6,50 - 7,00 m/s

8 - konkurrierende Belange



Kulturlandschaft	im Umfeld bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 19.03 „Knechtsteden - Stommelner Bruch“ und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche RPD 203 „Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)“, RPK 70 „Strategische Bahnlinie (Bergheim, Erfstadt, Kerpen, Rheinbach, Weilerswist)“, RPK 71 „Burg Geretzhoven / Mönchshöfe / Rheidt (Bergheim)“, RPK 72 „Gut Asperschlag bei Niederaußem (Bergheim)“, RPK 73 „Büsdorf (Bergheim)“, RPK 304 „Ingendorf (Pulheim)“, RPK 305 „Stommelner Windmühle (Pulheim)“, RPK 306 „Gut Vinkenpütz bei Stommeln (Pulheim)“
Landschaftsbildbewertung	sehr gering / gering
Erholungsnutzung / Landschaftsschutz	Lage innerhalb BSLE gem. Regionalplan, in nördlicher Einzelfläche 360°-Aussichtspunkt, im Umfeld Rundwanderwege S2, S3 und S4, Modellflugplatz, Gut Barbarastein, Stommelner Mühle, Heimatmuseum Stommeln, östlich angrenzend Naturpark Rheinland
Artenschutz	östlich im Pulheimer Stadtgebiet Ansiedlungsflächen Feldhamster
Natur- / Biotopsschutz	nördlicher Randbereich der südwestlichen Einzelfläche geschützter Landschaftsbestandteil 6.2.4.52 „Feldgehölz an der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich von Gill“, Lage innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4906-898 „Agrarflächen bei Rommerskirchen“ (besondere Bedeutung), südöstlich angrenzend Biotopverbundfläche VB-K-5006-002 „Kulturlandschaft zwischen Stommeln, Oberaussem, Glessen und Geyen“ (besondere Bedeutung)
Aufforstungsflächen	im Randbereich der südöstlichen Einzelfläche Aufforstungsfläche 6.5.2.64 gem. LP
Starkregen-gefahrenhinweise	punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m, kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-0,5 m/s
Erdbebenüberwachung	Lage innerhalb der Konfliktzone (10 km) zur Erdbebenmessstation Pulheim (PLH)
Verkehrstrassen	genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur B 59 und K 24

8 - konkurrierende Belange	
WEA	in südöstlicher Einzelfläche zwei WEA (Konzentrationszone gem. FNP), in nördlicher Einzelfläche eine WEA, südlich angrenzend Windpark mit acht WEA auf Pulheimer (hier drei WEA) bzw. Bergheimer (hier vier WEA, eine WEA genehmigt als Repowering) Stadtgebiet (Konzentrationszone gem. FNP)
Umschließung von Ortschaften mit WEA	<p>Beispielkonstellation 1: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialflächen 6 und 7 kann eine umschließende Wirkung für die Ortslagen Butzheim und Eckum nicht ausgeschlossen werden (von geschätzter Ortsmitte in Eckum nimmt die Potenzialfläche 6 einen Sichtwinkel von ca. 50° ein, zusammen mit den Potenzialflächen 7 und 8 ein Sichtwinkel von ca. 127° bzw. von geschätzter Ortsmitte in Butzheim nimmt die Potenzialfläche 6 einen Sichtwinkel von ca. 89° ein, zusammen mit den Potenzialflächen 7 und 8 ein Sichtwinkel von ca. 172°).</p> <p>Beispielkonstellation 2: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialflächen 6 verbliebe eine freie Sichtachse zwischen den Potenzialflächen 6 und 8 ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 31° und von geschätzter Ortsmitte in Butzheim von ca. 33°. In Richtung Nordosten-Osten-Südosten bestünde somit kein durchgehender Riegel von möglichen WEA (von geschätzter Ortsmitte in Eckum ein Sichtwinkel von ca. 50° für Potenzialfläche 6 und ca. 47° für Potenzialfläche 8 bzw. von geschätzter Ortsmitte in Butzheim mit Potenzialfläche 6 ein Sichtwinkel von ca. 89° und Potenzialfläche 8 mit ca. 31°).</p> <p>Beispielkonstellation 3: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in der Potenzialfläche 7 verbliebe von geschätzter Ortsmitte in Eckum ausgehend eine freie Sichtachse von ca. 13° nach Norden (vom nördlichen Rand der Potenzialfläche 7 bis zum Ortsrand von Butzheim) nach Süden von ca. 24° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis zum Ortsrand von Gill) bzw. von geschätzter Ortsmitte in Butzheim ausgehend eine freie Sichtachse nach Norden von ca. 65° (vom nördlichen Rand der Potenzialfläche 7 bis zum Ortsrand von Frixheim) und nach Süden von ca. 11° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis zum Ortsrand von Eckum). Die Potenzialflächen 7 und 8 zusammen würden einen Sichtwinkel umfassen von ca. 103° von geschätzter Ortsmitte in Butzheim bzw. von ca. 108° von geschätzter Ortsmitte in Eckum ausgehend.</p> <p>Beispielkonstellation 4: Unter Berücksichtigung vorhandener bzw. genehmigter WEA (ggf. geplantes Repowering mit größeren WEA) südöstlich von Eckum (innerhalb der Potenzialfläche 8) und gleichzeitiger Errichtung von WEA in den nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 und südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 verblieben freie Sichtachsen ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim nach Norden von ca. 52° (vom nördlichen Rand der südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 bis zum Ortsrand von Frixheim) und nach Südosten von ca. 17° (vom südlichen Rand der nördlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 7 bis zum nördlichen Rand der Potenzialfläche 8) sowie nach Süden von ca. 24° (vom südlichen Rand der Potenzialfläche 8 bis Ortsrand von Gill). Die nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 und die südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 umfassen einen Sichtwinkel ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim von ca. 68° und ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 38° sowie die Potenzialfläche 8 ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Butzheim einen Sichtwinkel von ca. 31° und ausgehend von geschätzter Ortsmitte in Eckum von ca. 47°.</p>

8 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Nördliche und südöstliche Einzelfläche im Regionalplan zum Teil als „Windenergiebereich“ festgelegt.

Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich.

Kleinflächige Gehölz- und Aufforstungsflächen ggf. nicht als Maststandorte (Fundament) bzw. Kranstellfläche geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Für konkrete WEA ggf. weitergehende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen erforderlich (s. a. Kap. 3.4.4).

Es bestehen hier keine gravierenden konkurrierenden Belange; günstig erweisen sich die vorhandenen und genehmigten WEA und die Nähe zum vorhandenen Windpark auf Pulheimer bzw. Bergheimer Stadtgebiet.

Zur Vermeidung einer umschließenden Wirkung von WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum sollten nicht alle Potenzialflächen 6, 7 und 8 gleichermaßen als Konzentrationszone vorgesehen werden. Aufgrund der geplanten Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung in der geplanten Änderung des LEP wird zumindest ein Teil der Potenzialfläche 6 zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen, so dass zur Vermeidung einer umschließenden Wirkung von WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum auf zumindest Teile der Potenzialfläche 6 und 7 verzichtet werden sollte bei gleichzeitiger Umsetzung der Potenzialfläche 8 als Konzentrationszone (mit bereits vorhandenen WEA).

Die Gemeinde Rommerskirchen sieht unter Berücksichtigung aller Belange insbesondere die nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 in Zusammenhang mit den südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 für eine Darstellung als Konzentrationszone vor, so dass bei gleichzeitiger Umsetzung der Potenzialfläche 8 zum einen eine umschließende Wirkung von WEA weitgehend vermieden und zudem eine konzentrierte Errichtung von WEA ermöglicht wird.

5 Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung

s. Karte 4 – Potenzialflächeneignung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächeneignung der jeweiligen Potenzialflächen / -komplexe unter Berücksichtigung der konkurrierenden Belange.

Tab. 2 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen

Fläche Nr.	Flächengröße [ha]	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
1	13,2 / 23,5 / 35,4	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m); Richtfunkstrecken; im Umfeld Hochspannungsfreileitungen; ggf. Ausschöpfung vom Emissionskontingenten aufgrund der Gewerbenutzung und deren möglicher Erweiterung im Umfeld; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
2	12,3 / 27,9	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; z. T. Regionaler Grünzug bzw. BSLE gem. Regionalplan; z. T. LSG; randlich bzw. im Umfeld Biotopkatasterfläche bzw. Biotopverbundfläche; angrenzend drei WEA; im Umfeld Hochspannungsfreileitungen; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
3	13,7 / 20,3	teilweise innerhalb und im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; teils hohe Landschaftsbewertung; Regionaler Grünzug bzw. BSLE gem. Regionalplan; z. T. LSG; im Randbereich und angrenzend Biotopkatasterfläche; z. T. Biotopverbundfläche; Auenbereich; Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m); im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
4	11,8 / 29,3	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; südwestlich Schwerpunktorkommen Grauammer und Goldregenpfeifer; Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; zwei genehmigte WEA innerhalb bzw. im Randbereich; im Regionalplan Darstellung als „Windenergiebereich“	+
5	12,4 / 135,8	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; Richtfunkstrecke; z. T. im Regionalplan größtenteils Darstellung als „Windenergiebereich“; im LEP-Entwurf z. T. als Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellt	+

Tab. 2 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen (Fortsetzung)

Fläche Nr.	Flächengröße [ha]	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
6	22,6 / 51,2	randlich innerhalb und im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; angrenzend hohe Landschaftsbildbewertung; BSLE gem. Regionalplan; z. T. LSG; randlich und im Umfeld Ansiedlungsflächen Feldhamster; angrenzend Naturdenkmal; randlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß LP; randlich und angrenzend Biotopkatasterfläche, Biotopverbundfläche; randlich Aufforstungsfläche gemäß LP; Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; angrenzend Modellflugplatz; im Umfeld Hochspannungsfreileitungen; ggf. umschließende Wirkung; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“; im LEP-Entwurf größtenteils als Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellt	+
	23,9 / 27,3 / 13,1	innerhalb und im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; hohe Landschaftsbildbewertung; BSLE gem. Regionalplan; LSG; angrenzend Naturdenkmal; randlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß LP; z. T. Biotopkatasterfläche, innerhalb Biotopverbundfläche; z. T. Auenbereich; z. T. geplantes WSG (Zone II, III A, III B); Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; ggf. umschließende Wirkung; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“; z. T. im LEP-Entwurf größtenteils als Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellt	-
7	10,4 / 57,9	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; BSLE gem. Regionalplan; z. T. LSG; Ansiedlungsflächen Feldhamster; randlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß LP; Biotopverbundfläche und im Umfeld Biotopkatasterfläche; Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; Richtfunkstrecke; ggf. umschließende Wirkung; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	+
	59,4	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; BSLE gem. Regionalplan; angrenzend geschützter Landschaftsbestandteil gemäß LP; Biotopverbundfläche und im Umfeld Biotopkatasterfläche; Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m); ggf. umschließende Wirkung; im Regionalplan keine Darstellung als „Windenergiebereich“	-
8	19,4 / 24,1 / 52,4	im Umfeld bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und im Umfeld regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; BSLE gem. Regionalplan; randlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß LP; Biotopverbundfläche; randlich Aufforstungsfläche gem. LP; Konfliktzone Erdbebenüberwachungsstation; genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m); drei WEA innerhalb und acht weitere WEA und zwei genehmigte WEA im Umfeld; ggf. umschließende Wirkung; im Regionalplan z. T. Darstellung als „Windenergiebereich“	+

+ geeignet

- nicht geeignet

6 Gutachterliche Empfehlung

6.1 Flächenempfehlung

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen wurde nach Abzug des „Innenbereiches“ nach § 30 und § 34 BauGB sowie dem Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ein Flächenpotenzial von ca. 762,5 ha ermittelt, das für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zur Darstellung als Konzentrationszonen im FNP zunächst potenziell zur Verfügung steht. Flächen, in denen aufgrund ihrer geringen Größe und ihres ungünstigen Flächenzuschnitts keine WEA der definierten Referenzanlage errichtet werden kann bzw. eine Fläche, in der nur eine Einzelanlage errichtet werden könnte, wurden nicht weiter betrachtet (ca. 35,2 ha).

Das verbleibende Flächenpotenzial mit ca. 727,3 ha entspricht einem vergleichsweise sehr hohen Anteil von mehr als 12,1 % des Gemeindegebietes, der grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wäre. Eine Nutzung aller Bereiche würde zu einer außerordentlich hohen Belastung der Anwohner bzw. des Freiraumes führen, was aus städtebaulichen Gründen und auch hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gewollt sein kann.

Unter Berücksichtigung weiterer konkurrierender Belange erfolgte die Bewertung der ermittelten Potenzialflächen (ca. 727,3 ha) auf ihre Eignung als WEA-Konzentrationszonen.

Die Potenzialfläche 1 „südwestlich Ramrath“ wird u. a. aufgrund von vorhandenen, geplanten wie auch potenziell möglichen Gewerbeansiedlungen im unmittelbaren Umfeld und der daraus folgenden möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten sowie weiterer konkurrierender Belange für eine Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP als nicht geeignet eingestuft.

Die Potenzialflächen 2 „östlich Evinghoven“, 3 „nordöstlich Anstel“ und nördliche Einzelflächen der Potenzialfläche 6 „östlich Frixheim“ werden aufgrund zahlreicher konkurrierender Belange (u. a. bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, Erholungsnutzung, Biotopschutz, Auenbereich) und dem damit einhergehenden hohen Konfliktpotenzial als nicht geeignet für eine Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP eingestuft.

Die Potenzialflächen 4 „westlich Vanikum“, 5 „westlich Nettlesheim“ und 8 „südöstlich Gill“ weisen ein geringes Konfliktpotenzial auf, zudem sind für den Bereich der Potenzialflächen 4 und 8 bereits WEA genehmigt bzw. innerhalb bzw. im Umfeld der Fläche 8 bereits vorhanden. Mit der Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP würden die im Regionalplan dargestellten „Windenergiebereiche“, die als „Ziele der Raumordnung“ zu beachten sind, übernommen werden.

Die Potenzialfläche 7 „östlich Eckum“ ist nicht frei von Restriktionen, die jedoch als nicht so erheblich angesehen werden, dass auf eine Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP verzichtet werden

müsste. Zur Vermeidung einer umschließenden Wirkung von WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum sollten jedoch nicht alle Einzelflächen der Potenzialflächen 6, 7 und 8 gleichermaßen als Konzentrationszone vorgesehen werden. Unter Berücksichtigung der geplanten Kernpotenzialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung in der geplanten Änderung des LEP sowie zur Verminderung einer möglichen umschließenden Wirkung werden von Seiten der Gemeinde Rommerskirchen die südlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 „östlich Frixheim“ und die nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 7 „östlich Eckum“ zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen. Somit würde bei gleichzeitigem Verzicht auf die nördlichen Einzelflächen der Potenzialfläche 6 und der südlichen Einzelfläche der Potenzialfläche 7 eine umschließende Wirkung potenzieller WEA für die Ortslagen Butzheim bzw. Eckum weitestgehend vermieden und eine konzentrierte Errichtung von WEA ermöglicht werden.

Insgesamt wurden von den Potenzialflächen abzüglich der Flächen mit zu kleiner Flächengröße bzw. mit ungünstigem Flächenzuschnitt (siehe Kap. 4.1) (727,3 ha) mit 427,3 ha etwa 58,8 % als „geeignet“ bewertet und 300,0 ha (41,2 %) als „nicht geeignet“ eingestuft (siehe Karte 4 „Potenzialflächeneignung“ im Anhang).

Um eine Konzentrierung zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Rommerskirchen zu verhindern (s. o.), wird empfohlen, im Flächennutzungsplan ausschließlich die als „geeignet“ bewerteten Bereiche darzustellen, die sich auf folgende vier Potenzialflächen(-komplexe) verteilen:

- Fläche 4: „westlich Vanikum“ (11,8 ha / 29,3 ha),
- Fläche 5: „westlich Nettlesheim“ (12,4 ha / 135,8 ha),
- südliche Einzelflächen Fläche 6: „östlich Frixheim“ (22,6 ha / 51,2 ha),
- nördliche Einzelflächen Fläche 7: „östlich Eckum“ (10,4 ha / 57,9 ha),
- Fläche 8: „südöstlich Gill“ (19,4 ha / 24,1 ha / 52,4 ha).

Bei Ausweisung der genannten Bereiche (427,3 ha) würde ein Flächenanteil von etwa 7,1 % des Gemeindegebietes (6.008 ha) für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen auf die Darstellung der als „nicht geeignet“ eingestuften Flächen zu verzichten. Der FNP bezieht sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Auch für die zur Darstellung im FNP empfohlenen Flächen bestehen z. T. Restriktionen, die im weiteren Verfahren einer weitergehenden Überprüfung bzw. Klärung bedürfen (z. B. Abstände zu Verkehrswegen, Erdbebenüberwachung, Richtfunk).

Für die als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen ist die Artenschutzprüfung bereits im FNP-Änderungsverfahren soweit wie möglich durchzuführen (siehe dazu: Leitfaden des MULNV & LANUV 2017) um zu klären, ob für diese Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen eventuell Vollzugshindernisse bestehen. Hierzu sind je nach Datenlage ggf. weitere faunistische Detailuntersuchungen sowie eventuell die Durchführung der

Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) erforderlich.

6.2 Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen (s. a. Kap. 1.2). Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen „Negativplanung“ entkräften. Wo allerdings die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (s. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 4.02) und ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung (s. a. BVerwG, Urteil v. 24.01.2008 - 4 CN 2.07).

Das BVerwG hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 - 4 BN 65.09) und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09 und Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09). Das für Normenkontrollverfahren zuständige Oberverwaltungsgericht Münster verfolgt für die Bewertung der Frage, ob der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben wird, einen Flächenansatz. Hiernach ist von den Flächen auszugehen, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen könne sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung „substanziell Raum“ geben. Von den Außenbereichsflächen seien deshalb nur die Bereiche der „harten“ Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss habe. Ins Verhältnis zu setzen seien daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2019, Az. 10 D 82/13.NE, Rd. Nr. 79 mit weiteren Nachweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Revisionsverfahren diesen Ansatz des OVG NRW gebilligt.

Um ein möglichst umfassendes Flächenpotenzial für die weitere Betrachtung und Bewertung vorzuhalten sowie dem Gebot, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ zu verschaffen, zu entsprechen, und zur erforderlichen Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalplans bzgl. der dort ausgewiesenen „Windenergiebereiche“ wurden die Vorsorgeabstände (800 m / 500 m - s. Kapitel 3.4.15) äußerst zurückhaltend gewählt. Dennoch nehmen sie aufgrund der Siedlungsstruktur einen großen Anteil an der „weichen“ Tabuzone ein. Im Hinblick auf die heutigen Anlagenhöhen erscheinen geringere Abstände jedoch nicht als angemessen, weil damit auch das Risiko von Planungen letztlich nicht realisierbarer Zonen steigt und der FNP an sich in Frage gestellt würde. Ferner sind mit der 1. Änderung des LEP Abstände von 1.500 m zu Wohngebieten als formulierter Grundsatz vorzusehen, welche hier mit einer weiteren Reduzierung nochmals deutlich unterschritten würden. Jede Kommune hat das Recht im Rahmen ihrer Planungshoheit,

die oben genannten Vorsorgeabstände individuell festzulegen. Trotz dieser Vorgehensweise konnten im Rahmen des Plankonzeptes neben den bestehenden Konzentrationszonen zusätzliche Flächen ermittelt werden, die sich zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP eignen und welche den eigentlichen Zweck einer Konzentrationszone nicht konterkarieren, indem lediglich einzelne Anlagen in der Landschaft verteilt werden.

Der „Innenbereich“ nach § 30 und § 34 BauGB und die Bereiche der „harten“ Tabuzonen, auf die die Gemeinde Rommerskirchen mit einer Gesamtfläche von 6.008 ha keinen planerischen Einfluss hat, umfassen eine Fläche von etwa 778,4 ha. Es verbleiben demnach etwa 5.229,6 ha des Gemeindegebietes, in denen grundsätzlich – ohne Berücksichtigung notwendiger Vorsorgeabstände, die den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet werden (s. o.) – planerische Einflussmöglichkeiten seitens der Gemeinde bestehen. Hiervon stehen ca. 427,3 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung, was einem Anteil von ca. 8,2 % bezogen auf die Gemeindegebietsfläche abzüglich der Flächen der „harten“ Tabuzonen und des „Innenbereiches“ nach § 30 und § 34 BauGB (778,4 ha) entspricht.

Im vorliegenden Plankonzept wurden die Waldflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als „weiche“ Tabuzonen ausgeschlossen. Da die Gemeinde Rommerskirchen unter Ausschluss der Waldflächen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen kann (s. o.), wird die Einstufung der Waldflächen als „weiche“ Tabuzone beibehalten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nur außerhalb dieser Waldflächen vorgesehen.

Gemessen an den Möglichkeiten der Gemeinde Rommerskirchen kann man somit davon ausgehen, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „in substantieller Weise“ Raum verschafft wird.

Anmerkung: Das vorliegende Gutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar; die Entscheidung, ob bzw. welche Bereiche als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, obliegt dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen.

Essen, 29.09.2023



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (o. J.): Wasserschutzgebiete.
<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasser/gewaesser/wasserschutzgebiete> [27.07.2023]
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2022): Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 05.04.2018). Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe 2018 Nr. 9 vom 13.04.2018, S. 193 - 202. Mit 1. Änderung - Mehr Wohnbauland am Rhein - Beschluss Regionalrat am 08.05.2020 und 25.06.2020. Mit 5. Änderung im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) - Bekanntmachungserlass vom 25.04.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 724) am 12.05.2022 veröffentlicht.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2016): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben am 08.09.2016, Nr. 36.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1995): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mühlenbusch der Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Mühlenbusch - vom 22.3.1995/1 Karte. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben am 20.04.1995, Nr. 16.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (1993): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Chorbusch der Gas-Wasser-Fernwärme GmbH, Dormagen (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Chorbusch - vom 15.12.1992/1 Karte. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf herausgegeben am 04.02.1993, Nr. 5.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln (Stand April 2018).
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (1995): Braunkohlenplan Garzweiler II.
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/aktuelle_braunkohlenplan_verfahren/tagebau_garzweiler_2/index.html [27.07.2023]
- BLWE - BUND-LÄNDER-INITIATIVE WINDENERGIE (2012): Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen.
https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/2012_06_18_bund_laender_initiative_windenergie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [27.07.2023]

- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): Starkregengefahren-
hinweise Nordrhein-Westfalen.
https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw [22.06.2023]
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2012): Urteil vom 13. Dezember 2012
(Az. 4 CN 1.11).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2010a): Beschluss vom 29. März 2010
(Az. 4 BN 65.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2010b): Beschluss vom 22. April 2010
(Az. 4 B 68.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2010c): Urteil vom 20. Mai 2010
(Az. 4 C 7.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2009): Beschluss vom 15. September 2009
(Az. 4 BN 25.09).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2008): Urteil vom 24. Januar 2008
(Az. 4 CN 2.07).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2004a): Urteil vom 18. März 2004
(Az. 4 C 4.03).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2004b): Beschluss vom 21. Oktober 2004
(Az. 4 C 2.04).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2003a): Urteil vom 13. März 2003
(Az. 4 C 3.02).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2003b): Urteil vom 13. März 2003
(Az. 4 C 4.02).
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2002): Urteil vom 17. Dezember 2002
(Az. 4 C 15.01).
- CHMELA, CHR.; PFLANZ, A. UNTER MITARBEIT VON WALZEL, E. UND KÖHLER, U.
(2021): Rettung in letzter Sekunde? – Zum Stand der Stützungs-
ansiedlung des Feldhamsters im Rhein-Erft-Kreis seit 2019. In:
Natur in NRW 3/2021. S. 18-23.
- DNR – DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE
E. V. (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
„Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in
Deutschland (onshore)“ – Analyseteil.
- GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2023): Flächennutzungsplan.
<https://www.o-sp.de/rommerskirchen/plan?L1=13&pid=39792>
[27.07.2023]
- IM NRW – MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des
Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom
05.08.2019, Seite 441 bis 462.
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6
&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1) [27.07.2023]

- IT NRW – INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN–WESTFALEN, STATISTISCHES LANDESAMT (2022): Kommunalprofil Rommerskirchen (Stand 29.03.2023).
<https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/105162028.pdf> [27.07.2023]
- LAND NRW (2022): Geobasis NRW 2022, Lizenz dl-de/by-2-0.
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> [27.07.2023]
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN–WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein–Westfalen (LEP NRW). Stand der 1. Änderung. Düsseldorf.
<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> [27.07.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN (o. J.): Infosysteme und Datenbanken.
<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken> [27.07.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN (2022): Potenzialstudie Windenergie NRW. LANUV–Fachbericht 124. Online–Dokument:
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Potenzialstudie-Windenergie-NRW.pdf [27.07.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN (2019): Energieatlas Nordrhein–Westfalen.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site> [27.07.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN (2018): Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld–Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Stand Juli 2018.
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/ingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild> [27.07.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf – Kreise Kleve, Mettmann, Rhein–Kreis Neuss und Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.
- LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (HRSG.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.
http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp [27.07.2023]

LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.

http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp [27.07.2023]

LWL / LVR – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP).

<http://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Teil4.pdf> [27.07.2023]

MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Fachinformationssystem ELWAS – elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. <http://www.elwasweb.nrw.de> [27.07.2023] und Flussgebiete NRW – Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten.

<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> [27.07.2023]

MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Erlass zum Immissionsschutz – Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 29.11.2017. Mit Anlage: Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA). Stand 30.06.2016, beschlossen zur Anwendung im Vollzug vom 05./06.09.2017.

MULNV & LANUV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

MWIDE / MULNV / MHKBG – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018, Bekanntmachung im Ministerialblatt am 22.05.2018 (MBl. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 12, S. 257 – 298).

MWIKE – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Stand 02.06.2023. <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligung-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans> [22.06.2023]

- OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2011): Urteil v. 24.02.2011 (Az. OVG 2 A 2.09).
- OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Beschluss v. 17.01.2007 (Az. 8 A 2042/06).
- OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): Urteil v. 18.11.2002 (Az. 7 A 2140/00).
- PAFFEN, K.; SCHÜTTLER, A. & H. MÜLLER-MINY (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz.- Institut für Landeskunde, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Selbstverlag, Bad Godesberg.
- RHEIN-ERFT-KREIS (o. J.): Landschaftsplan Rhein-Erft-Kreis.
<https://www.rhein-erft-kreis.de/infrastruktur/umwelt/landschaftsplan.php> [27.07.2023]
- RHEIN-KREIS NEUSS (o. J.): Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss.
<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/landschaftsplan-rhein-kreis-neuss/> [27.07.2023] und Geoportal Rhein-Kreis Neuss.
<http://maps.rhein-kreis-neuss.de/Geoportal/> [27.07.2023]
- RHEIN-KREIS NEUSS (2016a): Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“. Stand 7. Änderung vom 25.05.2016.
- RHEIN-KREIS NEUSS (2016b): Landschaftsplan Nr. VI „Grevenbroich - Rommerskirchen“. Stand 8. Vereinfachten Änderung vom 22.02.2006 und 2. Änderung vom 07.12.2014.
- THIMM, S. & D. GEIGER-ROSWORA (2021): Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen - Bausteine Erhaltungszucht und Auswilderungen - Anfänge und erste Ergebnisse. In: Natur in NRW 3/2021. S. 11-17.
- WGF LANDSCHAFT - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2019): Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm. Entwurf. Stand Oktober 2019.

Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen

Anhang

Ökoplan - Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Tab. A1: Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet

lfd. Nr.	Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
<p>Naturschutzgebiet außerhalb des Gemeindegebietes Rommerskirchen: Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“ (Rhein-Kreis Neuss)</p>			
<p>1</p>	<p>6.2.1.4</p>	<p>NSG Waldnaturschutzgebiet „Knechtsteden“ (ca. 746,3 ha)</p>	<p>struktureiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet. <u>Schutzzweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen Waldgebiet; • Schutz der natürlichen Vergesellschaftung insbesondere die Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, die Eichen-Hainbuchenwälder, die Hainsimsen-Buchenwälder, die Waldmeister-Buchenwälder sowie die naturnahen Fließgewässerabschnitte und die naturnahen Kleingewässer; • Schutz der natürlichen Artenvielfalt der Schnecken, Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse im Gebiet sowie das Vor-kommen vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Tab. A1: Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet (Fortsetzung)

lfd. Nr.	Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
Natura 2000-Gebiet außerhalb des Gemeindegebietes Rommerskirchen:			
1	DE-4806-303	FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (ca. 1.177,6 ha)	<p>struktureiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet, umfasst von Norden nach Süden den Mühlenbusch, den Knechtstedener Busch sowie den Chorbusch, Waldkomplex geprägt von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen (Misch)- und Erlen-Eschenwäldern, teilweise herrschen überalterte Pappelforste vor, in denen eine Naturverjüngung in Richtung von Erlen-Eschenwäldern erkennbar ist, sowie aufgeforstete Bereiche mit Fichte, Kiefer und seltener Lärche, teilweise bereits in Buchen- und Eichenbestände überführt, Chorbusch mit großen, naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwäldern (Kernfläche ist Naturwaldzelle „Am Sandweg“).</p> <p><u>Arten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Vogelschutzrichtlinie:</u></p> <p>Mittelspecht, Schwarzspecht, Nachtigall, Pirol</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien und Waldränder; • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht und verschiedene Fledermausarten – in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien und Waldränder; • Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder; • Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora – insbesondere auch als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten- in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

Tab. A2: Geschützte Landschaftsbestandteile

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name
Landschaftsplan Nr. VI „Grevenbroich-Rommerskirchen“ (Rhein-Kreis Neuss)		
1	6.2.4.6	Lindenreihe (tlw. unterbrochen) und Reste einer Lindenallee entlang der B 477, beginnend nördlich von Gohr bis Anstel
2	6.2.4.9	Linde und 2 Rotdorn am Feldkreuz nördlich Ramrath
3	6.2.4.18	Böschung mit Gehölzbewuchs westlich Höveler Höfe
4	6.2.4.24	2 Baumgruppen (3 und 2 Linden) am Bahnhof Oekoven
5	6.2.4.25	2 Baumgruppen (5 Linden, 1 Kastanie, 2 Ahorn, 2 Kastanien) am Oekover Hof südlich von Oekoven
6	6.2.4.26	Böschungen am Bahnübergang südlich Oekoven mit Kräuter- und Staudenfluren und Gehölzbewuchs
7	6.2.4.27	Linde am Feldkreuz westlich von Frixheim-Anstel
8	6.2.4.35	Kirche am Bongarder Hof südöstlich von Allrath
9	6.2.4.36	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur nordöstlich Annenhof
10	6.2.4.37	Böschung mit Gehölzbewuchs südöstlich von Allrath
11	6.2.4.38	Linde- und Kastanien-Altbaumbestand am Gut Ingenfeld
12	6.2.4.39	Bahnböschung mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Sinsteden
13	6.2.4.40	Kleingewässer mit umgebenden Flächen am nördlichen Ortsrand von Sinsteden
14	6.2.4.41	Kastanie am Fußfall östlich von Sinsteden
15	6.2.4.42	Buche am westlichen Ortsrand von Sinsteden
16	6.2.4.43	3 Ahornbäume am Feldkreuz an der B 59 zw. Sinsteden u. Rommersk.
17	6.2.4.47	Buchen-Altbestand am Pumpwerk bei Gut Karlshof
18	6.2.4.48	Wäldchen nördlich des Hühnerberges
19	6.2.4.49	Hohlweg mit Feldgehölz und Kräuter- und Staudenflur am Wirtschaftsweg östlich Karlshof
20	6.2.4.50	Böschungen m. Kräuter- u. Staudenflur u. einzelnen Gehölzen südöstl. Karlshof
21	6.2.4.51	3 Platanen am westlichen Ortsrand von Rommerskirchen
22	6.2.4.52	Feldgehölz an der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich von Gill
23	6.2.4.53	Böschung mit Kräuter- u. Staudenflur und einzelnen Gehölzen nördlich der Bahnlinie Köln-Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis
24	6.2.4.54	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur südlich der Bahnlinie Köln-Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis
Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“ (Rhein-Kreis Neuss)		
25	6.2.4.87	Alte Traubeneiche am Bruchrandweg südlich Höveler Höfe
26	6.2.4.105	Wertvoller alter Baumbestand in einem Hausgarten südlich der L 280
27	6.2.4.106	Lindenreihe ca. 80-100-jährig am Kruchenhof bei Gut Barbarastein
28	6.2.4.107	1 alte Kastanie als „Hausbaum“ des Kruchenhofes
29	6.2.4.109	Obstwiese auf Gut Barbarastein
30	6.2.4.112	Linde, ca. 80-100-jährig, am Wegekreuz bei Gut Barbarastein
31	6.2.4.122	Pappelallee mit Hecken auf Straßenböschungen an der L 280 und dem Bruchrandweg östlich der B 477

Tab. A2: Geschützte Landschaftsbestandteile (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name
32	6.2.4.123	2 Linden am Hubertushof
33	6.2.4.124	Pappeln mit Strauchunterwuchs und Böschungen entlang eines Wirtschaftsweges südlich des Hubertushofes
34	6.2.4.125	Feldhecken auf Böschungen am Bruchrandweg
35	6.2.4.133	Altbaumbestand und Alleefragmente
36	6.2.4.135	Ahorn
37	6.2.4.137	Lindenreihe und Walnusreihe

Tab. A3: Naturdenkmale

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name
Landschaftsplan Nr. VI „Grevenbroich-Rommerskirchen“ (Rhein-Kreis Neuss)		
1	6.2.3.9	Linde an der Kapelle am Ramrather Hof
2	6.2.3.10	Kastanie und zwei Linden im Garten von Haus Kamp
3	6.2.3.11	Blutbuche am Westrand von Hoeningen
4	6.2.3.12	Drei Linden am Feldkreuz am Friedhof von Hoeningen
5	6.2.3.14	Zwei Ahorn und Linde am Ortsrand von Ueckinghoven
6	6.2.3.15	Zwei Linden am Oekover Hof
7	6.2.3.17	Blutbuche am Lommertzhof in Nettesheim
8	6.2.3.18	Lößhohlweg mit Feldgehölzen östlich Nettesheim-Butzheim
9	6.2.3.20	Drei Kastanien am steinkreuz südlich von Vanikum
10	6.2.3.21	Esche an den Goller Höfen
11	6.2.3.22	Ehemaliger Garten mit blutbuchen, Kastanien, Platanen, Linde, Ahorn, Kiefern und Weißdornhecke
12	6.2.3.23	Zwei Linden am Steinkreuz am Bergerhof südlich Rommerskirchen
Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“ (Rhein-Kreis Neuss)		
13	6.2.3.37	Ulme
14	6.2.3.46	8 Winterlinden
15	6.2.3.54	Lindenallee

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Nr. VI „Grevenbroich-Rommerskirchen“ (Rhein-Kreis Neuss)			
1	6.2.2.2	Gillbachtal (ca. 482,2 ha)	Gebiete entlang des Gillbaches mit den besonders erhaltenswerten Hofanlagen Haus Busch, Muchhausen, Norbistrath, Haus Leusch, Ramrather Hof, Haus Kamp, Hoeninge Haus, Alt- und Neu-Ikoven, Gut Alshof, Haus Anstel, Lommertzhof, Kreuzfelder Hof, Giller Höfe. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen; • in Teilbereichen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; • Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.
2	6.2.2.4	Köttelbachtal (ca. 31 ha)	Gebiet zwischen Oekhoven und Widdeshoven mit den besonders erhaltenswerten Hofanlagen Flockenhof, Damianshof. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Tales (Geomorphologie); • Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
3	6.2.2.9	Todtenbachtal (ca. 33,6 ha)	Gebiet entlang des Todtenbaches bei Vanikum. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Tales; • Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
4	6.2.2.10	Terrassenhang (ca. 292,7 ha)	Gebiet zwischen Bruchrandweg und den Ortsteilen Anstel, Frixheim und Butzheim. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Geomorphologie und des Kleinreliefs.
5	6.2.2.11	Ehemalige Bahntrasse (ca. 59,2 ha)	Teilbereich am Strategischen Bahndamm zwischen Rommerskirchen und Neuss. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der gliedernden und belebenden Funktion für das Landschaftsbild • Bedeutung als ein Refugialraum in der Agrarlandschaft • besondere Bedeutung für die Erholung.

Tab. A4: Landschaftsschutzgebiete (Fortsetzung)

ldf. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Nr. II „Dormagen“ (Rhein-Kreis Neuss)			
6	6.2.2.2	Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen (ca. 1.891 ha)	Wertvolle Niederungsbereiche mit meist kleinflächigen Mosaik aus Waldflächen, Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und Äckern; umgrenzt das Waldnaturschutzgebiet „Knechtsteden“. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Niederungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum; • besondere Bedeutung für die Erholung; • Erhalt der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelementen in ackerbaulich genutzten Bereichen; • Erhalt, Aufwertung und Wiederherstellung der Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.
7	6.2.2.3	Terrassenkante mit Kontaktzone (ca. 125 ha)	Übergangsbereich zwischen Haupt- und Niederterrasse. <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der landschaftsprägenden Terrassenkante mit ihrem typischen Gehölzbewuchs; • Sicherung des für die Naherholung bedeutenden Übergangsbereiches zwischen Haupt- und Niederterrasse; • Schutz der Bodendecke und des Baum- und Strauchbewuchses der Terrassenkante aus Gründen des Erosionsschutzes.

Tab. A5: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan

lfd. Nr.		Name	Beschreibung
Regionalplan Düsseldorf			
1	194	Grevenbroich	Historischer Stadtkern am Erftübergang, u.a. mit Kirche St. Peter und Paul, dem Alten Schloss (15. Jh.), der Villa Erckens mit Stadtpark sowie der Elsener Mühle und dem jüdischen Friedhof. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen.
2	196	Vollrather Höhe (Grevenbroich)	Einziges Pflugkippe des rheinischen Braunkohletagebaus, 1960er Jahre, terrassenartiger Aufbau. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wahren als landschaftliche Dominante.
3	197	Untere Erftaue (Neuss, Grevenbroich)	Kulturlandschaft von Neuss-Selikum bis Grevenbroich-Wevelinghoven mit Gut Selikum, Schloss Reuschenberg, den wassertechnischen Anlagen der Napoleonzeit, Erprather Mühle, Haus Eppinghoven, Bergerhof, Gut Hombroich, Mühle Gilverath, Ortslage Wevelinghoven mit Untermühle. – In der Erftaue konservierte geoarchäologische Relikte, mittelalterliche Motten; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung, Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.
4	200	Untere Gillbachaue (Grevenbroich, Rommerskirchen)	Kulturlandschaftsbereich zw. Hülchrath und Evinghoven: Dorf Hülchrath mit Burg und vorgelagerter Siedlung des frühen 17. Jh.; östlich angrenzend: Abschnitt der Strategischen Bahnlinie von Neuss-Holzheim ins Ahrtal; Kloster Langwaden (17./18. Jh.) mit umgebender Garten- und Parkanlage; Haus Busch, ein auf den Resten einer wasserumwehrten Anlage errichteter Hof; Gut Norbistrath; Haus Leusch; Muchhausen; Ortskern Hoeningen sowie Alt-Ikoven und Neu-Ikoven mit Grabenanlage. – In der Aue des Gillbaches konservierte geoarchäologische Relikte, mittelalterliche Motten und Grabenanlagen, Fischteiche; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung, Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden; mittelalterliche Hofesfeste, mittelalterliche Wasserburg Leusch. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.
5	201	Sinsteden (Rommerskirchen)	Gruppe von drei Hofanlagen des 19. Jh. im räumlichen Bezug. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

lfd. Nr.		Name	Beschreibung
6	203	Obere Gillbachaue (Rommerskirchen)	Kulturlandschaftsbereich mit Hofanlagen wie Lommertzhof (19. Jh.), Hermeshof (18. Jh.), Steinbrinkerhof (18. Jh.), Gillerhöfe (19. Jh.). – In der Aue des Gillbaches konservierte geoarchäologische Relikte; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung; Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden, in Rommerskirchen fränkisches und mittelalterliches Gräberfeld (Pfarrkirche St. Peter). <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
7	204	Hofanlagen bei Neukirchen (Grevenbroich, Rommers- kirchen, Dormagen)	Bereich um die Höfe Lübisrath (18. Jh.), Gubisrath 4 und Gubisrath 6 (19. Jh.) mit in der Nähe liegender Burgwüstung sowie Haus Horr: wasserumwehrte Hofanlage des 18. Jh. mit Park und einer auf die Kapelle zulaufenden Allee. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
8	206	Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommers- kirchen)	Ehem. Prämonstratenserkloster mit romanischer Kirche und Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 19. Jh., auf sanfter Anhöhe über einem ehem. Rheinarm, von Osten weithin sichtbar gelegen; umgebende Freiflächen aus Wald- und Ackerland mit Entwässerungsgräben und Kopfweidenreihen. Ursprünglich innerhalb eines großen mittelalterlichen Bruchgebietes (Hoeningener Bruch), das bis in die 1920er Jahre trockengelegt wurde. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
Regionalplan Köln			
9	066	Gut Gommershoven (Bedburg)	Hochmittelalterliche Hofstelle des Klosters Kamp (auch Bodendenkmal), Gutshof von 1773/19. Jh. mit Garten. Dominante Lage auf einer Kuppe in der offenen Bördelandschaft der Rommerskirchener Lössplatte; nordöstlich archäologische Grabenanlage. – Nördlich angrenzend die Einzelhöfe Neuhöfchen, Gut Nanderath und Gut Karlshof (Region Düsseldorf). – Im Osten urgeschichtlicher Siedlungsplatz (Bodendenkmal). <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Wahren als landschaftliche Dominante; • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

lfd. Nr.		Name	Beschreibung
10	067	Höfe und Mühle bei Rath (Bedburg)	Zenshof, Gut Rath, zwei große mittelalterliche Gutshöfe in der offenen Bördelandschaft der Rommerskirchener Lössplatte mit Bausubstanz vom Ende des 19. Jh. (auch Bodendenkmäler) in Ortsrandlage mit Sichtbezug zur Rather Windmühle. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
11	068	Brikettfabrik Fortuna / Auenheim (Bergheim)	Brikettfabrik von 1939, eine der letzten des Rheinischen Braunkohlenreviers. – Im Schatten des Großkraftwerks Niederaußem das mittelalterlich gegründete Dorf Auenheim mit Ordenshof der Zisterzienser, Gehöften des 18./19. Jh. und Werksiedlung der Braunkohlenindustrie (1960er Jahre). – Im Westen und Norden angrenzend Nord-Süd-Kohlenbahn mit Anschluss ehem. Tagebau Fortuna-Garsdorf. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriellen Erbes; • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
12	069	Nord-Süd-Kohlenbahn (Bergheim, Frechen, Grevenbroich, Hürth)	Grubenanschlussbahn mit hoher wirtschaftlicher und technisch-geschichtlicher Bedeutung für das Rheinische Braunkohlenrevier und als Transportbahn wichtiger technologischer Entwicklungsschritt internationalen Maßstabs für das Eisenbahnwesen der 1950er Jahre; RWE-Technikzentrum („Hauptwerkstätte Grefrath“) mit über 100jähriger räumlicher und funktionaler Persistenz und mittlerweile weltweiter Bedeutung. – Brücke über die A 4 nördlich Habelrath. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sichern linearer Strukturen.
13	070	Strategische Bahnlinie (Bergheim, Erftstadt, Kerpen, Rheinbach, Weilerswist)	Geplante und größtenteils ausgeführte Bahnstrecke von Neuss-Holzheim nach Dernau-Rech im Ahrtal; Planung und Bauzeit ab 1907, als Güterzugentlastungsstrecke zwischen dem Ruhrgebiet und dem ‚Minette-Gebiet‘ Elsaß-Lothringen und Luxemburg; vor dem I. Weltkrieg als militär-strategische Bahnlinie für Frankreichfeldzug ausgebaut; aktuell befahrene Abschnitte: Rommerskirchen – Niederaußem, Bergheim – Quadrath – Horrem; erhaltene Abschnitte: Horrem – Liblar – Weilerswist (Fortsetzung unter der A 61), bei Rheinbach. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sichern linearer Strukturen.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

lfd. Nr.		Name	Beschreibung
14	071	Burg Geretzhoven / Mönchshöfe / Rheidt (Bergheim)	In der offenen Bördelandschaft der Rommerskirchener Lössplatte spätmittelalterlicher Rittersitz Geretzhoven mit Gräben und Garten; klösterliche Tafelgüter Groß-Mönchhof und Klein-Mönchhof am Gillbach (auch Bodendenkmäler); mittelalterliches Dorf Rheidt auf historischem Grundriss, Wegekappelle und Gutshöfe, u. a. der Beckershof in Ortsrandlage mit angrenzender Freifläche Richtung Hüchelhoven. Abschnitt Rommerskirchen – Neurath der Strategischen Eisenbahn von 1913-23. – Erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Aue. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; • Sichern linearer Strukturen; • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.
15	072	Gut Asperschlag bei Niederaußem (Bergheim)	Wasserburg des 18. Jh. (im Ursprung hochmittelalterlich, auch Bodendenkmal) in freier Lage am Fuß der Ville, mit Park, Alleen. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.
16	073	Büsdorf (Bergheim)	Typisches Dorf der Börde am Villehang mit neugotischer Kirche (1894) und historischen Hofanlagen; Turmwindmühle von 1847-50 mit Hofanlage aus dem 19. Jh. (auch Bodendenkmäler), Wegekappelle von 1884 und Kriegerdenkmal der 1930er Jahre. Freie Lage zur Feldflur nach Osten (Burgen und Höfe Fliesteden) und Süden. Windmühle als Landmarke, insbesondere von Süden (Villehang). <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes; • Wahren als landschaftliche Dominante.
17	304	Ingendorf (Pulheim)	Kleines Straßendorf am Stommelner Bach, angrenzend große Höfe des 19. Jh. (Iveshof, Kroschhof). <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
18	305	Stommelner Windmühle (Pulheim)	Seit dem 16. Jh. belegt, 1860-64 errichtet und mit Flügeln erhalten (auch Bodendenkmal); Landmarke trotz innerörtlicher Lage; angrenzend jüdischer Friedhof (vor 1861). <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wahren als landschaftliche Dominante.
19	306	Gut Vinkenpütz bei Stommeln (Pulheim)	Gutshof mit altem Baumbestand und angrenzendem Wald, Hohlweg; Gebäude des 19. Jh.; Wege- und Sichtachse von Südwesten. <u>Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.

Tab. A6: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß
 Fachbeitrag zum Regionalplan (Fortsetzung)

lfd. Nr.		Name	Beschreibung
20	307	Stommelerbusch (Pulheim)	<p>Landwirtschaftlich geprägter Bereich, entstanden durch Rodung von Teilen des Stommeler Busches Mitte des 19. Jh.: historische Hofanlagen Gertruden-, Sophien- und Hahnenhof als älteste Ansiedlungen; Hahnengraben als zentraler Entwässerungsgraben des Bruchgebiets mit begleitender Baum- und Strauchvegetation und Altbäumen; Hahnenstraße als historische Zugangsstraße für die Waldberechtigten. - Westlich angrenzend Gut Barbarastein und Gut Kruchenhof (Region Düsseldorf).</p> <p><u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen; • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.
21	308	Gut Mutzerath / Gut Hasselrath bei Sinnersdorf (Pulheim)	<p>Hochmittelalterliche ehem. adelige Hofstellen in freier Agrarlandschaft mit Bauten des 18./19. Jh., teilweise verfüllten Grabenanlagen und Gärten (Bodendenkmäler); Turmtrafostation.</p> <p><u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.